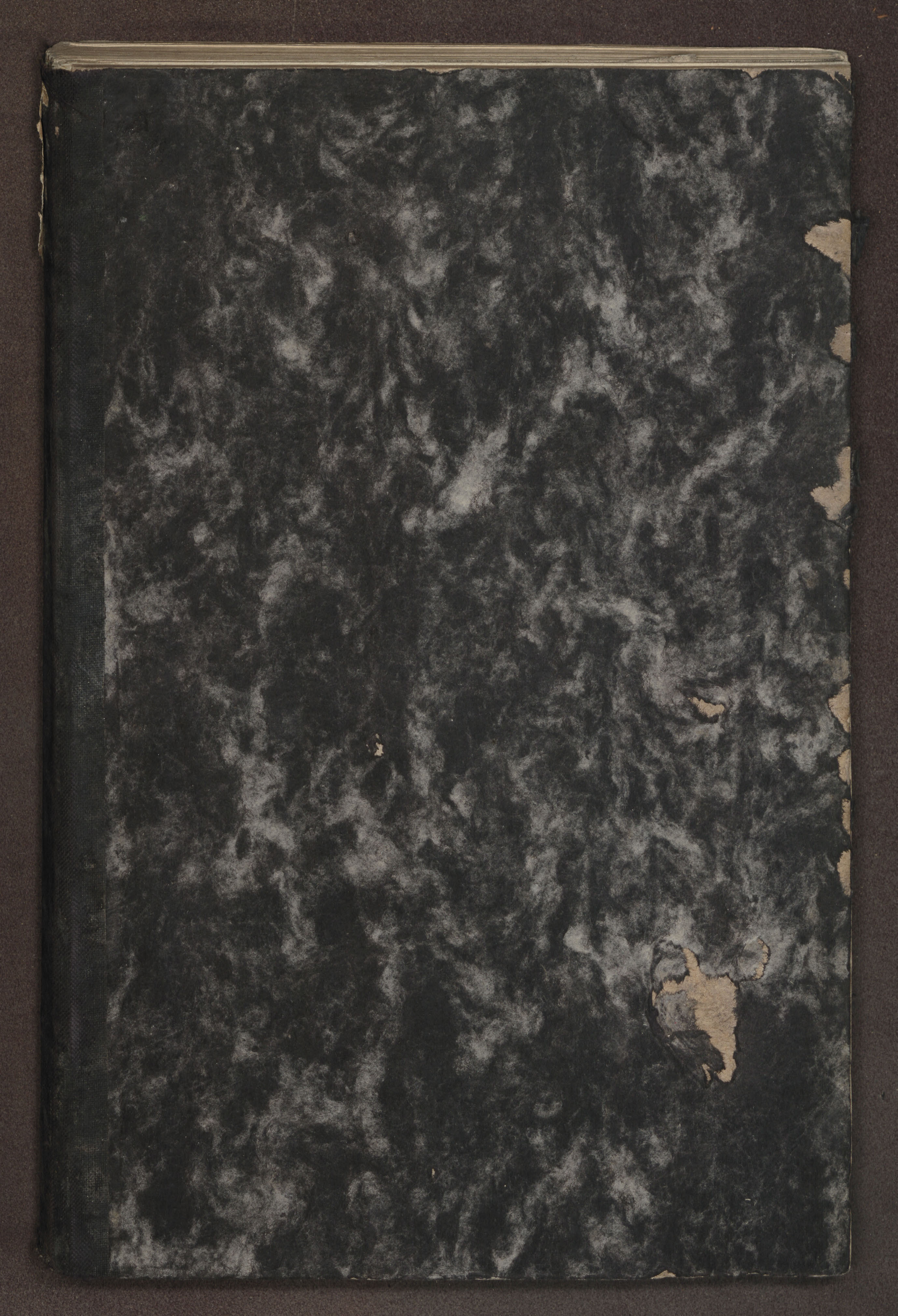
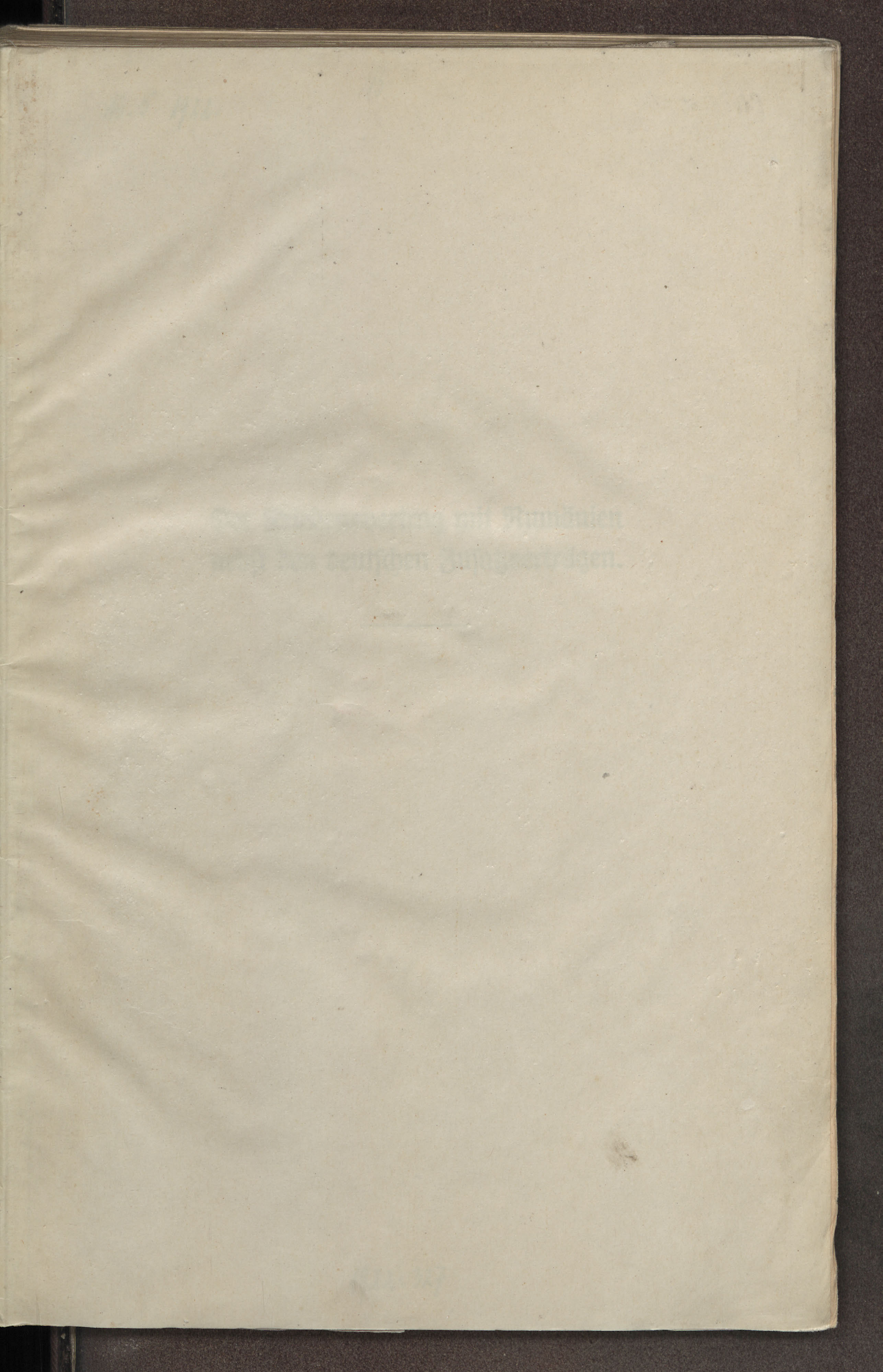
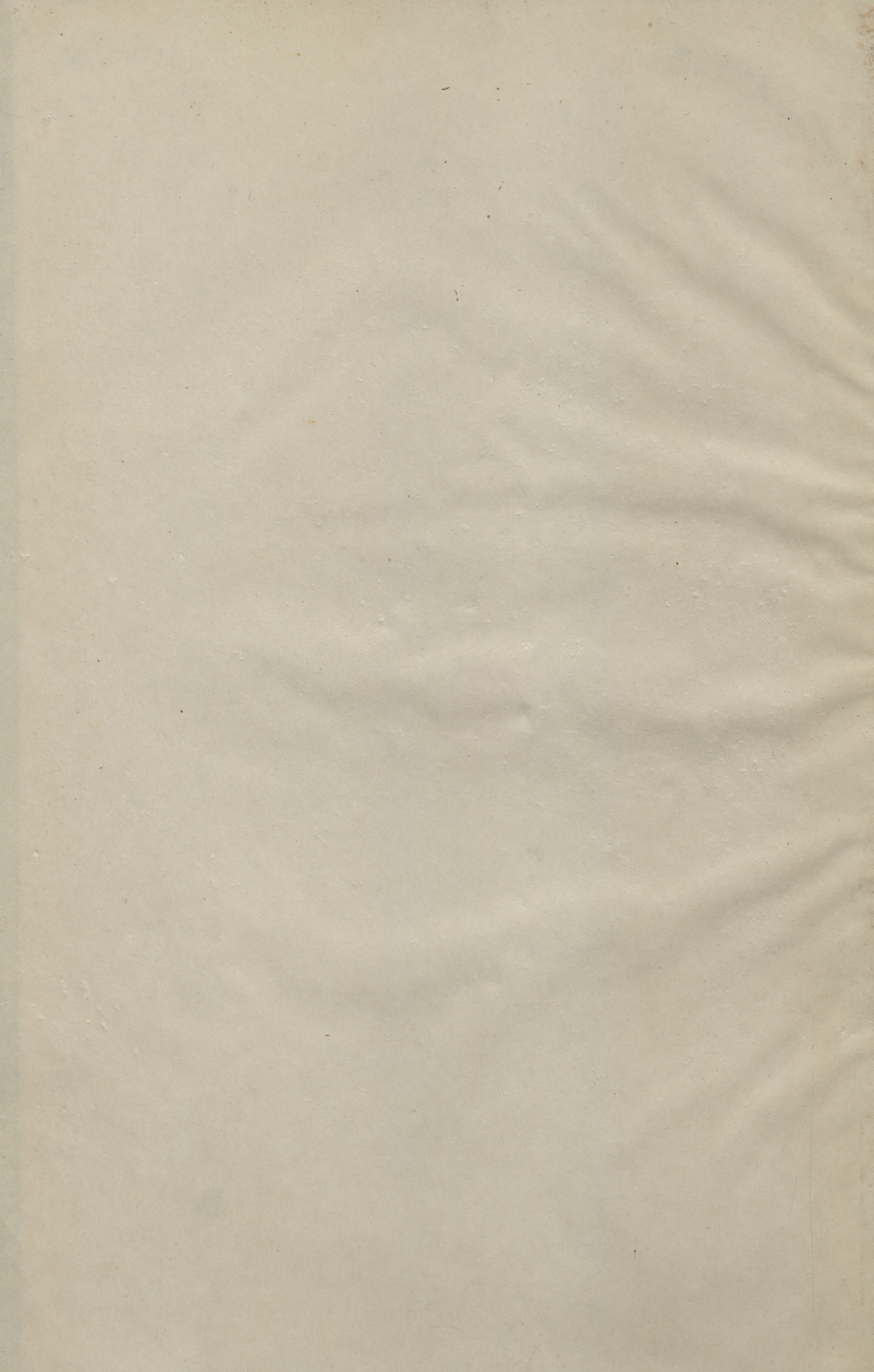



Stadt-
bücherei
Elbing





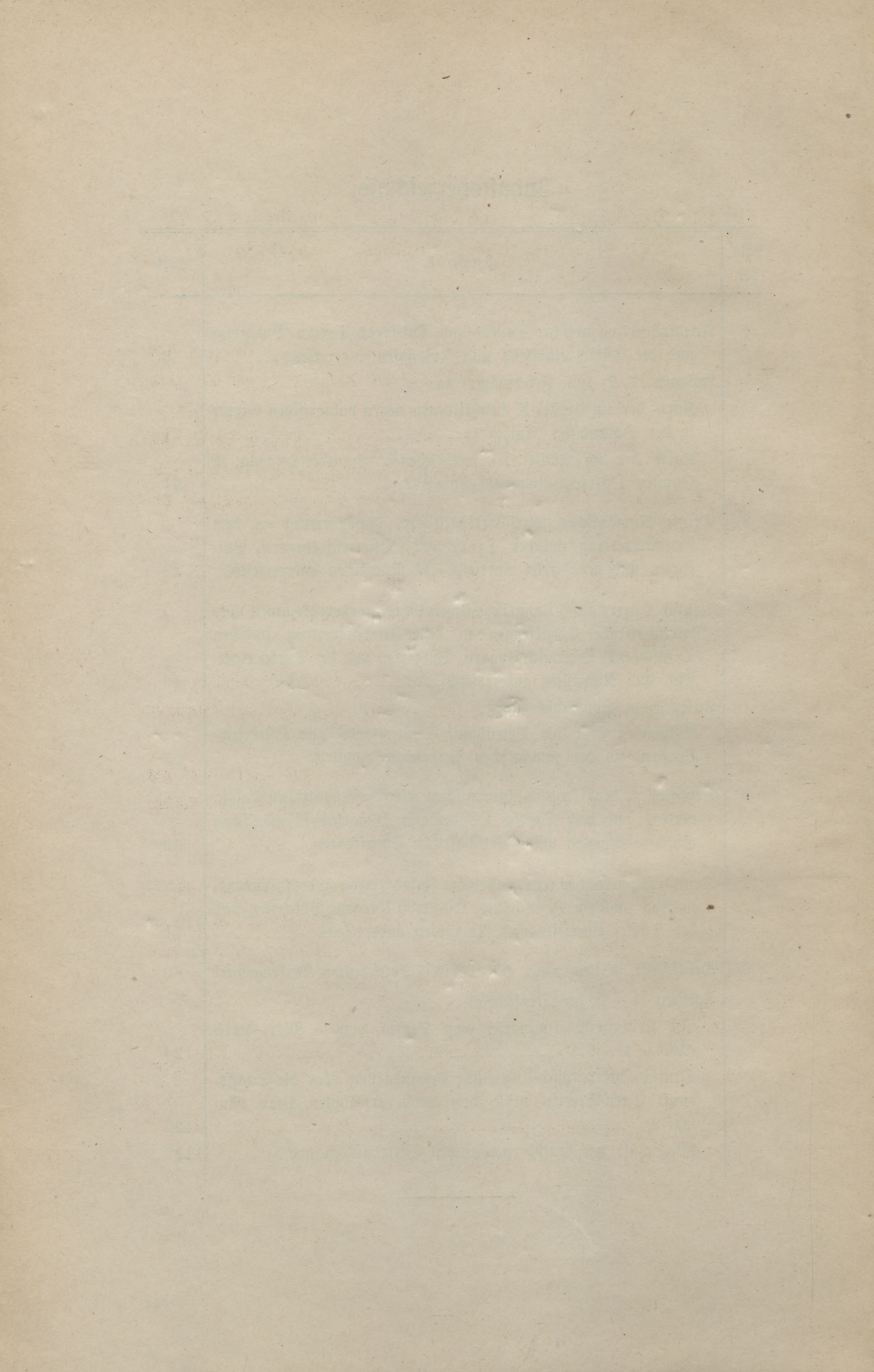
Der Friedensvertrag mit Rumänien nebst den deutschen Zusatzverträgen.




Stadt-
bücherei
Elbing



Inhaltsverzeichnis.



Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rumänien andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Kriegszustand zwischen ihnen zu beenden und die freundschaftlichen Beziehungen ihrer Völker auf politischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete wiederherzustellen, haben beschlossen, die in Buftea am 5. März 1918 unterzeichneten Friedens-Präliminarien in einen endgültigen Friedensvertrag umzugestalten. Demzufolge sind die Bevollmächtigten der Regierungen der vorbezeichneten Mächte, nämlich

für die Kaiserlich Deutsche Regierung

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann,

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Rat Herr Paul von Körner,

der Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege,

der Königlich Preußische Generalmajor Herr Emil Hell, Chef des Generalstabs des Oberkommandos der Heeresgruppe von Mackensen,

der Kaiserliche Kapitän zur See Herr Hans Bene;

für die K. u. K. gemeinsame Österreichisch-Ungarische Regierung

der Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Äußern, Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stephan Baron Burián von Rajecz;

für die Königlich Bulgarische Regierung

der Königliche Ministerpräsident und Minister des Äußern Herr Dr. Wassil Radoslavoff,

der Königliche Finanzminister Herr Dimiter Tontscheff,

der Königliche Generalmajor Herr Peter Tantiloff,

der Abgeordnete zur Nationalversammlung Herr Ivan Kostoff,

der Professor an der Universität Sofia, Herr Dr. Lubomir Miletitsch;

für die Kaiserlich Osmanische Regierung

der Kaiserliche Minister des Äußern Ahmed Nessimy Bey,

der Kaiserliche General der Kavallerie Ahmed Izzet Pascha,

der Unterstaatssekretär im Kaiserlichen Ministerium des Äußern Réchad Hikmet Bey;

für die Königlich Rumänische Regierung

der Königliche Ministerpräsident Herr Alexandru Marghiloman,

der Königliche Minister des Äußern Herr Constantin C. Arion,

der Königliche bevollmächtigte Minister Herr Joan N. Papiniu und

der Königliche bevollmächtigte Minister zur Disposition Herr Mihail N. Burghele,

zur Weiterführung der Friedensverhandlungen in Bukarest zusammengetreten und, nach Vorlegung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Erstes Kapitel.

Wiederherstellung von Friede und Freundschaft.

Artikel I.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei einerseits und Rumänien andererseits erklären, daß der Kriegszustand zwischen ihnen beendet ist. Die vertragschließenden Teile sind entschlossen, fortan in Frieden und Freundschaft miteinander zu leben.

Artikel II.

Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen den vertragschließenden Teilen werden sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrags wiederaufgenommen werden.

Wegen der Zulassung der beiderseitigen Konsuln bleiben weitere Vereinbarungen vorbehalten.

Zweites Kapitel.

Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte.

Artikel III.

Die im Gange befindliche Demobilisierung der rumänischen Armee wird unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags nach Maßgabe der in den Artikeln IV bis VII enthaltenen Bestimmungen durchgeführt werden.

Artikel IV.

Die allgemeinen militärischen Dienststellen, höheren Kommandobehörden und militärischen Anstalten bleiben bestehen, wie sie im letzten Friedens-Budget vorgesehen waren.

Die Divisionen 11 bis 15 setzen ihre Demobilisierung fort, wie dies im Vertrage von Focsani vom 8. März 1918 bestimmt worden ist.

Von den rumänischen Divisionen 1 bis 10 bleiben die zur Zeit in Beßarabien verwendeten 2 Infanterie-Divisionen, mit Einschluß der aus den aufgelösten Jäger-Divisionen ausscheidenden Jäger-Bataillone, und die 2 Kavallerie-Divisionen der rumänischen Armee auf Kriegsstärke, bis infolge der in der Ukraine durchgeführten militärischen Operationen der Verbündeten Mächte eine Gefahr für die Grenzen Rumäniens nicht mehr besteht.

Die übrigen 8 Divisionen sollen in der Moldau unter Beibehaltung ihrer Stäbe und Kommandobehörden in verringerter Friedensstärke erhalten bleiben. Sie werden sich aus je 4 Infanterie-Regimentern zu je 3 Bataillonen, 2 Kavallerie-Regimentern zu je 4 Eskadrons, 2 Feldartillerie-Regimentern zu je 7 Batterien, einem Pionier-Bataillon sowie der erforderlichen, noch näher zu vereinbarenden Anzahl technischer Truppen und Trains zusammensetzen; dabei soll die Gesamtsumme der Infanterie dieser 8 Divisionen die Zahl von 20 000 Mann, der Kavallerie von 3 200 Mann und der gesamten Artillerie der rumänischen Armee, abgesehen von den mobil bleibenden Divisionen, die Zahl von 9 000 Mann nicht überschreiten.

Die in Beßarabien mobil bleibenden Divisionen sind im Falle der Demobilmachung auf denselben verringerten Friedensstand zu bringen wie die im Absatz 4 erwähnten 8 Divisionen.

Alle übrigen rumänischen Truppenteile, die nicht im Frieden bestanden haben, werden aufgelöst.

Die aktive Dienstzeit bleibt die gleiche wie im Frieden. Reservisten, mit Einschluß der Mannschaften der Calarasch-Regimenter, sollen bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens nicht zu Übungen eingezogen werden.

Artikel V.

Die infolge der Herabsetzung oder Auflösung der rumänischen Truppenteile verfügbaren Geschütze, Maschinengewehre, Handwaffen, Pferde-, Wagen- und Munitionsbestände werden bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten zur Aufbewahrung übergeben werden, wo sie von rumänischen Depot-Truppen unter Oberaufsicht des Oberkommandos bewacht und verwaltet werden.

Die der rumänischen Armee in der Moldau zu belassende Munition wird auf 250 Patronen für das Gewehr, auf 2500 Patronen für das Maschinengewehr und auf 150 Schuß für das Geschütz festgesetzt.

Die rumänische Armee ist berechtigt, aus den Depots der besetzten Gebiete unbrauchbares Material im Einvernehmen mit dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte auszutauschen und aus den Munitions-Depots Ersatz für verschossene Munition anzufordern.

Die mobil bleibenden Divisionen in Beßarabien behalten die ihnen kriegsmäßig zustehende Munition.

Artikel VI.

Die demobilisierten rumänischen Truppen sollen bis zur Räumung der besetzten rumänischen Gebiete in der Moldau verbleiben. Ausgenommen hiervon sind die im Artikel V Abs. 1 erwähnten, zur Unterhaltung der in diesen Gebieten niedergelegten Waffen und Materialbestände erforderlichen Dienststellen und Mannschaften.

Die demobilisierten Mannschaften und Reserve-Offiziere können in die besetzten Gebiete zurückkehren. Aktive und ehemals aktive Offiziere bedürfen zur Rückkehr in diese Gebiete der Erlaubnis des Oberkommandos der verbündeten Streitkräfte.

Artikel VII.

Zu dem rumänischen Oberbefehlshaber in der Moldau tritt ein Generalstabsoffizier der Verbündeten Mächte mit Stab, zu dem Oberkommando der verbündeten Streitkräfte in den besetzten rumänischen Gebieten ein rumänischer Generalstabsoffizier mit Stab als Verbindungsoffizier.

Artikel VIII.

Die rumänischen Fluß- und Seestreitkräfte werden bis zur Klarung der Verhältnisse in Beßarabien in ihrer vollen Bemannung und Ausrüstung belassen, soweit die Bemannung nicht nach Artikel IX eingeschränkt werden soll. Alsdann sind diese Streitkräfte auf den gewöhnlichen Friedensstand zu bringen.

Ausgenommen hiervon sind die für Zwecke der Strompolizei erforderlichen Flußstreitkräfte und die auf dem Schwarzen Meere zum Schutze der Handelsschiffahrt und zur Herstellung minenfreier Fahrstraßen verwendbaren Seestreitkräfte. Unmittelbar nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags werden diese Flußstreitkräfte auf Grund besonderer Vereinbarung den mit der Strompolizei beauftragten Organen zur Verfügung gestellt. Über die Seestreitkräfte erhält die Nautisch-Technische Schwarze-Meer-Kommission das Verfügungsrecht; zur Herstellung der Verbindung mit dieser Kommission ist ihr ein rumänischer Seeoffizier zuzuteilen.

Artikel IX.

Alle im Heere und in der Marine stehenden Mannschaften, die im Frieden in den Häfen oder in der Schiffahrt tätig gewesen sind, sollen bei der Demobilisierung zuerst entlassen werden, um in ihrer früheren Tätigkeit Verwendung finden zu können.

Drittes Kapitel.

Gebietsabtretungen.

Artikel X.

Über die nach Nr. 1 der Friedens-Präliminarien von Rumänien abzutretende Dobrudscha werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

A.

Rumänien tritt das ihm nach dem Bukarester Friedensvertrag von 1913 zugefallene bulgarische Gebiet an Bulgarien mit einer Grenzberichtigung zu dessen Gunsten wieder ab, dergestalt, daß in der Dobrudscha die neue bulgarische Grenze, die auf der anliegenden Karte mit roter Farbe eingetragen ist, fortan wie folgt verläuft:

Die neue Grenze Bulgariens in der Dobrudscha beginnt an einem westlich vom Dorfe Cochirleni an der Donau gelegenen Punkte, wobei der den südlich

vom Dorfe Cochirleni gelegenen See und die Donau verbindende Bach Bulgarien zufällt. Sie führt durch die Mitte des südlich vom Dorfe Cochirleni gelegenen Sees und durch die Mitte des Teiches, der nördlich des Dorfes Jvrinez Mic liegt, folgt dem Talweg des Tales Pestera, führt nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Saidia, das Bulgarien zufällt, schneidet die Höhe zwischen den Dörfern Saidia und Mircea Voda, führt nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Mircea Voda, das Bulgarien zufällt, folgt sodann dem Kamm der Höhe, die sich östlich vom Dorfe Mircea Voda erhebt, schneidet die Kote 127 (Jdris Kiruos), setzt in östlicher Richtung bis zum Trajanswall fort, den sie etwa 2½ Kilometer nördlich der Kote 129 erreicht, folgt sodann dem Trajanswall bis zu einem südlich vom Dorfe Osmancea gelegenen Punkte und dann dem Talweg des die Dörfer Osmancea und Omurcea verbindenden Tales, läuft nördlich des nördlichen Randes des Dorfes Omurcea, das Bulgarien zufällt, sodann in östlicher Richtung bis zur Kote 68 (Pipiliga Juk), schneidet diese und hält die östliche Richtung ein, indem sie Orta Tabia und dann 1 Kilometer nördlich vom nördlichen Rande des Dorfes Agigea, das Bulgarien zufällt, die Chaussee Konstanza–Techirgbiol schneidet, läuft in südöstlicher Richtung in den östlich vom Dorfe Agigea gelegenen See und durchquert ihn so, daß sie in der Mitte des östlichen Ufers austritt, um in das Schwarze Meer zu münden.

Die im Eingang erwähnte Karte bildet einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags. Eine aus Vertretern der Verbündeten Mächte zusammengesetzte Kommission soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags an Ort und Stelle die neue Grenzlinie in der Dobrudscha feststellen und vermarken.

Die Donaugrenze zwischen dem an Bulgarien abgetretenen Gebiet und Rumänien folgt dem Talweg des Stromes. Wegen der Bestimmung des Talwegs soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags das Nähere zwischen den beiden Mächten vereinbart werden; die Vermarkung wird im Herbste 1918 bei niedrigem Wasserstand erfolgen.

B.

Rumänien tritt an die Verbündeten Mächte den nördlich der unter A beschriebenen neuen Grenzlinie liegenden Teil der Dobrudscha bis zur Donau ab, und zwar zwischen der Gabelung des Stromes und dem Schwarzen Meere bis zum St. Georgsarm.

Die Donaugrenze zwischen dem an die Verbündeten Mächte abgetretenen Gebiet und Rumänien wird durch den Talweg des Stromes gebildet. Wegen der Bestimmung des Talwegs soll alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags das Nähere zwischen den beteiligten Mächten vereinbart werden; die Vermarkung wird im Herbste 1918 bei niedrigem Wasserstand erfolgen.

Die Verbündeten Mächte werden dafür Sorge tragen, daß Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meer über Cernavoda-Konstanza erhält.

Artikel XI.

Rumänien ist damit einverstanden, daß seine Grenze zu Gunsten Österreich-Ungarns eine Berichtigung erfährt, dergestalt, daß die auf der anliegenden Karte mit roter Farbe eingetragene neue Grenze fortan wie folgt verläuft:

Die neue Grenze beginnt beim Eisenbahndurchlaß westlich Turn-Severin, südlich Dudasu.

Im weiteren Verlaufe führt sie 400 Meter westlich der westlichsten Häuser von Dudasu und am Westrand des Ortes Seretu, über das J der Beschreibung Bach Jidoscita, über das J der Beschreibung Ort Jidoscita, über Kote 682 D. Matoret (Höhe fällt Ungarn zu), sodann längs der von der genannten Kote nach Ciresiu führenden Landstraße, wobei die Straße Ungarn zufällt, am Westrand von Ciresiu, entlang des Feldwegs über das N der Beschreibung Jupanesci, auf das E der Beschreibung Gornenti, über das E der Beschreibung Costesci, auf Kote 1333 Mt. Sec (Höhe fällt Ungarn zu), von da direkt in nördlicher Richtung zur gegenwärtigen Grenze zwischen Rumänien und Ungarn, welche bis zur Einmündung des Baches Craiova in die Cserna aufrecht bleibt.

Die neue Grenze bildet von der genannten Einmündung die Cserna selbst bis zum A der Beschreibung Riu Cernisora, sodann biegt die Grenze nach Osten um und geht über Beschreibung D. Milano, an der Beschreibung D. Negoea südlich vorbei, über Beschreibung D. Seniuleului in direkt östlicher Richtung zu der vom Vulkanpaß gegen Süden führenden Straße, welche 600 Meter südlich Buliga geschnitten wird, sodann zum Schnittpunkt des Zsilyflusses mit der Straße südlich der Beschreibung Lainici.

Weiter direkt östlich bis zum Bach Sadu, sodann längs des Baches gegen Nordosten bis zu dessen Ursprung (1 Kilometer östlich des U der Beschreibung Stana Prislopu), dann direkt nördlich zur gegenwärtigen Grenze bei Kote 2529

Vrf. Măndrei, entlang der alten Grenze bis 400 Meter südwestlich V der Beschreibung Vrf. Ciobanul.

Von diesem Punkte führt die Grenze direkt in östlicher Richtung am Südrand Bucolie, südlich der Beschreibung Vrf. Repede, südlich der Beschreibung Ciungetu und der Beschreibung Par. Latorita.

Sie führt dann 400 Meter südlich Kote 1632 Piscu Moldovisului in östlicher Richtung bis zur Bacheinmündung 1 Kilometer südwestlich des R der Beschreibung Racovita, 2 Kilometer südlich des Ortes Boisoara, am Nordrand von Titesti, zur Kote 1248 Zanoaga (Höhe fällt Ungarn zu), über das U der Beschreibung Stana Cioricu, 1 Kilometer südlich Kote 1862 Comarnicul, die Kleinbahn 3 Kilometer südwestlich Kote 2000 Mt. Lipitoarea schneidend, dann in östlicher Richtung über Koten 1961, 1932, 1576, 1172, 1607, 2338 Mt. Batrână, 2237, Trigonometer 2379 Mt. Păpusa, 1785, 1411, 1264, 1265, 1074 (sämtliche Höhen fallen Ungarn zu), schneidet die Straße Câmpulung–Brassó bei der Brücke 1 Kilometer südöstlich des Punktes 1074, führt dann über Punkt 1265 (Brücke und Höhe fallen Ungarn zu) und erreicht in nahezu östlicher Richtung halbwegs zwischen den Beschreibungen Vrf. Santu Ilie und Vrf. Sigluia bei Kote 1880 die gegenwärtige Grenze.

Die gegenwärtige Grenze bis zur Kote 1909 bleibt aufrecht; die neue Grenze führt dann von der Kote über das zweite C der Beschreibung Schitu Pestera Decebal über das U der Beschreibung Caraimanu, über das B der Beschreibung V Cerbului, am Nordrand von Azuga vorbei über das zweite A der Beschreibung Azuga, über die Kote 1505, die Rumänien verbleibt, über das V der Beschreibung Vrf. Cazacu, dann nach Südosten biegend 1 Kilometer südlich Kote 1757 Vrf. Cazacu vorbei knapp südlich der Beschreibung Mt. Prislop über Kote 1531 (diese fällt Ungarn zu), über Kote 1128, 878, 1235, 1540 (alle Koten fallen Ungarn zu), 1 Kilometer südlich 1771 Mt. Grohotis 1450 (alle Punkte kommen Ungarn zu), dann 700 Meter südlich des Punktes 871 Ort Teleajenul, über Punkt 961 (Punkt kommt Ungarn zu), 1 Kilometer südlich des Punktes 1340 (über V der Beschreibung Tatár Havas P.), über Punkt 975, 1486, 1115 (alle drei Punkte fallen Ungarn zu), dann weiter in nordöstlicher Richtung die Straße im Bodzatal, 2 Kilometer nordwestlich G der Beschreibung Gura Siriului schneidend, sodann über Punkt 1183, 1363, 600 Meter südlich des Punktes 1338, dann nach Nordosten bis 1 Kilometer nördlich des Punktes 789, wo sie in die gegenwärtige Grenze zwischen Ungarn und Rumänien einmündet. Die bisherige Grenze bleibt bis zum

Punkt $2^1/_2$ Kilometer südwestlich Popii aufrecht, führt dann in nordöstlicher Richtung bis zum Punkt 1 Kilometer südöstlich des Punktes 1530, biegt hier scharf Nordwest östlich um den Punkt 1530 herum, östlich der Punkte 1521, 1587, nach Nordosten umbiegend um den Punkt 1490 Mt. Condratu herum, östlich des Punktes 950 die Schmalspurbahn 4 Kilometer westlich Lepsa schneidend, östlich des Punktes 1374 Mt. Sboina Neagra, östlich Punkt 1014 Mt. Resboiului vorbei, die Kleinbahn 2 Kilometer östlich des Punktes 508 schneidend, 1 Kilometer östlich Trigonometer 1167 Mgr. Casinului vorbei, sodann über Punkt 843, 1 Kilometer östlich des Punktes 737, über Punkt 704, 716, S der Beschreibung Hirsa, Südwestrand Harja, Kordonposten 962, Kordonposten 3 Kilometer nordwestlich davon (sämtliche vorgenannten Punkte fallen Ungarn zu), sodann nach Norden abbiegend über den Punkt 1050 Vrf. Cheschiului (Punkt fällt Ungarn zu), hier scharf nach Nordwesten wendend nördlich des Punktes 1071 Mt. Cleja, am Hange nördlich des Punktes 1108, östlich des Trigonometers 1653 Mt. Nemira, östlich des Punktes 1370 vorbei, die Kleinbahn 3 Kilometer westlich des Punktes 479 Poiana Uzului schneidend, über Trigonometer 1342 (Höhe fällt Ungarn zu), 1800 Meter östlich des Punktes 682 vorbei, die Trotustalbahn beim P der Beschreibung Preluci schneidend, knapp östlich des U der Beschreibung Agasu, über Punkt 1275, 1613 (Punkte fallen Ungarn zu), östlich Trigonometer Csülemér 1651, östlich Trigonometer Tarhavas 1662, über das M der Beschreibung Schimba Garda, östlich des Punktes 1573, vorbei östlich des Punktes 1463 Mt. Mairus, 703, knapp westlich des Punktes 1211, die Kleinbahn im Bicazuluital am Ostausgang von Tasca schneidend, östlich Punkt 1245, westlich des Punktes 932 um Trigonometer 1904, Toca herum (2 Kilometer nordöstlich des höchsten Punktes), über S der Beschreibung Schitul Ducau, westlich des Punktes 1080, die Straße im Bistricioaratal schneidend, über G der Beschreibung Grintiesul, dann östlich über Punkt 1145 Frasin, 1021, über C der Beschreibung Farcasa, östlich an den Punkten Trigonometer 1086, Punkt 1150, Trigonometer 1534, Monte Bivol, Punkt 1276 Punkt 1208, 975, 1010, 862 vorbei, hier nach Nordosten bis 2 Kilometer südlich Paiseni abbiegend über das N der Beschreibung Paiseni, O der Beschreibung Moldava, L der Beschreibung Kornoluncze, über Ostrand des Ortes Rotopanesti und Südrand Mihaesti, dann Kote 393 bei A von Mihaesti, sodann die alte Grenze Österreichs gegen Rumänien bis 2 Kilometer südöstlich des Trigonometers 503 La Zare, sodann nach Nordost abbiegend über Punkt 305, 281 am

Sereth, Ostrand von Talpa, Ostrand von Calinesti, Punkt 396, 402, ½ Kilometer östlich Dersca, über Punkt 189, 198, 332, 304, Ziehbrunnen 1 Kilometer südwestlich des Punktes 311, Ostrand von Baranca, Ostrand von Pilipauti, Punkt 251, bis an den Pruth 1 Kilometer östlich Lunca.

Die im Eingang erwähnte Karte bildet einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags. Zwei gemischte Kommissionen, die sich aus der gleichen Anzahl von Vertretern der beteiligten Mächte zusammensetzen, sollen unmittelbar nach der Ratifikation des Friedensvertrags an Ort und Stelle die neue Grenzlinie feststellen und vermarken.

Artikel XII.

Das Staatsvermögen in den abgetretenen rumänischen Gebieten geht ohne Entschädigung und ohne Lasten, jedoch unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte, auf die diese Gebiete erwerbenden Staaten über.

Aus der früheren Zugehörigkeit der Gebiete zu Rumänien sollen sich weder für diese selbst noch für die erwerbenden Staaten irgendwelche Verpflichtungen ergeben.

Im übrigen werden diejenigen Staaten, denen die abgetretenen Gebiete zufallen, mit Rumänien unter anderem Vereinbarungen über folgende Punkte treffen:

1. über die Staatsangehörigkeit der bisherigen rumänischen Bewohner dieser Gebiete, wobei ihnen jedenfalls ein Options- und Abzugsrecht gewährt werden muß;
2. über die Auseinandersetzung wegen des Vermögens der durch die neuen Grenzen zerschnittenen Kommunalbezirke;
3. über die Auseinandersetzung wegen der Archive, wegen der Akten der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, wegen der Gerichts- und Verwaltungsdepots sowie wegen der Personenstandsregister;
4. über die Behandlung der neuen Grenzen;
5. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Diözesanbezirke;
6. über die Wirkung der Gebietsänderungen auf die Staatsverträge.

Rumänien wird nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags die aus den abgetretenen Gebieten stammenden Offiziere und Mannschaften auf deren Antrag entlassen und ihnen die Rückkehr in die Heimat gestatten.

Viertes Kapitel.

Kriegsentschädigungen.

Artikel XIII.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, d. h. der staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung.

Wegen der Regelung von Kriegsschäden bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

Fünftes Kapitel.

Räumung der besetzten Gebiete.

Artikel XIV.

Die von den Streitkräften der Verbündeten Mächte besetzten rumänischen Gebiete werden vorbehaltlich der Bestimmungen im Dritten Kapitel über die Gebietsabtretungen zu einem später zu vereinbarenden Zeitpunkt geräumt werden Während der Zeit der Besetzung wird die Stärke des Besetzungsheers, abgesehen von den im Wirtschaftsbetrieb verwendeten Formationen, sechs Divisionen nicht übersteigen.

Artikel XV.

Bis zur Ratifikation des Friedensvertrags bleibt die gegenwärtige Okkupationsverwaltung mit den von ihr bisher ausgeübten Befugnissen bestehen. Doch ist die Rumänische Regierung alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags befugt, zur Ergänzung des Beamtenkörpers die ihr geeignet scheinenden Ernennungen und Entlassungen vorzunehmen.

Artikel XVI.

Nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird die Zivilverwaltung der besetzten Gebiete den rumänischen Behörden nach Maßgabe der Artikel XVII bis XXIII wieder übergeben werden.

Artikel XVII.

Dem Wunsche der Rumänischen Regierung entsprechend, wird bis zur Räumung der besetzten Gebiete den rumänischen Ministerien je ein Zivilbeamter der Okkupationsverwaltung beigeordnet werden, um den Übergang der Zivilverwaltung auf die rumänischen Behörden tunlichst zu erleichtern.

Ferner haben die rumänischen Behörden den Anordnungen zu entsprechen, welche die Befehlshaber des Besetzungsheers im Interesse der Sicherheit der be-

setzten Gebiete sowie der Sicherheit, des Unterhalts und der Verteilung ihrer Truppen für erforderlich erachten.

Die Verkehrseinrichtungen, wie insbesondere Eisenbahnen, Post und Telegraphen, werden bis auf weiteres in militärischer Verwaltung bleiben; sie sollen den Behörden und der Bevölkerung Rumäniens nach Maßgabe der darüber zu treffenden Vereinbarungen zur Verfügung stehen.

Wegen der Mitwirkung des Oberkommandos bei der Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs, insbesondere auch bei der Geschäftsführung der Rumänischen Nationalbank und der Zentralkasse der Volksbanken, bleibt eine besondere Vereinbarung vorbehalten.

Artikel XVIII.

Die Gerichtsbarkeit in den besetzten Gebieten wird, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2, 3, von den rumänischen Gerichten in vollem Umfang wieder übernommen.

Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Besetzungsheers, und zwar sowohl in Strafsachen wie in Zivilsachen, verbleibt ebenso wie die Polizeigewalt über diese Personen in vollem Umfang den Verbündeten Mächten.

Strafbare Handlungen gegen das Besetzungsheer werden von dessen Militärgerichtsbarkeit abgeurteilt werden; das Gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Okkupationsverwaltung, soweit diese gemäß Artikel XXII Abs. 1 vorläufig noch in Kraft bleiben. Ferner sind die Angelegenheiten, mit denen die von der Okkupationsverwaltung eingesetzten Gerichte vor der Ratifikation des Friedensvertrags befaßt worden sind, von diesen zu Ende zu führen.

Artikel XIX.

Wegen des Verkehrs zwischen den besetzten und den nichtbesetzten Gebieten wird das Oberkommando des Besetzungsheers mit der Rumänischen Regierung die erforderlichen Abmachungen treffen. Danach soll unter anderem die Rückwanderung in die besetzten Gebiete nur in dem Maße erfolgen, wie die Rumänische Regierung den Unterhalt der Rückwanderer durch eine entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln aus der Moldau oder aus Beßarabien sicherstellt.

Artikel XX.

Nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird das Besetzungsheer Requisitionen, sei es in Geld, sei es in Naturalien, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 2 nicht mehr vornehmen.

Das Recht des Oberkommandos des Besetzungsheers zur Requisition von Getreide, Hülsenfrüchten, Futtermitteln, Wolle, Vieh und Fleisch aus den Erzeugnissen des Jahres 1918, ferner von Hölzern sowie von Erdöl und Erdölerzeugnissen bleibt bestehen, ebenso das Recht, wegen der Gewinnung, der Verarbeitung, der Beförderung und der Verteilung dieser Produkte die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei wird auf die Aufstellung eines ordnungsmäßigen Aufbringungsplans sowie auf die Befriedigung des rumänischen Inlandsbedarfs gebührend Bedacht genommen werden; in dieser Hinsicht bleiben nähere Abmachungen zwischen dem Oberkommando und der Rumänischen Regierung vorbehalten.

Im übrigen hat die Rumänische Regierung dem Ersuchen des Oberkommandos um Vornahme von Requisitionen für die Bedürfnisse des Besetzungsheers zu entsprechen, ebenso von Requisitionen sonstiger Gegenstände, die von Rumänien nach den mit ihm getroffenen anderweiten Vereinbarungen zu liefern sind.

Artikel XXI.

Von der Ratifikation des Friedensvertrags an wird der Unterhalt des Besetzungsheers mit Einschluß der dafür vorgenommenen Requisitionen, auf Kosten Rumäniens erfolgen.

Die nicht für das Besetzungsheer requirierten Gegenstände werden von der Ratifikation des Friedensvertrags an von den Verbündeten Mächten aus eigenen Mitteln bezahlt werden.

Artikel XXII.

Über die Einzelheiten der im Artikel XVI vorgesehenen Übergabe der Zivilverwaltung sowie über den Abbau der von der Okkupationsverwaltung erlassenen Anordnungen wird eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Wegen solcher Anordnungen können Schadensersatzansprüche nicht erhoben werden; auch bleiben die auf Grund der Anordnungen erworbenen Rechte Dritter aufrechterhalten.

Die auf Anordnung der Okkupationsverwaltung eingesetzten Zwangsverwalter und Liquidatoren können wegen Verletzung ihrer Pflichten nur mit Zustimmung des Oberkommandos des Besetzungsheers strafrechtlich oder zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden; auch dürfen über sie wegen ihrer Tätigkeit als solcher weder Strafen noch sonstige Rechtsnachteile verhängt werden.

Artikel XXIII.

Die Aufwendungen, die aus Mitteln der Verbündeten Mächte in den besetzten Gebieten für öffentliche Arbeiten, mit Einschluß der gewerblichen Unter-

nehmungen, gemacht worden sind, werden diesen Mächten bei der Übergabe ersetzt werden.

Bis zur Räumung der besetzten Gebiete werden die im Absatz 1 erwähnten gewerblichen Unternehmungen in militärischer Verwaltung bleiben. Bei der Verwertung ihrer Erzeugnisse wird auch auf die Befriedigung des rumänischen Inlandsbedarfs Rücksicht genommen werden.

Sechstes Kapitel.

Regelung der Donauschiffahrt.

Artikel XXIV.

Rumänien wird mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei eine neue Donauschiffahrtsakte, welche die Rechtsverhältnisse auf der Donau von dem Punkte an, wo sie schiffbar wird, regelt, unter Berücksichtigung der nachstehenden, unter A bis D aufgeführten Bestimmungen und mit der Maßgabe abschließen, daß die Bestimmungen unter B für alle Teilnehmer der Donauakte gleichmäßig gelten.

Die Verhandlungen über die neue Donauschiffahrtsakte sollen möglichst bald nach der Ratifikation des Friedensvertrags in München beginnen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Donauschiffahrtsakte wird die Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857 auch auf den rumänischen Teil der Donau entsprechend angewendet werden.

A.

Für den Strom von Braila abwärts mit Einschluß dieses Hafens wird die Europäische Donaukommission in ihren bisherigen Befugnissen, Vorrechten und Verpflichtungen unter dem Namen »Donaumündungskommission« als dauernde Einrichtung mit folgenden Maßgaben aufrechterhalten werden:

1. Die Kommission wird hinfort nur aus Vertretern von Staaten bestehen, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind.

2. Die Zuständigkeit der Kommission erstreckt sich von Braila abwärts auf sämtliche Arme und Mündungen der Donau und die ihnen vorgelagerten Teile des Schwarzen Meeres; die von der Kommission für den Sulinaarm erlassenen Vorschriften sollen auch auf diejenigen Arme oder Teile eines Armes, für die bisher die Kommission nicht oder nicht ausschließlich zuständig war, entsprechend angewendet werden.

B.

Rumänien gewährleistet den Schiffen der anderen vertragschließenden Teile den freien Verkehr auf dem rumänischen Teile der Donau mit Einschluß der zugehörigen Häfen.

Rumänien wird von Schiffen und Flößen der vertragschließenden Teile und von deren Ladungen keine Gebühr erheben, die sich lediglich auf die Tatsache der Befahrung des Stromes gründet; auch wird Rumänien künftig auf dem Strome keine anderen Gebühren und Abgaben als die durch die neue Donauschiffahrtsakte zugelassenen erheben.

C.

Die rumänische Abgabe von $^1/_2$ Prozent auf den Wert der in den Häfen des Landes eingeführten oder ausgeführten Waren wird nach Inkrafttreten der neuen Donauschiffahrtsakte und sobald Rumänien für die Benutzung öffentlicher Anstalten, die der Abwickelung des Schiffsverkehrs und der Güterbewegung dienen, Abgaben gemäß der neuen Donauschiffahrtsakte eingeführt haben wird, spätestens jedoch 5 Jahre nach Ratifikation des gegenwärtigen Friedensvertrags aufgehoben werden. Die auf der Donau zur Beförderung gelangenden Güter und Flöße werden in Rumänien aus Anlaß dieser Beförderung einer Verkehrssteuer nicht unterworfen werden.

D.

Die Katarakten- und Eiserne Tor-Strecke, auf die sich die Bestimmungen des Artikel VI des Londoner Vertrags vom 13. März 1871 und des Artikel LVII des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 beziehen, umfaßt die Stromstrecke von O-Moldova bis Turn-Severin in ihrer ganzen Strombreite von einem Ufer bis zum anderen und mit Einschluß sämtlicher zwischen ihnen liegenden Stromarme und Inseln.

Demnach werden die Verpflichtungen wegen der Erhaltung der Schiffbarkeit der Katarakten- und Eisernen Tor-Strecke, die von Österreich-Ungarn auf Grund der im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen übernommen und Ungarn zur Durchführung übertragen worden sind, ebenso wie die Ungarn hieraus erwachsenden Sonderrechte fortan für die im Absatz 1 näher bezeichnete Donaustrecke Platz greifen.

Die Uferstaaten dieses Teiles des Stromes werden Ungarn alle Erleichterungen gewähren, die von diesem Staate im Interesse der von ihm daselbst auszuführenden Arbeiten verlangt werden sollten.

Artikel XXV.

Rumänien wird bis zum Zusammentritt der Donaumündungskommission das gesamte in seinem Besitz befindliche Eigentum der Europäischen Donaukommission ordnungsmäßig verwalten und vor Schaden bewahren.

Alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags wird sich eine Kommission, die aus mindestens je zwei Vertretern der vertragschließenden Teile besteht, über den Zustand des von Rumänien in Gewahrsam genommenen Materials überzeugen.

Über die Verpflichtung Rumäniens zur sofortigen vorläufigen Herausgabe dieses Materials wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

Artikel XXVI.

Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien, die Türkei und Rumänien haben das Recht, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten. Diese dürfen stromabwärts bis zum Meere, stromaufwärts bis zur oberen Grenze des eigenen Staatsgebiets fahren; sie dürfen aber mit dem Ufer eines anderen Staates, außer im Falle höherer Gewalt, nur mit der auf diplomatischem Wege einzuholenden Zustimmung dieses Staates in Verkehr treten oder dort anlegen.

Jede der in der Donaumündungskommission vertretenen Mächte hat das Recht, je zwei leichte Kriegsschiffe als Stationsschiffe an den Donaumündungen zu halten. Diese Schiffe können ohne besondere Ermächtigung bis nach Braila hinauf Aufenthalt nehmen.

Den in den Absätzen 1, 2 erwähnten Kriegsschiffen stehen in den Häfen und Gewässern der Donau alle Vorrechte und Vergünstigungen der Kriegsschiffe zu.

Siebentes Kapitel.

Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien.

Artikel XXVII.

In Rumänien wird dem römisch-katholischen, dem griechisch-unierten, dem bulgarisch-orthodoxen, dem protestantischen, dem islamitischen und dem jüdischen Kultus dieselbe Freiheit sowie derselbe gesetzliche und behördliche Schutz wie dem rumänisch-orthodoxen Kultus gewährt. Insbesondere soll ihnen das Recht zustehen, Pfarreien oder Kultusgemeinden zu errichten sowie Schulen zu gründen, die als Privatschulen angesehen werden und in ihrem Betriebe nur im Falle

einer Verletzung der staatlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung behindert werden können.

In allen öffentlichen und Privatschulen können die Schüler zur Teilnahme am Religionsunterricht nur insoweit verpflichtet werden, als er von den dazu berechtigten Lehrern ihres Bekenntnisses erteilt wird.

Artikel XXVIII.

Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses soll in Rumänien keinen Einfluß auf die Rechtsstellung der Einwohner, insbesondere auf ihre politischen und bürgerlichen Rechte ausüben.

Der im Absatz 1 ausgesprochene Grundsatz wird auch insoweit zur Durchführung gebracht werden, als es sich um die Einbürgerung der staatlosen Bevölkerung Rumäniens mit Einschluß der dort bisher als Fremde angesehenen Juden handelt. Zu diesem Zwecke wird in Rumänien bis zur Ratifikation des Friedensvertrags ein Gesetz erlassen werden, wonach jedenfalls alle Staatlosen, die am Kriege, sei es im aktiven Militärdienst, sei es im Hilfsdienst, teilgenommen haben oder die im Lande geboren und dort ansässig sind und von dort geborenen Eltern stammen, ohne weiteres als vollberechtigte rumänische Staatsangehörige angesehen werden sollen und sich als solche bei den Gerichten einschreiben lassen können; der Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit wird sich auch auf die Ehefrauen, die Witwen und die minderjährigen Kinder solcher Personen erstrecken.

Achtes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel XXIX.

Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Verbündeten Mächten und Rumänien werden in Einzelverträgen geregelt, die einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bilden und, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit diesem in Kraft treten.

Das Gleiche gilt von der Wiederherstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, der Regelung von Kriegs- und Zivilschäden, dem Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, dem Erlaß von Amnestien sowie der Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flußfahrzeuge und sonstigen Verkehrsmittel.

Artikel XXX.

Bei der Auslegung dieses Vertrags sind für die Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien der deutsche und der rumänische Text, für die Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien der deutsche, der ungarische und der rumänische Text, für die Beziehungen zwischen Bulgarien und Rumänien der bulgarische und der rumänische Text und für die Beziehungen zwischen der Türkei und Rumänien der türkische und der rumänische Text maßgebend.

Artikel XXXI.

Dieser Friedensvertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Der Friedensvertrag tritt, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, mit seiner Ratifikation in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Friedensvertrag unterzeichnet und mit amtlichen Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Bukarest am 7. Mai 1918.

R. v. Kühlmann.
von Koerner.
Kriege.
Hell.
Bene.

Burián.

Dr. W. Radoslavoff.
D. Tontscheff.
Tantiloff.
Iv. Kostoff.
Prof. Dr. Miletitsch.

Ahmed Nessimy.
A. Izzet.
Réchad Hikmet.

A. Marghiloman.
C. C. Arion.
J. Papiniu.
M. Burghele.

Anlage 1, 2.

Eine genaue Wiedergabe der Karten der im Artikel X des Friedensvertrags beschriebenen neuen bulgarischen Grenze in der Dobrudscha sowie der im Artikel XI des Friedensvertrags beschriebenen Grenzberichtigung zu Gunsten Österreich-Ungarns wird in je einem Abdruck dem Bundesrat und dem Reichstag vorgelegt.

Deutsch-Rumänischer wirtschaftspolitischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Auf Grund des Artikel XXIX Abs. 1 des Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits sind

die Bevollmächtigten des Deutschen Reichs, nämlich

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann,

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Rat Herr Paul von Koerner,

der Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege,

der Königlich Preußische Generalmajor Herr Emil Hell, Chef des Generalstabs des Oberkommandos der Heeresgruppe von Mackensen, und

der Kaiserliche Kapitän zur See Herr Hans Bene, sowie

die Bevollmächtigten des Königreichs Rumänien, nämlich

der Königliche Ministerpräsident Herr Alexandru Marghiloman,

der Königliche Minister des Äußern Herr Constantin C. Arion,

der Königliche bevollmächtigte Minister Herr Joan N. Papiniu und

der Königliche bevollmächtigte Minister in Disponibilität Herr Mihail N. Burghele,

übereingekommen, ein besonderes Abkommen über die künftige Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen, des Eisenbahnverkehrs, des Post- und Telegraphenverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien sowie über eine Werftanlage in Giurgiu zu schließen.

Die Bevollmächtigten haben sich nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Vereinbarungen geeinigt:

A. Bestimmungen über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien.

1. Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß mit dem Friedensschluß die Beendigung des Krieges auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet erfolgt. Sie verpflichten sich, weder direkt noch indirekt an Maßnahmen teilzunehmen, die auf die Weiterführung der Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem oder finanziellem Gebiet abzielen, und innerhalb ihres Staatsgebiets solche Maßnahmen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

In der Übergangszeit, die zur Überwindung der Kriegsfolgen und Neuordnung der Verhältnisse erforderlich ist, verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, möglichst keine Schwierigkeiten in der Beschaffung der notwendigen Güter durch Einführung hoher Eingangszölle zu bereiten, und sprechen die Bereitwilligkeit aus, alsbald in Verhandlungen einzutreten, um, soweit als tunlich, die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen vorübergehend noch länger aufrechtzuerhalten und weiter auszudehnen.

2. Soweit in neutralen Staaten Waren lagern, welche aus Deutschland oder Rumänien stammen, die aber mit der Verpflichtung belegt sind, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt werden dürfen, sollen derartige Verfügungsbeschränkungen im Verhältnis zu den vertragschließenden Teilen aufgehoben werden. Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich daher, den Regierungen der neutralen Staaten von der vorerwähnten Aufhebung dieser Verfügungsbeschränkungen unverzüglich Kenntnis zu geben.

3. Bevorzugungen, die einer der vertragschließenden Teile während des Krieges anderen Ländern durch Konzessionserteilungen oder andere staatliche Maßnahmen gewährt hat, sollen aufgehoben oder auf den anderen Teil durch Gewährung gleicher Rechte ausgedehnt werden.

4. Rumänien wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Deutschland an Österreich-Ungarn oder an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land gewährt, das an Deutschland unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm oder Österreich-Ungarn zollverbündetes Land mittelbar angrenzt. Kolonien, auswärtige Besitzungen und Schutzgebiete werden in dieser Beziehung dem Mutterland gleichgestellt.

Deutschland wird keinen Anspruch erheben auf die Begünstigungen, welche Rumänien an ein anderes mit ihm durch ein Zollbündnis verbundenes Land, das an Rumänien unmittelbar oder durch ein anderes mit ihm zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihm zollverbündeten Länder gewährt.

5. Die vertragschließenden Teile werden die Anwerbung von ländlichen Arbeitern und Handarbeitern in ihren Staatsgebieten gestatten.

Ihrer Zuwanderung aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles werden keine Hindernisse entgegengestellt werden. Ausgenommen sind die im öffentlichen Dienste verwendeten Arbeiter und die gewerblichen Facharbeiter.

6. Die Rumänische Regierung wird bis zum Inkrafttreten des Abschnitts IV des unter dem heutigen Tage gezeichneten Petroleumabkommens oder der etwa an die Stelle dieses Abschnitts IV tretenden anderen Bestimmungen bei der Ausfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen sowie sonst im Petroleumabkommen aufgeführten Waren aus Rumänien nach Deutschland weder Ausfuhrzölle erheben noch wird sie die Ausfuhr dieser Waren verbieten oder anderen Beschränkungen irgendwelcher Art unterwerfen.

7. Die Angehörigen des Deutschen Reichs sowie die Aktiengesellschaften und andere Handels-, Erwerbs- oder Finanzgesellschaften, mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die nach dem Rechte des Deutschen Reichs errichtet sind, sollen berechtigt sein, bewegliches Vermögen jeder Art sowie unbewegliches Vermögen in den Städten zu erwerben und für Zwecke des Betriebs von Handel, Gewerbe und Verkehrsunternehmungen unbewegliches Vermögen in den ländlichen Gemeinden auf die Dauer von 30 Jahren zu pachten sowie innerhalb der Pachtzeit darüber zu verfügen. Der zweimaligen Erneuerung des Pachtvertrags um die vorgenannte Pachtdauer wird seitens der Rumänischen Regierung kein Hindernis bereitet, sofern die Erneuerung des Pachtvertrags jeweils 5 Jahre vor Ablauf der Pachtzeit im gemeinsamen Benehmen zwischen Pächter und Verpächter erfolgt.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs und die obengenannten Gesellschaften werden den Betrieb von Handel, Gewerbe und Berufen ausüben können, ohne daß sie in dieser Hinsicht weiteren Beschränkungen oder höheren Steuern und Abgaben unterworfen sind als die am besten gestellte Klasse der Angehörigen oder Gesellschaften Rumäniens, wobei sie sich den rumänischen Gesetzen anzupassen

haben. Keinesfalls sollen sie in einer der bezeichneten Beziehungen oder hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes oder der Verfügung über ihr unbewegliches Vermögen jeder Art ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen oder Gesellschaften eines dritten Landes.

Den deutschen Staatsangehörigen, welche in Rumänien unbewegliches Eigentum bereits zur Zeit des Friedensschlusses besessen haben, wird dieses Eigentumsrecht sowohl für ihre Person als auch für ihre Erben uneingeschränkt gemäß den rumänischen Landesgesetzen aufrechterhalten.

8. Die deutschen Beförderungsunternehmungen werden in Rumänien hinsichtlich des Auswanderungswesens, insbesondere hinsichtlich des Abschlusses von Beförderungsverträgen und hinsichtlich der Bestellung von Vertretern und Agenten, die gleichen Rechte wie Beförderungs- oder Auswanderungsunternehmungen Rumäniens — insoweit solche in Rumänien tätig sein sollten — oder irgendeines anderen Landes genießen mit der Maßgabe, daß die Auswanderung über deutsche Häfen in gleicher Weise gestattet wird wie die Auswanderung über rumänische oder andere Häfen, daß den nach den deutschen Häfen sich begebenden Auswanderern keine schwereren Bedingungen auferlegt werden als Auswanderern, die auf anderen Wegen das Land verlassen, und daß bei der Beförderung über deutsche Häfen die von der deutschen Gesetzgebung zum Schutze der Auswanderer aufgestellten Vorschriften auch seitens Rumäniens als ausreichend anerkannt werden.

9. Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen beiden Ländern vom 21./9. Oktober 1893 und das zugehörige Schlußprotokoll sollen in der ihnen durch den Zusatzvertrag vom 8. Oktober/25. September 1904 gegebenen Gestalt mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß sie bis zum 31./18. Dezember 1930 und nach diesem Zeitpunkt bis zum Ablauf eines Jahres nach der von dem einen oder dem anderen vertragschließenden Teile ausgesprochenen Kündigung in Geltung bleiben werden.

Indes werden folgende Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und des Schlußprotokolls Platz greifen:

I.

Es wird folgender neuer Artikel eingefügt:

Artikel 2a.

Aktiengesellschaften und andere Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften, mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die im Gebiete des einen vertrag-

schließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, sollen auch im Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt werden und insbesondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten.

Hinsichtlich der Zulassung zum Handels- oder Gewerbebetriebe sollen diese Gesellschaften im Gebiete des anderen Teiles jedenfalls dieselben Rechte genießen wie die gleichartigen Gesellschaften irgendeines dritten Landes.

II.

Artikel 5 wird durch folgenden dritten Absatz ergänzt:

In der auf den Krieg folgenden Übergangszeit können zur Überwindung der Folgen des Krieges Verkehrsbeschränkungen, wie Einfuhrverbote, Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote, erlassen werden, soweit nicht in besonderen Abkommen etwas anderes bestimmt ist; sie sind so zu handhaben, daß sie möglichst wenig lästig empfunden werden, und sind, sobald es die Verhältnisse gestatten, außer Kraft zu setzen.

III.

Artikel 7 erhält folgenden dritten Absatz:

Soweit in der Anlage C nichts anderes bestimmt ist, soll für die Höhe der Zölle, welche von den nach Rumänien einzuführenden deutschen Waren zu entrichten sind, der allgemeine rumänische Zolltarif vom 28. Januar (a. St.) 1906 maßgebend sein.

IV.

Der erste Absatz des Artikel 12 erhält folgende Fassung:

Innere Abgaben, welche im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden, der Bezirke oder der Korporationen von der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung, dem Vertrieb oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig oder künftig erhoben werden, dürfen auch den gleichartigen Erzeugnissen des anderen Teiles auferlegt werden, diese jedoch unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die Erzeugnisse des eigenen Landes.

Soweit innere Abgaben auf Rohstoffe oder Halbwaren gelegt werden, soll die Feststellung eines angemessenen Steuerausgleichs für die Einfuhr von Erzeugnissen, welche aus oder mit solchen Rohstoffen oder Halbwaren gewonnen werden, auch dann statthaft sein, wenn die gleichartigen inländischen Erzeugnisse nicht unmittelbar den Gegenstand der Abgabe bilden.

V.

Hinter Artikel 19 werden folgende neue Artikel eingefügt:

1. Artikel 19a.

1. Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden.

Hierbei besteht Einverständnis darüber, daß auf Bahnen niederer Ordnung (Kleinbahnen, Lokalbahnen, Nebenbahnen), die vorwiegend dem Fremdenverkehr dienen, Fahrpreisermäßigungen auf ortsansässige Angehörige der anliegenden Gemeinden beschränkt werden können.

2. In Deutschland aufgelieferte, nach Rumänien oder durch Rumänien nach einem dritten Staate zu befördernde Gütertransporte werden bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den rumänischen Eisenbahnen weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als gleichartige einheimische Gütertransporte in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das Gleiche wird auf den deutschen Eisenbahnen für in Rumänien aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Staate befördert werden.

Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte aus den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles, die mit anderen Beförderungsmitteln über die Grenze in die Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles gebracht und dort auf die Eisenbahnen aufgeliefert werden.

Sollte ein dritter Staat Erzeugnisse eines der vertragschließenden Teile auf seinen Verkehrswegen ungünstiger behandeln als die gleichartigen eigenen Erzeugnisse, so steht diesem Teile das Recht zu, die Erzeugnisse des betreffenden dritten Staates, die über die Eisenbahnen des anderen vertragschließenden Teiles eintreten, auf seinen Bahnen in der Einfuhr und in der Durchfuhr ungünstiger zu behandeln als die eigenen Erzeugnisse. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die ungünstigere Behandlung der Erzeugnisse eines solchen dritten Staates auf allen Bahnen des betroffenen vertragschließenden Teiles, in dessen Gebieten die Ein- oder Durchfuhr stattfindet, gleichmäßig zu erfolgen haben wird.

3. Folgende Bedingungen für die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen sollen für den Verkehr der gleichartigen Gütertransporte aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles unwirksam sein:

a) Die Bedingung der inländischen Herkunft des Gutes; die Forderung einer solchen Bezeichnung des Gutes, die einem gleichartigen Gute des anderen vertragschließenden Teiles nicht zugänglich ist, ist dieser Bedingung gleichzuhalten.

b) Die Bedingung der Aufgabe am Orte, es sei denn, daß es sich um die Bedingung der Anbringung von Gütern zu Schiff oder um die Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes handelt, oder daß die Tarife für Bahnen untergeordneter Bedeutung allgemein durch die Vorschrift der Aufgabe am Orte dem Durchgangsverkehr vorenthalten werden.

c) Die Bedingung, daß der Rohstoff oder das Halbfabrikat für das begünstigte Gut ganz oder zu einem Teile auf inländischen Strecken befördert worden ist.

2. Artikel 19b.

Die vertragschließenden Teile werden dafür Sorge tragen, daß für den Personen- und Güterverkehr nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses direkte Tarife erstellt werden.

Für den wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien werden direkte Tarife mindestens in dem Umfang hergestellt werden, in dem sie am 1. August 1914 bestanden haben.

3. Artikel 19c.

1. Für die Einfuhr und die Durchfuhr von Waren aus Deutschland werden auf den rumänischen Eisenbahnen keine höheren Tarife oder schwereren Bedingungen zur Anwendung kommen als diejenigen, die auf gleichartige Waren eines dritten Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke angewendet werden.

Für die Ausfuhr und die Durchfuhr nach Deutschland bestimmter Waren werden auf den rumänischen Eisenbahnen keine höheren Tarife oder schwereren Bedingungen zur Anwendung kommen als für die in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke nach einem inländischen Bestimmungsort oder nach einem dritten Staate beförderten gleichartigen Waren.

Die seitens der rumänischen Eisenbahnen im Verkehr von oder nach Seehäfen gewährten Vergünstigungen hinsichtlich der Tarife oder der mit der Be-

förderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben sind dem Bahnverkehr mit Deutschland von und nach der Landgrenze und dem Donauumschlagsverkehr mit Deutschland von oder nach den Donauumschlagsplätzen zur Verfügung zu stellen.

Hierbei wird das Maß der Vergünstigung nach dem prozentuellen Verhältnis festgesetzt, in dem die Vergünstigung zum lokaltarifmäßigen Frachtsatz und zu den mit der Beförderung zusammenhängenden normalen öffentlichen Abgaben steht.

Falls Vergünstigungen im Verkehr über See an die Bedingung der Aufgabe von Mengen über 20 Tonnen geknüpft werden, gilt diese Bedingung für die Übertragung der Vergünstigungen auf den Verkehr über die Landgrenze oder die Donauumschlagsplätze als nicht beigefügt.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Donauhäfen zwischen Braila einschließlich und dem Schwarzen Meere auch als Seehäfen zu betrachten sind.

2. Für die Ein- und Durchfuhr von Waren aus Rumänien über die deutsch-österreichischen Grenzübergänge und die deutschen Donauumschlagsplätze sowie für die Ausfuhr nach Rumänien bestimmter Waren über diese Grenzübergänge und Donauumschlagsplätze werden auf den deutschen Eisenbahnen keine höheren Tarife oder schwereren Bedingungen zur Anwendung kommen als diejenigen, die bei der Einfuhr auf gleichartige Waren Österreichs oder Ungarns oder der Balkanländer oder bei der Ausfuhr auf gleichartige deutsche Waren nach Österreich oder Ungarn oder den Balkanländern über die genannten Grenzübergänge und Donauumschlagsplätze auf derselben Verkehrsstrecke in derselben Richtung angewendet werden.

Für die Einfuhr von Waren aus Rumänien über die deutschen Seehäfen werden auf den deutschen Eisenbahnen keine höheren Tarife oder schwereren Bedingungen zur Anwendung kommen als diejenigen, die auf gleichartige Waren eines dritten Staates auf derselben Verkehrsstrecke in derselben Richtung angewendet werden.

3. Waren, die mit der Eisenbahn in Seehäfen oder Donauumschlagsplätzen ankommen und von dort mit deutschen Schiffen weiterbefördert werden, sowie Waren, die mit deutschen Schiffen in Seehäfen oder in Donauumschlagsplätzen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden, werden auf den rumänischen Eisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungs-

preise und der sonstigen Gebühren oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Waren, die in den gleichen Seehäfen oder Donauumschlagsplätzen mit rumänischen Schiffen oder Schiffen anderer Nationalität ankommen oder von dort mit rumänischen Schiffen oder mit Schiffen anderer Nationalität weiterbefördert werden.

Die Bedingung, wonach die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen auf den rumänischen Eisenbahnen von der Beförderung der Waren mit Schiffen einer bestimmten Schiffahrtsunternehmung oder in einer bestimmten Fluß- oder Seeverkehrsverbindung abhängig gemacht werden, ist für jene Waren, die mit deutschen Schiffen in Seehäfen oder Donauumschlagsplätzen ankommen oder von dort mit deutschen Schiffen weiterbefördert werden, unwirksam.

Waren, die mit der Eisenbahn in deutschen Donauumschlagsplätzen ankommen und von dort mit Schiffen des rumänischen Staates oder staatlich subventionierter rumänischer Schiffahrtsunternehmungen weiterbefördert werden, sowie Waren, die mit solchen Schiffen in deutschen Donauumschlagsplätzen ankommen und von dort mit der Eisenbahn weiterbefördert werden, werden auf den deutschen Eisenbahnen in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise und der sonstigen Gebühren oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als Waren, die in den gleichen Donauumschlagsplätzen mit deutschen Schiffen oder Schiffen anderer Nationalität ankommen oder mit solchen von dort weiterbefördert werden. Die Bedingung, wonach die Anwendung von Eisenbahntarifen, Ermäßigung der Beförderungspreise oder sonstigen Begünstigungen auf den deutschen Eisenbahnen von der Beförderung der Waren mit Schiffen einer bestimmten Donauschiffahrtsunternehmung oder in einer bestimmten Donauverkehrsverbindung abhängig gemacht wird, ist für jene Waren, die mit Schiffen des rumänischen Staates oder staatlich subventionierter rumänischer Schiffahrtsunternehmungen in deutschen Donauumschlagsplätzen ankommen oder von dort mit solchen Schiffen weiterbefördert werden, unwirksam. Soweit auf deutschen Bahnen jedoch nach oder von den deutschen Donauumschlagsplätzen billigere Tarife, Ermäßigungen der Beförderungspreise oder sonstige Begünstigungen unter der Bedingung gewährt werden, daß die Waren auf der Donau nach oder von Österreich oder Ungarn sowie nach den unteren Donauländern oder von diesen befördert werden, bleibt diese Bedingung auch für jene Waren wirk-

sam, die mit Schiffen des rumänischen Staates oder staatlich subventionierter rumänischer Schiffahrtsunternehmungen in deutschen Donauumschlagsplätzen ankommen oder von dort mit solchen weitergehen.

4. Artikel 19d.

1. Die Grundlage des Eisenbahnverkehrs zwischen den vertragschließenden Teilen bildet das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 in der Fassung, die es am 1. August 1914 gehabt hat.

2. Die rumänischen Eisenbahnen werden ihre Mitgliedschaft bei dem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen erneut beantragen.

Über die Bedingung der Benutzung der den deutschen Eisenbahnen angehörenden Wagen wird ein Zusatzübereinkommen zu dem Übereinkommen, betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, zwischen den Eisenbahnverwaltungen in den vertragschließenden Staaten getroffen werden.

5. Artikel 19e.

1. Die vertragschließenden Teile werden den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherstellen.

2. In der Beförderung wird grundsätzlich keine Bevorzugung der Güter des eigenen Staates gegenüber denen des anderen vertragschließenden Teiles stattfinden.

3. Bei der Wagengestellung wird den Bedürfnissen für den Binnenverkehr und die Ausfuhr nach den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles gleichmäßig Rechnung getragen werden.

4. Die vertragschließenden Teile werden dahin wirken, daß den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs durch günstige und gesicherte Zugverbindungen sowie durch Herstellung ineinander greifender Fahrpläne für den Personen- und Güterverkehr tunlichst Rechnung getragen wird. Hierbei wird Rumänien diese Zugverbindungen auf Verlangen nach Möglichkeit durch Zuganschlüsse gleichen Ranges herstellen, worüber im Einzelfalle das Einvernehmen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen getroffen werden wird.

6. Artikel 19f.

Die Rumänische Regierung wird spätestens im Laufe eines Jahres der revidierten internationalen Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beitreten.

Für den Fall, daß ein solcher Beitritt unmöglich sein sollte, erklärt die Rumänische Regierung sich bereit, innerhalb derselben Frist mit der Deutschen Regierung in Verhandlungen wegen des Abschlusses einer Übereinkunft, betreffend den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, einzutreten.

Die Vereinbarung, betreffend den gegenseitigen Schutz von Handels- und Fabrikmarken vom 27. Januar 1882, bleibt aufrechterhalten.

VI.

Absatz 2 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Des weiteren läßt der vorgenannte Absatz vorbehaltlich anderweit getroffener Vereinbarungen diejenigen gegenwärtig in Rumänien in Kraft befindlichen gesetzlichen Bestimmungen unberührt, durch welche den Inländern in den ländlichen Gemeinden das Recht zum Grunderwerb und zum Schankgewerbe vorbehalten wird.

VII.

Der Schlußprotokollbestimmung zu Artikel 7 werden folgende neue Ziffern hinzugefügt:

3. Der Deutschen Regierung steht frei, die im Tarif der Anlage B enthaltenen Zugeständnisse ganz oder teilweise zurückzuziehen, nachdem sie von einer solchen Absicht der Rumänischen Regierung drei Monate vorher Mitteilung gemacht haben wird.

Falls die Deutsche Regierung von diesem Rechte Gebrauch machen sollte, wird sie auf die Bindung der Zollsätze der nachstehend aufgeführten Nummern des allgemeinen rumänischen Zolltarifs vom 28. Januar (a. St.) 1906 verzichten:

Nummer 16 bis 58, 106, 107 und 109, 159 bis 163, 177, 178, 200, 207, 221 bis 256, 261, 464 bis 479, 576, 583, 697 bis 701, 722 bis 724, 733, 760 bis 762, 825, 827 mit Ausnahme des Kölnischen Wassers (ex Nr. 827 a), 828.

4. Die vertragschließenden Teile sind einverstanden, daß die Zölle entweder in Gold oder nach der Wahl des Zollpflichtigen in Papier zum Goldwert erhoben werden dürfen.

VIII.

In das Schlußprotokoll werden folgende neue Bestimmungen aufgenommen:

a) Zu Artikel 8.

Rumänien wird bei der Ausfuhr von rohem oder mit der Axt oder mit der Säge bearbeitetem Holze sowie von Häuten keine anderen oder höheren Zölle erheben als am 1. August 1914 in Kraft waren. Falls Rumänien von den Waren, die Gegenstand des Wirtschaftsabkommens sind, Ausfuhrzölle erhebt, sollen diese Zölle bis zum Ablauf des Handelsvertrags nur in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen des gedachten Abkommens, d. h. zu Lasten des Verkäufers, erhoben werden können.

Ferner wird Rumänien Eier und Walnüsse mit keinen höheren Ausfuhrzöllen belegen als 5 Prozent des Durchschnittswerts.

b) Zu Artikel 12.

Rumänien wird Steuerausgleiche im Sinne des Absatz 2 des Artikel 12 nur dann erheben, wenn sowohl die Rohstoffe oder Halbwaren wie auch die fertigen Erzeugnisse selbst in Rumänien erzeugt und mit der gleichen inneren Steuer belegt sind.

Über die Erhebung der inneren Steuern in Rumänien wird unter den im Artikel 12 Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen folgendes vereinbart:

1. Rumänien wird die innere Steuer für natürliche und künstliche Mineralwässer nicht über 0,07 Lei per Kilogramm erhöhen. Für die übrigen Waren, die schon am 1. August 1914 mit inneren Steuern belegt waren, wird die Höhe dieser Steuern nicht gebunden.

2. Für die Waren, die am 1. August 1914 nicht mit inneren Steuern belegt waren, wird Rumänien keine inneren Steuern erheben, die mehr als 10 Prozent der autonomen beziehungsweise vertragsmäßigen Einfuhrzölle Rumäniens betragen. Die Waren der Abschnitte 33 bis 41 und 44 des rumänischen Zolltarifs vom 28. Januar (a. St.) 1906 werden von inneren Steuern frei bleiben.

c) Zu Artikel 19a.

1. Die Frachtermäßigungen, die auf den rumänischen Eisenbahnen einzelnen rumänischen Industrieunternehmungen bis zum 1. Juli 1916 für den Versand ihrer Erzeugnisse auf Grund des Industrieförderungsgesetzes vom 13. Februar 1912 gewährt worden sind und am 1. Juli 1916 noch in Kraft waren, sollen während ihrer Geltungsdauer für in Deutschland aufgelieferte, nach oder durch Rumänien

nach einem dritten Staate zu befördernde Gütertransporte innerhalb von 5 Jahren nach Ratifizierung des Friedensvertrags nicht beansprucht werden.

2. Der Bedingung der »Aufgabe am Orte« ist die Bedingung der Anfuhr eines Gutes zur Abfertigungsstelle mit Landfuhrwerk, mit Schleppbahnen (auf Privatanschlußgleisen), mit Kleinbahnen oder auf bestimmten Eisenbahnwegen gleichzuhalten.

3. Die auf den Eisenbahnen jeweils bestehenden Militärtarife können ausschließlich nur von der heimischen Militärverwaltung in Anspruch genommen werden.

d) Zu Artikel 19b.

1. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Herstellung direkter Tarifsätze im Rahmen bestehender Tarife für den Personen- und Güterverkehr vorliegt, ist das Ermessen der antragstellenden Eisenbahnverwaltungen maßgebend.

2. Die bei gebrochener Abfertigung sich ergebenden Frachtsätze sind auf Verlangen einer der Eisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile auch in die direkten Tarife einzurechnen.

3. Die Staatseisenbahnverwaltungen der vertragschließenden Teile werden sich bezüglich der Verteilung der direkten Frachtsätze in kürzester Zeit über solche Grundsätze zu einigen haben, die eine Sonderstellung einer oder einzelner der beteiligten Eisenbahnverwaltungen ausschließen.

B. Abkommen über die Regelung gewisser Eisenbahnfragen im Verkehr zwischen Deutschland und Rumänien.

I.

Die aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr bis zum Ausbruch des Krieges sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen der Eisenbahnen untereinander, einschließlich der Vergütungen für die gegenseitige Wagenbenutzung auf Grund des Übereinkommens über die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, sind nebst Zinsen, soweit sie in den in Betracht kommenden Abmachungen etwa vorgesehen sind, anzuerkennen und längstens innerhalb von 6 Monaten nach Ratifizierung des Friedensvertrags zu erfüllen.

II.

Der Einwand der während des Krieges eingetretenen Verjährung wird bei Frachterstattungs- und Entschädigungsansprüchen, wenn diese Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Ratifizierung des Friedensvertrags bei den deutschen oder rumänischen Eisenbahnen angemeldet werden, nicht geltend gemacht werden.

III.

Nach Artikel 36 des deutsch-rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrags zum Friedensvertrage soll das im Eigentum eines vertragschließenden Teiles oder seiner Angehörigen stehende Eisenbahnmaterial, das sich bei Ausbruch des Krieges auf dem Gebiete des anderen Teiles befunden hat, unversehrt zurückgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden. Dieser Ersatz hat nach den gegenwärtigen Preisen für Beschaffungen in Deutschland zu erfolgen. Hierbei können beschädigte Wagen zurückverlangt werden gegen Ersatz der Wiederherstellungskosten auf obiger Grundlage. Die Entschädigung, die für die Zeit von der Entziehung des Eisenbahnmaterials bis zur Zurückgabe oder Ersatzleistung bezahlt werden muß, erfolgt bezüglich der Wagen auf Grund des Übereinkommens, betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen.

IV.

Rumänien wird den Verkehr von und nach Deutschland in jeder Weise namentlich auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens und der Zollabfertigung fördern und die darauf bezüglichen Wünsche der Deutschen Regierung hinsichtlich des Betriebs und des Fahrplans auf den für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von und nach Deutschland in Frage kommenden Linien berücksichtigen. Die Abfuhr der für das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles bestimmten Ausfuhrgüter nach den Binnenumschlagsstationen, Seehäfen oder Grenzübergangsstationen soll beiderseitig durch regelmäßige Zugverbindungen tunlichst unter Bildung geschlossener Züge erleichtert werden.

Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, die rumänischen Eisenbahnen beim Wiederaufbau ihres Betriebs, insbesondere durch Beistellung eigener Betriebsmittel der deutschen Eisenbahnen für die Ausfuhr nach Deutschland zu unterstützen, soweit dies die sonstige Inanspruchnahme des deutschen Betriebsmittelparks zuläßt.

Die Deutsche Regierung wird einen Fachmann auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrswesens als ihren Vertreter abordnen. Ihm steht die ausschließliche

Entscheidung über die Verwendung der den deutschen Eisenbahnen gehörenden, für die Ausfuhr in Frage kommenden Betriebsmittel zu. Über die Bedingungen ihrer Benutzung wird ein Abkommen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnverwaltungen getroffen werden.

Dem Vertreter wird über die Beförderung der Waren von Deutschland nach Rumänien und darüber hinaus sowie von oder durch Rumänien nach Deutschland, ferner über alle einschlägigen Tariffragen bereitwilligst Auskunft erteilt werden. Auch ist er berechtigt, sich über die Verwendung und Beförderung der obengenannten deutschen Betriebsmittel auf den rumänischen Eisenbahnen selbst oder durch Beauftragte örtlich zu unterrichten.

V.

Rumänien wird für den Fall, daß es auf Grund des wirtschaftlichen Zusatzvertrags mit Österreich-Ungarn zum Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits eine Eisenbahnkonvention abschließt, alle Rechte, die es in ihr auch nur einem der an dieser Eisenbahnkonvention Beteiligten einräumt, Deutschland auch für den Fall gewähren, daß dieses der Eisenbahnkonvention nicht beitritt.

VI.

1. Für die Einfuhr und die Durchfuhr deutscher Waren sowie für die Ausfuhr und die Durchfuhr nach Deutschland bestimmter Waren werden auf den rumänischen Eisenbahnen bis zum 31. Dezember 1930 keine höheren Frachtsätze, Frachtanteile oder sonstigen Gebühren zur Anwendung gelangen als jene, die sich auf Grund des am 1. Juli 1916 in Kraft gewesenen Lokalgütertarifs der rumänischen Eisenbahnen ergeben; sofern zur Zeit der Beförderung im Lokalverkehr der rumänischen Eisenbahnen billigere Frachtsätze oder niedrigere Gebühren bestehen, können diese beansprucht werden. Die im Sinne dieser Bestimmung auf Grund des Lokalgütertarifs der rumänischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1916 anzuwendenden Frachtsätze oder sich ergebenden Frachtanteile werden mit keinerlei mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben belastet werden.

Im Durchfuhrverkehr durch Rumänien aus oder nach Deutschland werden auf den rumänischen Eisenbahnen keinesfalls höhere Frachtsätze oder Frachtanteile zur Anwendung gelangen als jene, die sich auf Grund der folgenden Höchsteinheitssätze ergeben:

	Höchsteinheitssätze für den Tonnenkilometer	Abfertigungsgebühren für die Tonne
Gewöhnliches Eilgut	20 Bani	2,00 Lei
Ermäßigtes Eilgut	12 »	2,00 »
Für Frachtgüter:		
a) bei Aufgabe in beliebigen Mengen.	11 »	1,50 »
b) bei Frachtzahlung mindestens für 5 000 Kilogramm für den Frachtbrief und Wagen . .	9 »	1,50 »
c) bei Frachtzahlung mindestens für 10 000 Kilogramm für den Frachtbrief und Wagen .	6 »	1,00 »

Die angeführten Abfertigungsgebühren werden nur im Durchfuhrverkehr durch Rumänien über Seehäfen oder Binnenumschlagsplätze zur Anrechnung gelangen.

Die Frachtsätze oder Frachtanteile, die sich auf Grund der in den vorstehenden Bestimmungen angeführten Höchsteinheitssätze ergeben, werden mit keinerlei mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben belastet werden.

2. Mit Rücksicht auf das Petroleumabkommen erklärt sich Rumänien überdies bereit, nach dem unter 1 angegebenen Endtermine die Frachtsätze, einschließlich etwaiger mit der Beförderung zusammenhängender öffentlichen Abgaben, für rohes Erdöl und dessen Derivate im Verkehr nach Deutschland keinesfalls in einem größeren prozentuellen Verhältnis zu erhöhen als die im Lokalgütertarife der rumänischen Eisenbahnen am 1. Juli 1916 für den Lokalverkehr in Kraft gewesenen Frachtsätze für Steinkohle jeweils erhöht werden sollten.

VII.

Die zum Zwecke der Regelung des wechselseitigen Eisenbahnverkehrs erforderlichen weiteren Vereinbarungen sind in Artikel 19a bis e des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Rumänien getroffen worden.

C. Abkommen über den Post- und Telegraphenverkehr.

Die Deutsche und die Rumänische Regierung haben in bezug auf das Post- und Telegraphenwesen folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Rumänien wird:

a) auf Grund des Artikel 21 des Weltpostvertrags mit Deutschland ein Sonderabkommen für den rumänisch-deutschen Postverkehr schließen und darin Deutschland solche Ermäßigungen der Gebühren und andere Erleichterungen zugestehen, daß dieses in bezug auf seinen ankommenden und abgehenden Postverkehr nicht ungünstiger als irgendein an Rumänien nicht unmittelbar angrenzendes drittes Land gestellt ist; bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrags wird jedoch Deutschland die besonderen Vergünstigungen im ankommenden und abgehenden Postverkehr nicht in Anspruch nehmen, welche Rumänien zur Zeit an Griechenland und Montenegro gewährt;

b) der Zulassung des Postüberweisungs- (Postgiro-) Verkehrs zwischen Deutschland und Rumänien spätestens ein Jahr, nachdem dieser Dienstzweig für den inneren rumänischen Verkehr eingeführt wird, zustimmen.

Artikel 2.

Die Rumänische Regierung wird:

a) die auf ihr Gebiet entfallende Teilstrecke der vor dem Kriege geplanten dritten unmittelbaren Telegraphenleitung zwischen Berlin und Bukarest mit 3 mm-Bronzedraht bis zum 1. Januar 1920 herstellen und nach Fertigstellung der Anschlußstrecken in Betrieb stellen. Zu diesem Zwecke werden die von der deutschen Militärverwaltung hergestellten und betriebenen Linien vom rumänischen Staate, sobald die Militärverwaltung sie entbehren kann, und spätestens bis zur Räumung des besetzten Gebiets, gegen Wertersatz übernommen und weiterhin betrieben werden (Artikel XVII Abs. 3 und Artikel XXIII des Friedensvertrags). Die deutsche und die rumänische Telegraphenverwaltung werden in der Folge weitere unmittelbare Telegraphenverbindungen zwischen Berlin und Bukarest im Benehmen mit den beteiligten Zwischenverwaltungen herstellen, sobald die Bedürfnisse des Telegrammverkehrs Deutschlands und Rumäniens es erfordern;

b) den Fernsprechverkehr zwischen Deutschland und Rumänien einrichten. Er wird entweder auf unmittelbaren Leitungen oder unter Benutzung der Fernsprechverbindungen mit den Zwischenländern abgewickelt werden. Die Gebühren sowie die Einzelheiten der Herstellung und des Betriebs der für den neuen Dienst erforderlichen Einrichtungen werden durch besondere Abkommen zwischen beiden Telegraphenverwaltungen geregelt werden.

Von der Rumänischen Regierung wird einem etwa einzurichtenden Sprechverkehr Deutschlands mit anderen Ländern, Schutzgebieten usw. in jeder Hinsicht das Meistbegünstigungsrecht gewährt werden;

c) die auf rumänischem Gebiete bestehenden oder in Zukunft zu errichtenden Funkentelegraphen-Großstationen mit gleichartigen deutschen Stationen und Seeschiffen und mit solchen ausländischen Großstationen in Verkehr treten lassen, die mit den Organisationen einer deutschen Betriebsgesellschaft im Verkehrsverhältnisse stehen. Die Bedingungen für diesen Verkehr sollen nicht ungünstiger sein, als sie für den Verkehr mit irgendeiner anderen Funkentelegraphen-Großstation jeweils festgesetzt sind.

Die Funkanlagen in Rumänien werden den Funkverkehr auch mit Luftfahrzeugen aufnehmen. Es bleibt beiderseits vorbehalten, diesen Verkehr der rumänischen Landstationen mit Flugzeugen und Luftschiffen sowie dieser Funkenstationen untereinander, soweit erforderlich, durch ein besonderes Abkommen zu regeln.

Artikel 3.

Die Rumänische Regierung wird:

a) die auf ihr Gebiet entfallende Teilstrecke der für die Fortsetzung des Kabels Konstantinopel-Konstantza über Bukarest nach Berlin erforderlichen Landtelegraphenleitung und die nötigen Ersatzleitungen aus den Baustoffen, die für den Betrieb nach dem derzeitigen Stande der Technik am besten geeignet sind, bereitstellen und dauernd in betriebsfähigem Zustand erhalten. Diese Verpflichtung gilt bis Ende 1950. Der Deutschen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, ein Jahr vor Ablauf dieser Frist ihre Verlängerung für einen Zeitraum von weiteren zwanzig Jahren zu verlangen.

b) Das Recht zur Wahrnehmung des Dienstes auf der Telegraphenverbindung Konstantinopel-Konstantza-Bukarest-Berlin für die jetzt bestehende Leitung und die künftig noch hinzutretenden Leitungen bis Ende 1950 beziehungsweise bis

zum Ablauf der unter a) bezeichneten verlängerten Frist in Bukarest der Osteuropäischen Telegraphengesellschaft gewähren. Für diesen Zweck stellt die rumänische Telegraphenverwaltung der Gesellschaft in unmittelbarer Nähe der allgemeinen Betriebsräume des Telegraphenamts in Bukarest gegen eine angemessene Miete geeignete Räume zur Verfügung. Der Betrieb dieser Dienststelle beschränkt sich auf die Beförderung der durchgehenden Telegramme auf der Linie Berlin–Konstantinopel und schließt nicht in sich die Annahme in Bukarest aufgegebener sowie die Auslieferung in Bukarest ankommender Telegramme. Die Gebühren für diesen Verkehr, soweit er sich auf den rumänischen Linien abwickelt, verbleiben der Rumänischen Regierung. Die Gesellschaft trägt die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung ihrer Betriebsstellen. Die Einzelheiten werden zwischen der Gesellschaft und der rumänischen Telegraphenverwaltung besonders geregelt und vereinbart.

Artikel 4.

Wenn im Interesse der ordnungsmäßigen Beförderung der Telegramme zwischen Konstantza und Konstantinopel, die bei dem vorhandenen einen Kabel nicht mehr gewährleistet ist, weitere Kabel auf demselben Wege gelegt werden, erklärt sich die Rumänische Regierung bereit, die für den unmittelbaren Betrieb von Konstantinopel mit Bukarest und Berlin über die neuen Kabel erforderlichen Landtelegraphenleitungen nebst Ersatzleitungen nach vorheriger Vereinbarung mit der deutschen Telegraphenverwaltung auf rumänischem Gebiete rechtzeitig herzustellen und dauernd in betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung gilt bis Ende 1950 beziehungsweise bis zum Ablauf der im Artikel 3 vorgesehenen verlängerten Frist. Die Bestimmung im Artikel 3b gilt auch hier.

Artikel 5.

Die Rumänische Regierung erteilt der Deutschen Regierung das Alleinrecht, bis Ende 1950 an der rumänischen Küste, einschließlich der neu hinzutretenden Landesteile, Kabel landen zu lassen und unter Anschluß an das rumänische Telegraphen- und Fernsprechnetz zu betreiben. Die Bestimmung im Artikel 3a letzter Satz findet auch hier Anwendung.

Diese Bestimmung schließt das Recht der Rumänischen Regierung nicht aus, zwei Punkte der rumänischen Küste durch Kabel zu verbinden und diese Kabel durch die staatliche Telegraphenverwaltung in Betrieb nehmen zu lassen.

D. Abkommen über die Werftanlage in Giurgiu.

Zwischen der Rumänischen Regierung und der Deutschen Regierung wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Rumänische Regierung verpachtet einer vom Deutschen Reiche zu bezeichnenden Gesellschaft (im folgenden Werft genannt) ein am Winterhafen von Giurgiu gelegenes Staatsgelände in folgender Ausdehnung, und zwar vom Tage der Ratifikation des Friedensvertrags ab:

Das Gelände wird westlich begrenzt durch eine zur Westfront des Verwaltungsgebäudes parallele, in 15 Meter Abstand hiervon verlaufende Linie.

Die nördliche Begrenzung ist eine hierzu senkrecht verlaufende Linie in 110 Meter Entfernung von der Nordfront des Verwaltungsgebäudes.

Die östliche Begrenzung ist eine senkrecht hierzu verlaufende Linie in 330 Meter Entfernung von der Ostfront des Verwaltungsgebäudes. Die Ostgrenze hat, von ihrer oberen Ecke aus gemessen, eine Länge von 240 Meter und die Grenze verläuft dann senkrecht hierzu ans Wasser. Die Werft darf Gebäude auf dem Gelände und einen Ausrüstungskai am Nordufer des Hafens vor der Werft ausführen.

Außerdem räumt die Rumänische Regierung der Werft die Option für ein Gelände ein, welches östlich an das Hauptgelände anschließt und durch eine zur Ostgrenze parallele Linie in 200 Meter Entfernung von jener begrenzt und durch Verlängerung der oberen und unteren west-östlichen Begrenzung abgeschlossen wird.

§ 2.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 40 Jahren. Bei Ablauf dieser Zeit kann die Werft einen Antrag auf Weiterpachtung stellen, welcher spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Pacht bei der Rumänischen Regierung eingereicht sein muß. Bei Beendigung des Pachtvertrags gehen alle festen, auf dem Pachtgelände aufgeführten Bauwerke (einschließlich aller mit dem Grund und Boden fest verbundenen tiefbautechnischen beziehungsweise eisenbahntechnischen Anlagen) ohne Entschädigung auf den rumänischen Staat über. Auf sämtliche übrigen Einrichtungen der Werft einschließlich aller Hebezeuge, aller Maschinenanlagen, Kraft- und Lichtleitungen, Einrichtungsgegenstände der Werkstätten und Magazine,

Werftfahrzeuge usw. soll der rumänische Staat ein Vorkaufsrecht haben. Findet jedoch keine Einigung über die Höhe der zu zahlenden Preise statt, so ist die Werft berechtigt, über diesen Teil ihres Besitzes frei zu verfügen.

§ 3.

Die Option für das Gelände, welches sich östlich an das Hauptgelände anschließt, muß spätestens 5 Jahre nach Ratifikation des Friedensvertrags endgültig ausgeübt sein, darf jedoch während dieser Zeit ganz oder teilweise jederzeit ausgeübt werden. Die Dauer der Verpachtung für das auf Grund der Option beanspruchte Gelände endet mit der der Verpachtung des Hauptgeländes.

§ 4.

Die Werft kann die ganze, ihr zugehörige Wasserfront benutzen, jedoch hat sie bis zur Beendigung des von der Rumänischen Regierung beabsichtigten Baues eines Kanals vom Winterhafen zum Georgs-Kanal nur das Recht, drei Schiffe nebeneinander vor jeden Teil der Front zu legen, danach vier Schiffe nebeneinander. Die Werft darf den Winterhafen nach der Ostseite hin auf ihre Kosten nach Genehmigung der Pläne durch den Serviciul Hydraulic jederzeit erweitern, um Wasserfront für das Optionsgelände zu gewinnen. Für diese Wasserfront soll keine Pacht erhoben werden, sondern nur für das benutzte feste Gelände, abgemessen bei + 3 Meter Giurgiu-Pegel.

§ 5.

Die Rumänische Regierung wird für eine Regelung des Schiffsverkehrs im Hafen dahin Sorge tragen, daß stets eine freie, genügend breite Wasserstraße zwischen der Donau und der Werft bleibt, jedoch ist sie nicht verpflichtet, das Hafenbecken gegen Eissperrung und Zufrieren offenzuhalten.

§ 6.

Die Rumänische Regierung gestattet die Anlage einer Schmalspurbahn zwischen dem Ramadan-Hafen und der Werft, welche von dort mit einer vollspurigen Weiche abzweigt und in geeigneter Weise mit der Schmalspur verbunden wird, so daß es möglich ist, die Bahnwaggons auf schmalspurige Stützwagen zu setzen und sie auf diesen weiterzubefördern. Diese Kleinbahn wird zum Teil am Rande der Chaussee entlanglaufen und ihr Betrieb so geführt werden, daß dem Straßenverkehr keine Behinderungen dadurch bereitet werden. Die Bahn wird mittels einer Spitzkehre, welche hart östlich der Straße auf geschüttetem

Damm vorgesehen wird, mit einer Kurve über das Gelände des Serviciul Hydraulic führen, so daß sie in einer für die Werft passenden Weise in diese einmündet. Die Linienführung ist von der Rumänischen Regierung zu genehmigen. Der Serviciul Hydraulic wird das Recht auf Mitbenutzung der Gleise für seine eigene Materialzufuhr haben und für dabei vorkommende Beschädigungen selbst aufkommen.

§ 7.

Falls die Rumänische Regierung den Kanal vom Winterhafen zum Georgs-Kanal baut, wird die Werft auf eigene Rechnung eine bewegliche Brücke über eine lichte Öffnung von 18 Meter bauen, um ihre Bahn zu überführen. Die Rumänische Regierung gewährt der Werft das Recht, eine Chaussee hinter der Nordfront des Serviciul Hydraulic anzulegen, welche am Treffpunkt mit dem Kanal zur Brücke der Werft abbiegt und Verbindung mit dieser hat. Der Serviciul Hydraulic wird also hier um Chausseebreite vom Kanal entfernt sein. — Bei der Fertigstellung des Kanals wird in beiderseitigem Einvernehmen so verfahren, daß die Bahnzuführung zur Werft keine Unterbrechung erleidet.

§ 8.

Der Werft wird die zollfreie Einfuhr von Maschinen, Maschinenteilen, Rohmaterialien und Halbprodukten, die für ihre Einrichtungen und ihren Betrieb dienen, auf die Dauer von 5 Jahren gewährt.

§ 9.

Der Rumänischen Regierung wird eine Kapitalbeteiligung an der Werft von mindestens 30 Prozent zugesichert. Für den Fall, daß das Kapital der Werft je zur Hälfte aus Anteilen mit erhöhtem Stimmrecht und aus Anteilen mit vorzugsweiser Gewinnberechtigung besteht, wird die Beteiligung an diesen letzteren Anteilen doppelt so hoch sein wie die an den ersteren. Dem in der Werft vertretenen rumänischen Kapital wird, seiner Beteiligung entsprechend, Sitz und Stimme im Aufsichtsrat eingeräumt.

§ 10.

Die Werft wird an jährlicher Pacht zahlen:

1. 20 Bani per Quadratmeter Bodenfläche, gemessen bei einem Wasserstand von + 3 Meter Giurgiu-Pegel, gültig auch für das Optionsgelände nach dessen Pachtung.

2. 8000 Lei für das Nutzungsrecht an der Wasserfront.

Zur Ablösung des Besitzrechts der von der Werft mit zu übernehmenden, teilweise zerstörten Gebäude, welche die Werft wiederherstellt und in ihrer Anlage mitbenutzt, wird der Rumänischen Regierung die Lieferung von Baumaterialien zum Aufbau einer eigenen Reparaturstätte zugesichert, und zwar werden binnen 14 Monaten nach Ratifikation des Friedensvertrags frei Ramadan Kai Waggon, oder vor Werft schwimmend, geliefert:

200000 Stück Ziegelsteine,
130 Tonnen Zement,
30 Tonnen Profil- und Plattenstahl für Eisenkonstruktionen,
20 Tonnen Eiseneinlagen für Beton,
2000 Quadratmeter Eternitplatten oder Eisenblech für Dachdeckung, nach Wahl des Lieferungspflichtigen,
400 Quadratmeter Glas (keine Glasdächer!),
50 Kubikmeter Holz,
500 Kubikmeter Schotter,
600 Kubikmeter Sand.

Außerdem wird ein Bauzuschuß von 50000 Lei gewährt. Bei der Übernahme der Lieferungsverpflichtung für Materialien wird der Vorbehalt gemacht, daß Verzögerungen, welche die Kaiserlich Deutsche Regierung durch unerwartete Transport- oder Materialschwierigkeiten begründen kann, eine entsprechende Aufschiebung der Lieferfrist bedingen. Der Serviciul Hydraulic muß die jeweilig für ihn ankommenden Materiallieferungen sofort übernehmen und einlagern, ohne daß seitens des Liefernden nachher noch eine Verantwortung in Frage kommt.

Schließlich wird der Rumänischen Regierung das jetzt beim Bau der deutschen Werft benutzte Material an Lokomotiven, Gleisen und Lowries zum Bau der neuen Aufschleppe kostenlos leihweise auf drei Monate zur Verfügung gestellt. Für beschädigtes Material wird durch die Rumänische Regierung Ersatz geleistet.

§ 11.

Um den Bedürfnissen des Serviciul Hydraulic Rechnung zu tragen, wird die Werft verpflichtet, Aufträge auf Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten des Serviciul Hydraulic ihrer Dringlichkeit entsprechend nach Möglichkeit vorzugsweise auszuführen.

§ 12.

Die Werft wird sich baldmöglichst instandsetzen, auch die Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen und Lokomobilen besorgen zu können und bei ihrem

endgültigen Ausbau eine Maschinenfabrik vorsehen, welche neben Reparaturen auch die Herstellung solcher Maschinen betreiben kann, sofern die Wirtschaftlichkeit dieses gestattet. Die Werft legt auch einen Helling für Neubau von Schiffen an, einschließlich der dafür nötigen Werkzeugmaschinen.

E. Schlußbestimmung.

Das vorstehende Abkommen, das einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in zweifacher Urschrift in Bukarest am 7. Mai 1918.

R. v. Kühlmann. A. Marghiloman.
von Koerner. C. C. Arion.
Kriege. J. Papiniu.
Hell. M. Burghele.
Bene.

Deutsch-Österreichisch-Ungarisch-Rumänisches Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Laut Artikel XXIX des am 7. Mai 1918 in Bukarest unterzeichneten Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits sind

die Bevollmächtigten Deutschlands, nämlich

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann,

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Rat Herr Paul von Koerner,

der Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege,

der Königlich Preußische Generalmajor Herr Emil Hell, Chef des Generalstabs des Oberkommandos der Heeresgruppe von Mackensen, und

der Kaiserliche Kapitän zur See Herr Hans Bene, sowie

Österreich-Ungarns, nämlich

der Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Äußern, Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Stefan Baron Burián von Rajecz,

der K. K. Österreichische Handelsminister, Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Dr. Friedrich Freiherr von Wieser, und

der Kgl. Ungarische Handelsminister, Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Herr Josef Szterényi, einerseits

und die Bevollmächtigten des Königreichs Rumänien, nämlich

der Königliche Ministerpräsident Herr Alexandru Marghiloman,

der Königliche Minister des Äußern Herr Constantin C. Arion,

der Königliche bevollmächtigte Minister Herr Joan N. Papiniu und

der Königliche bevollmächtigte Minister zur Disposition Herr Mihail N. Burghele, andererseits

übereingekommen, über das rumänische Erdöl, ferner den Bezug landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Rumänien, endlich verschiedene die Schiffahrt betreffende Fragen im Verhältnis zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, beziehungsweise Österreich und Ungarn einerseits und Rumänien andererseits ein Sonderabkommen zu dem Friedensvertrag abzuschließen.

Nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten haben sich die Bevollmächtigten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erster Teil.

Petroleumabkommen.

I.

1. Die Rumänische Regierung erteilt für die Dauer von 30 Jahren der Olländereien-Pacht-Gesellschaft m. b. H. das ausschließliche Recht, die gesamten rumänischen Staatsländereien, einschließlich der Embaticgründe, zur Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und allen anderen Bitumina auszunutzen. Dieses Ausnutzungsrecht erstreckt sich auf alle rumänischen Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 keine Petroleumkonzession erteilt war.

Staatsländereien, für welche am 1. August 1914 eine Konzession bestand, fallen mit Ablauf der Konzessionszeit unter die Bestimmung des vorstehenden Absatzes, falls nicht vor Eintritt dieses Zeitpunkts zwischen der Rumänischen Regierung und dem bisherigen Konzessionsinhaber eine Verständigung über die Verlängerung der Konzession erzielt und nicht seitens der eingangs erwähnten Gesellschaft für die Dauer dieser Konzessionsverlängerung auf das Ausnutzungsrecht verzichtet wird. Falls die Gesellschaft das Ausnutzungsrecht beansprucht, hat sie der Rumänischen Regierung den Wert der auf den betreffenden Ländereien befindlichen Anlagen zu

vergüten, die bei Ablauf der bisherigen Konzession in das Eigentum der Rumänischen Regierung übergehen sollten. Über die Höhe des Vergütungswerts entscheidet im Streitfall das unter Ziffer 16 vorgesehene Schiedsgericht.

Das Ausnutzungsrecht der genannten Gesellschaft schließt in sich das Recht zur Errichtung und Benutzung der für die Gewinnung, Beförderung, Lagerung und Verarbeitung der genannten Bodenprodukte und der daraus gewonnenen Erzeugnisse erforderlichen Anlagen, Gebäude und Wohnungen.

2. Die Gewinnung und Verarbeitung aller anderen verwertbaren Bodenprodukte wird durch diesen Vertrag nicht berührt, jedoch darf die Gewinnung und Verarbeitung anderer Bodenprodukte nur in einer Weise erfolgen, daß dadurch die Unternehmungen der Gesellschaft nicht gehindert werden.

3. Der Gesellschaft steht das Recht zu, für ihre Zwecke auf die Dauer des Vertrags die öffentlichen Wege und Eisenbahnen sowie alle anderen öffentlichen Verkehrseinrichtungen (Kanäle, Telegraphen, Telephone usw.) einschließlich der dem Staate gehörenden Einrichtungen zur Beförderung und Lagerung von Erdölen und Erdölerzeugnissen zu benutzen. Dabei soll die Gesellschaft in bezug auf die zu entrichtenden Vergütungen, Lasten und Abgaben, unter welchem Titel es auch immer sei, nicht ungünstiger gestellt sein, als irgendein in Rumänien tätiges Unternehmen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, für die Ausbeutung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Materialien, Rohstoffen und Erzeugnissen Wege, Eisenbahnen und Anschlußgeleise, Rohrleitungen, Kraftleitungen, Umschlagsanlagen, Telegraphen- und Telephonanlagen anzulegen und frei von öffentlichen Abgaben zu benutzen. Soweit hierbei Staatsgelände in Frage kommt, ist dieses der Gesellschaft gegen eine angemessene Gebühr zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe der Gebühr entscheidet im Streitfall das unter Ziffer 16 vorgesehene Schiedsgericht. Soweit zur Ausführung der in diesem Absatz genannten Anlagen Grundbesitz in Anspruch genommen wird, der nicht dem Staate gehört, wird die Rumänische Regierung auf Ersuchen der Gesellschaft mit tunlichster Beschleunigung etwa erforderliche Enteignungen für die Gesellschaft und auf deren Rechnung vornehmen, wobei auf Zwecke der Landesverteidigung tunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

4. Der Rumänische Staat ist auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, das von ihr zu Betriebszwecken benötigte Holz in seinen für die Heranschaffung der betreffenden Holzart zur Verbrauchsstelle am günstigsten gelegenen Waldungen zur Verfügung zu stellen.

Falls die Zuweisung nicht innerhalb 6 Wochen nach Anforderung erfolgt, ist die Gesellschaft berechtigt, das benötigte Holz nach vorheriger Verständigung der Forstbehörde entweder durch Ankauf auf Rechnung des Staates zu beschaffen oder aus den für die Heranschaffung am günstigsten gelegenen Staatswaldungen selbst zu entnehmen.

In jedem Falle soll jedoch auf die Erfordernisse einer geordneten Forstwirtschaft Rücksicht genommen werden.

Für das Holz hat die Gesellschaft die Preise zu zahlen, die für Holz gleicher Art und gleichen Sortiments in denselben oder ähnlich gelegenen Forstorten im Durchschnitt der jeweils letzten 3 Kalenderjahre erzielt wurden.

5. Der Rumänische Staat erhält eine innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahrs zahlbare Vergütung (Redevenz) von 8 Prozent des rumänischen Marktwerts des im verflossenen Jahre gewonnenen Rohöls. Über die Höhe des Marktwerts entscheidet im Streitfall das unter Ziffer 16 vorgesehene Schiedsgericht. Bei Berechnung der vergütungspflichtigen Menge ist diejenige Gewichtsmenge von Rohöl und Rohölerzeugnissen abzusetzen, die bei der Gewinnung der abgabepflichtigen Mengen zur Erzeugung von Wärme, Licht und Kraft für den eigenen Betrieb der Gesellschaft verwandt ist. Für die Mengenfeststellung ist die Vermessung in dem Tanke der betreffenden Grube maßgebend; in Zweifelsfällen entscheiden über den Umfang der Förderung und des Verbrauchs die einschlägigen Betriebsbücher.

Neben der Redevenz erhält der Rumänische Staat einen Gewinnanteil; dieser berechnet sich nach dem Betrage, der über den Satz von 8 Prozent als Dividende ausgeschüttet wird.

Der Anteil beträgt bei einem Satze von:

mehr als 8 bis 15 Prozent: 25 Prozent des gesamten den Satz von 8 v. H. übersteigenden Mehrbetrags,

mehr als 15 bis 20 Prozent: weitere 5 Prozent des gesamten den Satz von 15 v. H. übersteigenden Mehrbetrags,

mehr als 20 bis 30 Prozent: weitere 5 Prozent des gesamten den Satz von 20 v. H. übersteigenden Mehrbetrags,

mehr als 30 bis 40 Prozent: weitere 5 Prozent des gesamten den Satz von 30 v. H. übersteigenden Mehrbetrags,

mehr als 40 Prozent: weitere 10 Prozent des gesamten den Satz von 40 v. H. übersteigenden Mehrbetrags.

Falls bei der Liquidation der Gesellschaft der an die Gesellschafter zur Ausschüttung gelangende Betrag das eingezahlte Gesellschaftskapital übersteigt, soll der Rumänische Staat den gleichen Anteil von diesem Mehrbetrag erhalten, wie wenn der Mehrbetrag als Dividende ausgeschüttet worden wäre.

6. Die Gesellschaft verpflichtet sich, während der ersten 15 Jahre in je 5 Jahren 100 Sonden anzusetzen und in ununterbrochenem Bohrbetrieb zu erhalten. Die Sonden sind bis zur Fündigkeit oder bis zu 500 Meter Tiefe herunterzubringen. Jedoch können die Bohrungen früher eingestellt werden, sofern das Antreffen von Erdöl in wirtschaftlich verwertbaren Mengen bis 500 Meter Tiefe ausgeschlossen erscheint.

Werden in einem Jahrfünft mehr als 100 Sonden gemäß den Anforderungen des Absatz 1 in Arbeit genommen, so werden die überschüssigen Sonden auf die Pflichtbohrungen der folgenden Jahrfünfte angerechnet.

Nach Ablauf der ersten 15 Jahre wird festgestellt, wieviel Rohöl die in einem Jahrfünft erbohrten Sonden im Jahresdurchschnitt pro Sonde ergeben haben. Der hieraus für 20 Sonden im Jahre zu berechnende Redevenzbetrag wird der Rumänischen Regierung seitens der Gesellschaft für die Zeit nach Ablauf der ersten 15 Jahre für jedes folgende Jahr garantiert.

7. Die Gesellschaft wird keinen höheren Abgaben oder Lasten, unter welchem Titel es auch immer sei, oder schärferen Vorschriften unterworfen werden, als sie für irgendeine andere in Rumänien arbeitende Erdölunternehmung gelten. Die auf Grund des rumänischen National-Industrie-Förderungsgesetzes vom 14. Januar (alten Stils) 1912 oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften vorgesehenen Begünstigungen finden auf die Gesellschaft und ihren Geschäftsbetrieb auch dann Anwendung, wenn die Gesellschaft die besonderen Bedingungen, von denen die Gewährung der Begünstigungen abhängig ist, nicht erfüllt. Die Gesellschaft genießt Zollfreiheit bei Einführung der für ihre Betriebe benötigten Materialien, Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen.

Die Gesellschaft ist an der Versorgung Rumäniens mit den in Ziffer 1 benannten Stoffen und den hieraus hergestellten Erzeugnissen zu denselben Bedingungen und in demselben Verhältnis zu beteiligen wie die anderen Unternehmungen.

8. Bei Ablauf des Vertrags gehen die auf den Staatsländereien befindlichen Sonden nebst den mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen kostenlos in den Besitz des Rumänischen Staates über. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre

sämtlichen übrigen Einrichtungen zu entfernen und gegebenfalls zollfrei auszuführen, falls sie sich nicht mit der Rumänischen Regierung bis zum Ablauf des Vertrags über den Verkauf verständigt hat.

9. Die Gesellschaft wird von den Vorschriften des Polizeireglements hinsichtlich der Befähigungsnachweise für Bohrmeister, Oberbohrmeister, Betriebsleiter usw. befreit, für welche die deutsche, österreichische oder ungarische Qualifikation für ihren Beruf auch in Rumänien anzuerkennen ist.

10. Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Leiter, der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und Arbeiter keinen Beschränkungen irgendwelcher Art. Sie wird jedoch nach Maßgabe ihrer eigenen Bedürfnisse und des Angebots das rumänische Element tunlichst heranziehen.

11. Die der Ölländereien-Pacht-Gesellschaft m. b. H. zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten können von dieser auf eine von der Deutschen und der K. und K. gemeinsamen Österreichisch-Ungarischen Regierung innerhalb von 12 Monaten nach allgemeinem Friedensschluß zu benennende Gesellschaft übertragen werden.

Das Stammkapital dieser Gesellschaft wird zum größeren Teil aus Stammanteilen mit einfachem Stimmrecht bestehen, zum kleineren Teil aus Vorzugsanteilen mit fünfzigfachem Stimmrecht. Die Gewinnbeteiligung der Vorzugsanteile soll lediglich in einer Vorzugsdividende von 6 Prozent bestehen, die sich in den folgenden Jahren entsprechend erhöht, wenn in einem Jahre der gesamte Reingewinn den zur Ausschüttung dieser Vorzugsdividende erforderlichen Betrag nicht erreichen sollte. Der übrige zur Ausschüttung gelangende Reingewinn wird auf die Stammanteile gleichmäßig verteilt. Den Gesamtbetrag der auszugebenden Vorzugsanteile bestimmt die Deutsche Regierung; er darf 10 Prozent des Gesamtkapitals nicht übersteigen.

Die Verfügung über die Vorzugsanteile steht ausschließlich Deutschland und Österreich-Ungarn nach Maßgabe der zwischen den Regierungen dieser beiden Staaten zu treffenden Einigung zu. Die Stammanteile werden bis zu einem Viertel des Gesamtbetrags der Rumänischen Regierung zum Bezug angeboten mit der Berechtigung, sie nach ihrem Belieben auch an private Interessenten zu verteilen.

12. Die Gesellschaft darf die ihr nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Im Falle der Gesamtübertragung ihrer Rechte und Pflichten gelten alle ihr eingeräumten

Vergünstigungen auch zu Gunsten ihres Rechtsnachfolgers. Die Übertragung an eine andere Gesellschaft als eine deutsche, österreichisch-ungarische oder rumänische Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Rumänischen Regierung.

13. Die in den vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts I enthaltene Erteilung von Rechten an die Gesellschaft erfolgt unbeschadet der Rechte, die der Handelsmonopolgesellschaft unter IV eingeräumt werden.

14. Die Gesellschaft wird in gleicher Weise wie eine nach rumänischem Rechte gegründete inländische Gesellschaft zum Gewerbebetrieb zugelassen. Es kommen dabei für sie die im rumänischen Rechte enthaltenen besonderen Vorschriften für im Ausland begründete Gesellschaften nicht in Anwendung. Die Gesellschaft wird beim rumänischen Handelsministerium ihre rumänische Geschäftsniederlassung sowie die zu ihrer Vertretung berechtigten Persönlichkeiten namhaft machen und diese Mitteilung jedesmal wiederholen, wenn eine Änderung der Geschäftsniederlassung oder in der Person ihrer Vertreter stattfinden sollte.

15. Die Rumänische Regierung wird das unter Ziffer 1 vereinbarte Ausnutzungsrecht um einen weiteren Zeitraum von 30 Jahren verlängern, sofern von der Gesellschaft bis Ablauf des 25. Jahres ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

Eine weitere Verlängerung um nochmals 30 Jahre tritt ein, wenn die Gesellschaft bis Ablauf des 55. Jahres einen dahingehenden Antrag gestellt hat.

Die dem Rumänischen Staate gemäß Ziffer 5 zu zahlende Vergütung (Redevenz) erhöht sich für die Dauer der ersten Verlängerung auf 9 Prozent, für die der zweiten Verlängerung auf 10 Prozent, im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnitts I auch für die Dauer der ersten und zweiten Verlängerung.

16. Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder der vertragschließenden Teile einen Schiedsrichter ernennt. Die so ernannten Schiedsrichter erwählen den Obmann. Können sie sich innerhalb zweier Monate über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll, vorbehaltlich einer anderweitigen Einigung der Parteien, der Präsident des Reichsgerichts in Leipzig zum Obmann einen Angehörigen eines unbeteiligten Staates ernennen. Unterläßt einer der vertragschließenden Teile innerhalb eines Monats die Ernennung seines Schiedsrichters, so entscheidet der von dem anderen Teile ernannte Schiedsrichter als alleiniger Schiedsrichter. Den Sitz des Schiedsgerichts bestimmt der Obmann.

II.

1. Die Rumänische Regierung anerkennt die Rechtsgültigkeit und Rechtsbeständigkeit des zwischen der Militärverwaltung in Rumänien, handelnd für den Rumänischen Staat im besetzten Gebiet einerseits und der Ölländereien-Pacht-Gesellschaft m. b. H. andererseits am 18. Februar 1918 in Bukarest abgeschlossenen Vertrags, betreffend die Überlassung von rumänischen Staatsländereien zur Ausbeutung. Der Vertrag vom 18. Februar 1918 tritt an einem von der Deutschen Regierung noch bekanntzugebenden Zeitpunkt innerhalb von 12 Monaten nach allgemeinem Friedensschluß außer Kraft, und es sollen dann auch die in diesem Vertrage behandelten Ländereien unter den unter I formulierten Vertrag fallen.

2. Die unter den Ziffern 3, 7, 9, 10, 12 und 14 des vorstehenden Abschnitts I der dort genannten Gesellschaft eingeräumten Rechte und Vergünstigungen werden auch der Ölländereien-Pacht-Gesellschaft m. b. H. zugebilligt.

III.

1. Die Rumänische Regierung anerkennt die im Wege der Zwangsliquidation erfolgte oder noch erfolgende Übertragung von Rechten und Werten anderer Gesellschaften auf die Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft m. b. H.

Insoweit die Zwangsliquidatoren der liquidierten Gesellschaften Vertragsurkunden über die von ihnen auf die Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft m. b. H. übertragenen Rechte nicht übergeben konnten, weil die Urkunden nicht aufzufinden waren, gelten die betreffenden Rechte als zu Recht bestehend, es sei denn, daß von dritter Seite innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Ratifizierung dieses Friedensvertrags der Gegenbeweis erbracht wird.

2. Die unter den Ziffern 3, 7, 9, 10, 12 und 14 des obigen Abschnitts I der dort genannten Gesellschaft eingeräumten Rechte und Vergünstigungen werden auch der Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft m. b. H. zugebilligt. Der Artikel 19 des Konsolidierungsgesetzes vom Jahre 1904 findet auf diese Gesellschaft keine Anwendung.

3. Die Geltungsdauer aller von der Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft m. b. H. erworbenen Konzessionen wird verlängert um eine Frist, die gleich ist dem Zeitraum vom 27. August 1916 bis zum Ablauf des ersten Jahres nach dem allgemeinen Friedensschluß. Nichterfüllung von Bohrverpflichtungen während des genannten Zeitraums berechtigt die Konzessionsgeber nicht zur Aufhebung des

Konzessionsvertrags. Etwa für Aufschub von fälligen Bohrverpflichtungen in den Konzessions- oder Zessionsverträgen vorgesehene Zahlungen sind nicht zu leisten für die während des genannten Zeitraums nicht erfüllten Bohrverpflichtungen.

IV.

1. Der Rumänische Staat begründet ein staatliches Handelsmonopol für Erdöle und überträgt die Ausübung des Monopolrechts einer Handelsmonopolgesellschaft, die von einer seitens der Deutschen Regierung und der K. u. K. gemeinsamen Österreichisch-Ungarischen Regierung der Rumänischen Regierung bezeichneten Finanzgruppe nach den folgenden Grundsätzen gegründet wird:

Die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft in Rumänien errichtet mit Hauptsitz in Bukarest. Das Stammkapital der Gesellschaft wird zum größeren Teile aus Stammanteilen mit einfachem Stimmrecht bestehen, zum kleineren Teile aus Vorzugsanteilen mit fünfzigfachem Stimmrecht. Die Gewinnbeteiligung der Vorzugsanteile soll lediglich in einer Vorzugsdividende von 6 Prozent bestehen, die sich in den folgenden Jahren entsprechend erhöht, wenn in einem Jahre der gesamte Reingewinn den zur Ausschüttung dieser Vorzugsdividende erforderlichen Betrag nicht erreichen sollte. Der übrige zur Ausschüttung gelangende Reingewinn wird auf die Stammanteile gleichmäßig verteilt. Den Gesamtbetrag der auszugebenden Vorzugsanteile bestimmt die Deutsche Regierung; er darf 10 Prozent des Gesamtkapitals nicht übersteigen.

Die Verfügung über die Vorzugsanteile steht ausschließlich Deutschland und Österreich-Ungarn nach Maßgabe der zwischen den Regierungen dieser beiden Staaten zu treffenden Einigung zu. Die Stammanteile werden bis zu einem Viertel des Gesamtbetrags der Rumänischen Regierung zum Bezug angeboten mit der Berechtigung, sie nach ihrem Belieben auch an private Interessenten zu verteilen.

Soweit das rumänische Recht das Erfordernis der rumänischen Staatsangehörigkeit für einen gewissen Prozentsatz der Verwalter und der sonstigen Organe der Aktiengesellschaft aufstellt, sollen diese Bestimmungen auf die Handelsmonopolgesellschaft keine Anwendung finden. Im übrigen unterliegt die Handelsmonopolgesellschaft den für Aktiengesellschaften zur Zeit in Rumänien geltenden gesetzlichen Vorschriften, jedoch nur insoweit, als diese Vorschriften mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags vereinbar sind.

Spätere Änderungen von Vorschriften des rumänischen Rechtes, welche die rechtlichen Verhältnisse der Aktiengesellschaften berühren, sollen auf die Handels-

monopolgesellschaft nur insoweit Anwendung finden, als über die Anwendbarkeit dieser Änderungen auf die Handelsmonopolgesellschaft eine Einigung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits erzielt wird.

2. Gegenstand des Monopols ist das ausschließliche Recht zum Bezuge von Rohöl. Dem Rohöl steht gleich das aus Erdgas gewonnene Öl. Alles in Rumänien erzeugte Rohöl und Erdgasöl ist in den Reservoiren, auf den Ölgruben oder sonstigen Erzeugungsstätten der Handelsmonopolgesellschaft zu überlassen und von dieser zu übernehmen, soweit die Handelsmonopolgesellschaft es nicht als für den Betrieb des Erzeugers erforderlich diesem freigibt.

Sollte eine Ölgrube weder von der Eisenbahn noch von einer Rohrleitung der Handelsmonopolgesellschaft berührt werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, zu verlangen, daß das auf dieser Grube geförderte Rohöl gegen eine von ihr zu bestimmende Vergütung auf der nächsten Bahnstation oder an der nächsten Rohrleitungs-Sammelstelle abgeliefert werde.

3. Der Übernahmepreis für das Rohöl und Erdgasöl wird von der Handelsmonopolgesellschaft halbjährlich in angemessener Höhe festgesetzt.

4. Die Rumänische Regierung ist verpflichtet, der Handelsmonopolgesellschaft auf ihr Ansuchen die im Eigentum Dritter befindlichen Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel zur Beförderung, Lagerung, Verarbeitung und Verwertung von Rohöl und Erdölerzeugnissen für ihre Zwecke zur Verfügung zu stellen, wenn sie sich mit dem Eigentümer über die von ihm auszuführenden Arbeiten auf vertraglichem Wege nicht verständigt. Als Vergütung hat sie dann dem Eigentümer einen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung des augenblicklichen tatsächlichen Wertes der benutzten Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel und unter Berücksichtigung der von der Handelsmonopolgesellschaft festzustellenden Sätze für Amortisation und Verzinsung dieses Wertes einen Gewinn von 8 Prozent einschließt. Bei Meinungsverschiedenheiten über den zugrunde zu legenden Wert wird dieser endgültig durch Sachverständige festgesetzt, die von den Regierungen Deutschlands, Österreich-Ungarns und Rumäniens im Einvernehmen miteinander jeweils für 5 Jahre ernannt werden.

Raffinerie-Neubauten und -Erweiterungsanlagen unterliegen der Genehmigung der Handelsmonopolgesellschaft.

5. Die Handelsmonopolgesellschaft hat das Recht, zur Beförderung von Betriebsmitteln (Wasser, Gas usw.) und zur Beförderung und Lagerung ihrer

Rohstoffe und Erzeugnisse Rohrleitungen einschließlich Tanks, Pumpanlagen usw., ferner elektrische Leitungen zum Zwecke der Beleuchtung oder Kraftübertragung einzurichten. Zu diesem Zwecke steht ihr das Recht der kostenlosen Benutzung öffentlicher Wege und Brücken sowie der Staatseisenbahn- und sonstigen Staatsgelände zu. Die Benutzung sonstiger fremder Grundstücke kann, falls eine gütliche Einigung mit dem Eigentümer nicht zustande kommt, durch Enteignung erfolgen, in welchem Falle der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Unternehmens als erbracht angesehen wird.

Staatliche Rohrleitungen einschließlich Tanks, Pumpanlagen usw. werden der Handelsmonopolgesellschaft auf ihr Verlangen käuflich oder pachtweise überlassen. Kaufpreis und Pachtpreis werden auf Grund der am 1. August 1914 in Geltung gewesenen Benutzungsgebühren bemessen.

Neue Rohrleitungen und Tankanlagen dürfen ohne Genehmigung der Handelsmonopolgesellschaft nicht eingerichtet werden, mit Ausnahme derjenigen Rohrleitungen und Tankanlagen, die von den Erdölerzeugern zur Einlagerung von Rohöl auf ihren eigenen Gruben benötigt werden.

6. Die Handelsmonopolgesellschaft setzt jährlich im Benehmen mit der Rumänischen Regierung die für die Deckung des rumänischen Inlandsbedarfs einschließlich des Bedarfs für industrielle Zwecke zur Verfügung zu stellenden Mengen an Erdölerzeugnissen fest und liefert sie zu Preisen, die die sonstigen durchschnittlichen Verkaufspreise der Handelsmonopolgesellschaften nicht übersteigen, an die »Societatea Anonimă pentru Distributia Produselor Petrolului«. Die Rumänische Regierung bestimmt die näheren Bedingungen für Verteilung und Verkauf dieser Mengen im Inland sowie die etwa darauf zu erhebenden Abgaben.

7. Die Handelsmonopolgesellschaft hat das ausschließliche Recht der Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Rumänien. Die Ausfuhr darf weder eingeschränkt noch verboten werden. Sie darf auch — unbeschadet der in diesem Vertrage vorgesehenen Bestimmungen — weder durch Auferlegung von Lasten, Zöllen oder Steuern, unter welchem Titel es auch immer sei, noch durch Verwaltungsmaßregeln irgendwelcher Art erschwert werden. Insbesondere ist die Vorschrift der Benutzung bestimmter Grenzstationen zur Ausfuhr unzulässig, sofern die Handelsmonopolgesellschaft sich nicht damit einverstanden erklärt hat.

8. Die Handelsmonopolgesellschaft entrichtet für jede von ihr ins Ausland ausgeführte Menge von 1000 Kilogramm Rohöl und Erdölerzeugnissen (außer

Asphalt) dem Rumänischen Staate eine Abgabe von 4 Lei für Erdölerzeugnisse und 3,60 Lei für Rohöl. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich; die fällige Abgabe ist innerhalb eines Vierteljahrs nach erfolgter Abrechnung zahlbar.

9. Soweit nichts anderes vorstehend bestimmt ist, ist die Handelsmonopolgesellschaft befreit von der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben jeder Art, unter welchem Titel und für wessen Rechnung auch immer es sei.

10. Die Einfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen nach Rumänien ist verboten. Ausnahmen können mit Zustimmung der Handelsmonopolgesellschaft gegen Entrichtung einer an den Rumänischen Staat zu bezahlenden und von der Handelsmonopolgesellschaft jährlich im voraus festzusetzenden Lizenz gestattet werden.

11. Der Zeitpunkt, mit welchem das Handelsmonopol in Kraft tritt, wird von der Deutschen Regierung durch eine mindestens 3 Monate vorher der Rumänischen Regierung mitgeteilte Erklärung bestimmt.

V.

1. Die im Abschnitt I unter den Ziffern 7 Abs. 1, 9 und 10 sowie im Abschnitt III unter Ziffer 3 sowie unter Ziffer 2, letzter Satz, vorgesehenen Vergünstigungen werden auf sämtliche in Rumänien tätige Gesellschaften und Unternehmungen ausgedehnt, welche sich mit der Förderung, Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen befassen.

2. Soweit Gesellschaften und Unternehmungen der vorstehend unter Ziffer 1 bestimmten Art der zum Nachweis ihrer Rechte dienenden Beweismittel dadurch verlustig gegangen sind, daß öffentliche Register, Gerichtsakten oder sonstige Urkunden während der Kriegszeit zerstört worden oder abhanden gekommen sind, erfolgt die Feststellung der betreffenden Rechte in einem schiedsgerichtlichen Verfahren. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer von den rumänischen Rohölproduzenten bezeichnet, der zweite von der Rumänischen Regierung ernannt wird. Den dritten Schiedsrichter bestimmt die Regierung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörige im Besitze des überwiegenden finanziellen Anteils an dem in Frage stehenden Unternehmen sind. Die von diesem Schiedsgericht gefällten Entscheidungen sind endgültig.

Erklärung.

Die Deutsche und die gemeinsame Österreichisch-Ungarische Regierung einerseits und die Rumänische Regierung andererseits sind bezüglich Ziffer IV des vor-

stehenden Petroleumabkommens dahin übereingekommen, daß die Rumänische Regierung alsbald nach Ratifikation des Friedensvertrags mit den Regierungen Deutschlands und Österreich-Ungarns in Verhandlungen darüber eintreten wird, in welcher Weise der Überschuß Rumäniens an Erdöl und Erdölerzeugnissen Deutschland, Österreich und Ungarn zur Verfügung gestellt werden könne, ohne daß die Lebensinteressen Rumäniens in bezug auf den eigenen Bedarf des Landes und seiner Industrie gefährdet werden. Demnach treten die Bestimmungen in Ziffer IV nur dann in Kraft, wenn bis zum 1. Dezember 1918 eine anderweite Verständigung zwischen den Regierungen von Deutschland, Österreich-Ungarn und Rumänien nicht erfolgt sein sollte.

Zweiter Teil.

Wirtschaftsabkommen.

Artikel I.

Rumänien verkauft an Deutschland, Österreich und Ungarn die Überschüsse des Landes an Getreide aller Art einschließlich Ölsaaten, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Geflügel, Vieh und Fleisch, Gespinstpflanzen und Wolle für die Ernten der Jahre 1918 und 1919. Brotgetreide kann bis zu 6 Prozent auch in Form von Mahlerzeugnissen geliefert werden. Die Preise für Getreide und Futtermittel ergeben sich aus der Anlage. Die Preise für die übrigen Waren, sowie die Einzelheiten der Lieferung werden von einer Kommission von Vertretern Deutschlands, Österreichs, Ungarns und Rumäniens in Anlehnung an die für Getreide und Futtermittel festgesetzten Preise unter Berücksichtigung der im Jahre 1917 bestandenen Preisverhältnisse bestimmt. Die Kommission wird alsbald nach Ratifikation des Friedens in Bukarest zusammentreten.

Artikel II.

Für die auf das Jahr 1919 folgenden 7 Jahre verpflichtet sich Rumänien, an Deutschland, Österreich und Ungarn die Überschüsse des Landes an Getreide aller Art einschließlich Ölsaaten, Futtermittel, Hülsenfrüchte, Geflügel, Vieh und Fleisch, Gespinstpflanzen und Wolle zu liefern, falls Deutschland, Österreich und Ungarn dies verlangen.

Die Regierungen des Deutschen Reichs und Österreichs beziehungsweise Ungarns haben sich, sobald es ihnen irgend möglich, und zwar für Getreide aller Art, Mahl-

produkte, Futtermittel, Gespinstpflanzen und Wolle spätestens bis zum 1. April jeden Jahres, und zwar erstmalig bis zum 1. April 1920, für Mais spätestens bis zum 15. Juni, und zwar erstmalig bis zum 15. Juni 1920, für die übrigen Waren halbjährig, und zwar Anfang Juli und Anfang Januar, erstmalig bis zum 1. Juli 1920 zu erklären, ob und wieviel sie auf Grund dieser Verpflichtung von den Überschüssen übernehmen wollen. Das Verlangen kann entweder auf den gesamten Überschuß oder auf eine bestimmt zu bezeichnende Menge der genannten Erzeugnisse gerichtet sein. Von Brotgetreide kann bis zu 6 Prozent der Ausfuhrmengen in Mahlprodukten geliefert werden.

Wenn weder Deutschland noch Österreich noch Ungarn für ein Jahr von dem Übernahmerecht Gebrauch machen, erlischt die Verpflichtung Rumäniens zur Lieferung auch für die folgenden Jahre.

Artikel III.

Für die übrigen im Artikel I nicht genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie Obst, Wein, bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten mit der Maßgabe, daß Rumänien sich bereit erklärt, die Überschüsse des Jahres 1918 an Deutschland, Österreich und Ungarn zu liefern.

Artikel IV.

Die Preise der Erzeugnisse, für die Deutschland, Österreich und Ungarn das Ankaufsrecht nach Artikel II zusteht, werden alljährlich von einer Kommission bestimmt. Die Kommission besteht aus je einem Vertreter von Deutschland, Österreich und Ungarn, soweit sie am Bezuge beteiligt sind, und einer gleichen Anzahl von Vertretern Rumäniens. Wird der Vorsitzende von der Kommission nicht einstimmig gewählt, so soll der Schweizerische Bundespräsident um Ernennung des Vorsitzenden ersucht werden. Bei Stimmengleichheit beider Parteien gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Verfahren der Preisermittelung sollen entweder die freien Marktpreise in analogen Produktionsländern, und zwar in Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Ukraine und den übrigen europäischen Teilen des ehemaligen Kaiserreichs Rußland, oder, sobald als möglich, die Handelspreise für überseeische Waren gleicher Art und Güte in holländischen, englischen oder deutschen Seehäfen, abzüglich der Fracht und Versicherung für die Fahrt zwischen diesen Seehäfen und den Häfen des Schwarzen Meeres, zugrunde gelegt werden.

Artikel V.

Die vom Rumänischen Staate erhobenen Zölle und Abgaben jeder Art werden zu Lasten des Verkäufers in den Preis eingerechnet.

Artikel VI.

Rumänien wird für die Erzeugnisse, die es nach Deutschland, Österreich oder Ungarn nach diesem Vertrage zu liefern hat, Ausfuhrverbote erlassen, um die Erfüllung des Vertrags sicherzustellen. Falls Deutschland, Österreich beziehungsweise Ungarn nur einen Teil der Überschüsse verlangen, wird eine Ausfuhr nach anderen Ländern solange nicht gestattet werden, wie der beanspruchte Teil des Überschusses an Deutschland, Österreich und Ungarn nicht geliefert oder die Lieferung nicht gesichert ist.

Artikel VII.

Die Feststellung der Überschüsse erfolgt durch die Rumänische Regierung unter Mitwirkung der Vertreter des Deutschen Reichs und Österreich-Ungarns, soweit hinsichtlich des besetzten Gebiets nach dem Friedensvertrag keine anderen Bestimmungen Platz greifen. Bei der Feststellung wird das Verhältnis der durchschnittlichen Ausfuhr der Jahre 1908—1913 zur Gesamterzeugung unter entsprechender Berücksichtigung der Veränderungen des rumänischen Wirtschaftsgebiets zugrunde gelegt.

Artikel VIII.

Die Art und Weise der Aufbringung, der Übernahme und Zahlung wird seitens einer von Rumänien zu errichtenden Ausfuhrstelle im Einvernehmen mit einer in Rumänien von Deutschland, Österreich und Ungarn zu errichtenden Stelle geregelt werden, deren Vertreter über alle Geschäftsvorgänge der Ausfuhrstelle dauernd auf dem Laufenden zu halten sein werden. Insoweit hinsichtlich des besetzten Gebiets nach dem Friedensvertrag andere Bestimmungen oder Vereinbarungen hierüber getroffen werden, sind diese maßgebend. Die von Deutschland, Österreich und Ungarn zu errichtende Stelle wird von besonderen Abgaben und Gebühren frei sein.

Artikel IX.

Deutschland und Österreich-Ungarn werden bestrebt sein, die Ausfuhr aller in Rumänien benötigten Waren, Ganz- und Halberzeugnisse, Rohstoffe usw., insbesondere der zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung notwendigen Gegenstände, nach Möglichkeit zu fördern. Um den Bedürfnissen des Landes

Rechnung zu tragen, sind sie bereit, sogleich nach Ratifikation des Friedensvertrags in Verhandlungen über die Ausfuhr solcher Waren nach Rumänien einzutreten.

Artikel X.

Deutschland und Rumänien sowie Österreich-Ungarn und Rumänien werden sich gegenseitig die zur Bestreitung der Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrage notwendigen Zahlungsmittel gegen Einräumung von Guthaben in der Währung des anderen Landes zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten dieser Regelung werden späterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel XI.

Rumänien verpflichtet sich, den Warenverkehr durch seine Transportmittel und Tarife nach jeder Richtung hin zu fördern. In gleicher Weise werden das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn den Warenverkehr mit Rumänien fördern und erleichtern.

Artikel XII.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind durch ein aus 3 Personen bestehendes Schiedsgericht zu entscheiden. Dieses Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß Deutschland, Österreich und Ungarn zusammen einen Schiedsrichter ernennen. Die so ernannten Schiedsrichter wählen den Obmann. Können sich die Schiedsrichter innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten nach der Zustellung einer entsprechenden Aufforderung der einen Partei an die andere Partei über die Person des Obmanns nicht einigen, so kann jede Partei den Schweizerischen Bundespräsidenten um Ernennung des Obmanns ersuchen. Der Sitz dieses Schiedsgerichts soll Bukarest sein.

Anlage:

Weizen und Roggen	Lei	38	per 100 kg
Gerste	»	29	» » »
Hafer	»	29	» » »
Mais	»	29	» » »
Hirse	»	31	» » »
Bohnen	»	47	» » »
Erbsen	»	42	» » »
Raps (Rübsen, Senfsaat)	»	65	» » »
Leinsaat	»	75	» » »
Sonnenblumenkerne	»	55	» » »

Die Preise verstehen sich für gute, gesunde Ware, von Durchschnittsqualität, geliefert lose franko Waggon Station oder franko Bord Schlepp resp. Dampfer, wenn die Ware direkt einem Hafen zugeführt wird.

Dritter Teil.

Schiffahrtsabkommen.

Artikel 1.

Bei der Ausübung der Schiffahrt auf der Donau werden die deutschen, die österreichischen und die ungarischen Schiffe, die deutschen, die österreichischen und die ungarischen Schiffahrtsunternehmer und ihre Angestellten auf dem Fuße vollständiger Gleichheit mit den rumänischen Schiffen, Schiffahrtsunternehmern und ihren Angestellten oder denen eines anderen Staates behandelt werden und alle Begünstigungen genießen, die diesen hinsichtlich des Schiffahrtsbetriebs und der Benutzung der dem öffentlichen Schiffsverkehr dienenden Anlagen und Anstalten gewährt werden.

Ladungen deutscher, österreichischer und ungarischer Schiffe sowie deutsche, österreichische und ungarische Güter, die auf Schiffen fremder Staaten befördert werden, sollen hinsichtlich aller Gebühren und öffentlichen Abgaben sowie hinsichtlich der Abfertigung und Behandlung in den rumänischen Häfen, Anlege- und Umschlagsplätzen mit rumänischen Gütern und solchen der in dieser Beziehung meistbegünstigten anderen Staaten vollkommen gleich behandelt werden.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden in gleicher Weise auf der deutschen, der österreichischen und der ungarischen Donaustrecke auf rumänische Schiffe, Schiffahrtsunternehmer nebst deren Angestellten sowie auf rumänische Ladungen und Güter angewendet werden.

Artikel 2.

A. Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden wie bisher so auch fernerhin dafür Sorge tragen, daß in den Uferplätzen ihrer Gebiete die notwendigen Verkehrs- und Winterhäfen, Lade- und Landeplätze sowie Niederlageplätze für Güter zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen.

B. Die Deutsche, die Österreichische und die Ungarische Regierung werden in ihren Gebieten der Erpachtung von Uferstreifen durch rumänische Schiffahrtsunternehmungen Hindernisse nicht in den Weg legen.

C. Andererseits wird die Rumänische Regierung in den Uferplätzen ihres Gebiets den deutschen, den österreichischen und den ungarischen Binnenschiffahrtsunternehmungen mit regelmäßigem Personen- oder Güterverkehr geeignete Uferstreifen, auf denen sie unter Beachtung der bestehenden baupolizeilichen Vorschriften Magazine mit den dazu erforderlichen Bureauräumen, Anlege- und Niederlageplätze, Lade-, Lösch- und Umschlagsvorrichtungen, Reparaturanstalten, Kohlenplätze sowie die für diese Betriebe erforderlichen Geleise herrichten können, nach Maßgabe des Bedürfnisses der betreffenden Binnenschiffahrtsunternehmungen und, soweit die öffentlichen Verkehrsbedürfnisse es gestatten, pachtweise auf dreißig Jahre zur Verfügung stellen.

D. Es wird vereinbart, daß die Rumänische Regierung alsbald nach Ratifikation des Friedensvertrags die Regelung dieser Fragen an Ort und Stelle vornehmen läßt, wozu Kommissare der Deutschen, der Österreichischen und der Ungarischen Regierung zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Schiffahrtsgesellschaften werden eingeladen werden.

E. Den deutschen, den österreichischen und den ungarischen Seeschiffahrtsunternehmungen sollen für ihre regelmäßigen Linien nach Möglichkeit ständige Anlegeplätze in den der Seeschiffahrt dienenden rumänischen Häfen zugewiesen werden nebst den erforderlichen, in der Nähe dieser Anlegeplätze gelegenen Magazinen.

F. Deutschland und Rumänien kommen überein, daß Deutschland für die Zeit, in der Rumänien an Deutschland, Österreich und Ungarn seinen Getreideüberschuß verkaufen wird, die Getreide- und Kohlenelevatoren, die Deutschland in den Donauhäfen Calafat, Corabia, Turnu-Magurele, Giurgiu und Oltenitza errichtet hat, betreiben wird, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen den allgemeinen Verkehr in den vorgenannten Häfen nicht hindern. Demgemäß wird sogleich nach Ratifikation des Friedensvertrags eine deutsch-rumänische Kommission diese Einrichtungen besichtigen und die Bedingungen festsetzen, unter denen sie gebraucht und eventuell umgeändert werden sollen, wobei die jetzigen und die zukünftigen Bedürfnisse dieser Häfen berücksichtigt werden sollen.

Nach Ablauf der Verkaufsfrist der Getreideüberschüsse an Deutschland, Österreich und Ungarn wird eine Vereinbarung über die Überlassung der in Frage stehenden Einrichtungen an den Rumänischen Staat getroffen werden, wobei die auf Grund des Friedensvertrags von dem Rumänischen Staate für diese Anlagen etwa geleisteten Zahlungen berücksichtigt werden sollen.

G. Alle übrigen von Deutschland und Österreich-Ungarn in den rumänischen Donauhäfen während des Krieges geschaffenen Anlagen zur Verbesserung des Hafenbetriebs, einschließlich Eisenbahnanlagen, werden, soweit im Friedensvertrag oder seinen Anlagen nicht Besonderes vereinbart ist, an Rumänien gegen Erstattung der Kosten übergeben werden, unter Berücksichtigung der auf Grund des Friedensvertrags vom Rumänischen Staate etwa bereits geleisteten Zahlungen.

Vierter Teil.

Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Sonderabkommen, das einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, wird ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen tunlichst bald in Wien ausgetauscht werden.

Es tritt soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Sonderabkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in dreifacher Urschrift in Bukarest am 7. Mai 1918.

R. v. Kühlmann.
von Koerner.
Kriege.
Hell.
Bene.
Burián.

A. Marghiloman.
C. C. Arion.
J. Papiniu.
M. Burghele.

Anlage.

Abkommen über die Beteiligung Deutschlands und Österreich-Ungarns an der rumänischen Petroleum-Industrie.

In bezug auf das als Teil des Friedensvertrags mit Rumänien in Aussicht genommene Petroleumabkommen wird zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn folgendes vereinbart:

Die Kontrolle über den Geschäftsgang der nach diesem Abkommen zu begründenden Gesellschaften soll dadurch gewährleistet werden, daß Vorzugsanteile mit erhöhtem Stimmrecht geschaffen werden. Die Deutsche Regierung wird die Kontrolle über diese gesamten Vorzugsanteile behalten.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß ein Drittel der von den Besitzern der Vorzugsanteile zu wählenden Aufsichtsrats- beziehungsweise Verwaltungsratsmitglieder aus von Österreich und Ungarn zu bestimmenden Persönlichkeiten bestehen soll. Je zwei der dieser Art erwählten Persönlichkeiten werden als Kommissare Österreichs und Ungarns bei den betreffenden Gesellschaften bezeichnet werden. Die Kommissare Österreichs und Ungarns haben das Recht, sich durch andere Aufsichtsrats- beziehungsweise Verwaltungsratsmitglieder vertreten zu lassen und sind zu den Sitzungen stets rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Deutscherseits wird zugesagt, daß Beschlüsse und Verfügungen der Generalversammlung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, der Geschäftsführer oder der Direktoren der Gesellschaften über die in der Anlage aufgeführten Fragen von für die österreichische und ungarische Erdölindustrie besonders wichtiger Natur sowie die Bestellung der Geschäftsführer und der Direktoren nur nach vorherigem Einvernehmen mit den Kommissaren Österreichs und Ungarns erfolgen sollen. Österreich und Ungarn übernehmen ihrerseits unter dieser Voraussetzung die Verpflichtung, daß die von ihnen zu benennenden Mitglieder des Aufsichtsrats beziehungsweise Verwaltungsrats stets mit den deutschen Vertretern stimmen werden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß weder die zur Sicherung des Einflusses der Deutschen Regierung noch die zum Schutze der österreichisch-ungarischen Minorität in diese Vereinbarung aufgenommenen Bestimmungen, insbesondere auch

die in der Anlage aufgeführten, dazu führen dürfen, daß das Interesse der Gesellschaften durch Verzögerung von Entscheidungen geschädigt wird.

Die Gesamtheit der für Österreich-Ungarn und Deutschland zur Verfügung stehenden Stammanteile soll zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland im Verhältnis von 1 : 2 aufgeteilt werden.

Österreich-Ungarn soll in jedem Jahre Anspruch auf den Bezug einer Rohölmenge haben, die gleich ist 25 Prozent der in diesem Jahre insgesamt zur Ausfuhr gelangenden Mengen an Rohöl und Erdölerzeugnissen. Bei der Wahl des Rohöls ist auf die Beschaffenheit der einzelnen Rohölsorten in entsprechender Weise Rücksicht zu nehmen. Österreich-Ungarn soll berechtigt sein, einen beliebigen Teil der ihm zustehenden Ölmenge nicht als Rohöl, sondern in Form von Erzeugnissen zu beziehen. Die Menge eines jeden Mineralölerzeugnisses, die Österreich-Ungarn in einem Jahre zu beanspruchen berechtigt ist, ist der Prozentsatz an der Gesamtausfuhr dieses Erzeugnisses, der sich ergibt nach Abzug des in Rohöl bezogenen Prozentsatzes vom Prozentsatz 25; die Gesamtausfuhrberechtigung von 25 Prozent soll jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Verbringung von Rohöl und Erdölerzeugnissen zur Lagerung oder Verarbeitung in oder bei Konstanza gilt nicht als Ausfuhr. Dagegen gilt als Ausfuhr die Versendung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen aus den Anlagen in oder bei Konstanza nach anderen Ländern als Rumänien.

Rumänischen Raffinerien, die bereits vor dem Kriege gearbeitet haben und an denen deutsches oder österreichisches beziehungsweise ungarisches Kapital überwiegend beteiligt ist, soll bei der Verarbeitung des Rohöls im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit gleichmäßig starke Beschäftigung angeboten werden, zu Lohnsätzen, die derart festzusetzen sind, daß der Grundsatz der Gewährung gleicher Vergütung für eine bestimmte Arbeitsleistung gewahrt wird. Die Erdölhandelsmonopol-Gesellschaft soll bei etwaiger Gestattung von Raffinerie-Erweiterungen oder Neubauten österreichisch-ungarische Interessen im Vergleich zu deutschen Interessen im Verhältnis von 1 : 4 berücksichtigen.

Bei Aufstellung des Wirtschaftsprogramms der Gesellschaften und der Preispolitik der Erdölhandelsmonopol-Gesellschaft ist hinsichtlich der Rohölförderung zu berücksichtigen, daß tunlichst eine genügende Deckung des Rohölbedarfs der Raffinerien Österreichs und Ungarns ermöglicht wird.

Es soll ferner auch nicht die Deckung des Rohölbedarfs der Raffinerien Österreichs und Ungarns dadurch ungünstig beeinflußt werden, daß für eine ver-

ständige und vorsichtige Geschäftsführung nicht erforderliche Mengen an Rohöl und Erdölerzeugnissen in Rumänien eingelagert werden.

Bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten außerhalb Rumäniens soll die Verteilung der Aufträge auf Österreich-Ungarn und Deutschland unter gleichen Lieferungsbedingungen ungefähr im Verhältnis der Beteiligungen am Stammkapital erfolgen.

Diese Vereinbarung bezieht sich auf alle in dem eingangs angeführten Abkommen unter I bis IV erwähnten Gesellschaften.

Die endgültige Durchführung des aus der vorstehenden Vereinbarung sich ergebenden Zustandes wird sich erst nach allgemeinem Friedensschluß vornehmen lassen. Die Festlegung der Übergangsbestimmungen bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Die vorstehende Vereinbarung beruht auf der Voraussetzung, daß

1. das eingangs erwähnte Petroleumabkommen bei seiner endgültigen Feststellung keine wesentliche Veränderung erfährt. Anderenfalls wird über die dadurch etwa erforderlich werdenden Änderungen eine Verständigung stattfinden;

2. der Durchfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen aus Rumänien durch Österreich-Ungarn nach Deutschland und aus Österreich-Ungarn durch Deutschland weder Hindernisse in den Weg gelegt noch solche Erschwerungen bereitet werden, welche mit den Bestimmungen des derzeit geltenden Handelsvertrags zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn unvereinbar sind.

Anlage.

1. Errichtung der Gesellschaftsstatuten und ihre Änderung, Auflösung der Gesellschaften sowie die Übertragung ihres Gesamtvermögens oder eines so wesentlichen Teiles desselben, daß dadurch der Umfang des Geschäfts erheblich eingeschränkt wird, auf andere.

2. Beschlüsse, die nach dem deutschen Handelsgesetzbuch bei Aktiengesellschaften nur mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden können.

3. Aufstellung der Geschäftsordnung und des Wirkungskreises für Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Vorstand und Direktion.

4. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsprogramms in seinen Grundlinien sowie Feststellung der Bilanz und des Jahresabschlusses.

5. Feststellung der Grundlinien der Ein- und Verkaufsbedingungen, insbesondere auch die halbjährliche Festsetzung der Rohölübernahmepreise.

6. Beitritt zu Monopolverwaltungen, Kartellen, Trusts oder Syndikaten sowie Interessengemeinschaft mit solchen Organisationen.

7. Die Ausfuhr von Rohöl nach anderen Ländern als Deutschland und von Erdölerzeugnissen nach Österreich-Ungarn.

Bukarest, am 6. April 1918.

v. Kühlmann. Burián.

von Koerner.

Protokoll
zu dem Deutsch-Rumänischen wirtschaftspolitischen Zusatzvertrag und dem Deutsch-Österreichisch-Ungarisch-Rumänischen Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen.

Bei Unterzeichnung des Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits ist zwischen

den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs, nämlich

dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Richard von Kühlmann,

dem Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rat Herrn Paul von Koerner,

dem Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Dr. Johannes Kriege,

dem Königlich Preußischen Generalmajor Herrn Emil Hell, Chef des Generalstabs des Oberkommandos der Heeresgruppe von Mackensen, und

dem Kaiserlichen Kapitän zur See Herrn Hans Bene,

und den Bevollmächtigten des Königreichs Rumänien, nämlich

dem Königlichen Ministerpräsidenten Herrn Alexandru Marghiloman,

dem Königlichen Minister des Äußern Herrn Constantin C. Arion,

dem Königlichen bevollmächtigten Minister Herrn Joan N. Papiniu und

dem Königlichen bevollmächtigten Minister zur Disposition Herrn Mihail N. Burghele,

Übereinstimmung über folgende Punkte festgestellt worden:

1. In Rumänien wird ein Unterschied in der Behandlung Reichsangehöriger mit Bezug auf ihr Glaubensbekenntnis nicht gemacht.

2. Deutschland wird während der Dauer des geltenden Handelsvertrags bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeugen, Roheisen, Kupfervitriol, Schwefelsäure und Soda keine Ausfuhrzölle erheben.

Dabei besteht Einverständnis darüber, daß hierdurch die Bestimmungen in A, Ziffer 9, II der unter dem heutigen Tage vereinbarten Bestimmungen über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien sowie das Recht zur Erhebung innerer Steuern im Sinne der Vereinbarung in A, Ziffer 9, IV a. a. O. nicht berührt werden.

3. Bei der Ausfuhr von Kohle aus Deutschland nach Rumänien werden die im Artikel 8 des geltenden Handelsvertrags vereinbarten Grundsätze Anwendung finden.

4. Die Deutsche Regierung und die Österreichisch-Ungarische Regierung werden sich mit der Rumänischen Regierung ins Einvernehmen setzen, um bis zum Inkrafttreten des Abschnitts IV des Petroleumabkommens vom heutigen Tage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, welche die Befriedigung des ganzen rumänischen Inlandsbedarfs an Rohöl und Rohölerzeugnissen sicherstellen sollen.

Diese Bestimmung findet nur für die Zeit Anwendung, zu der die Bestimmungen im Artikel XX des Friedensvertrags nicht mehr anwendbar sind.

Bukarest, den 7. Mai 1918.

R. v. Kühlmann.	A. Marghiloman.
von Koerner.	C. C. Arion.
Kriege.	J. Papiniu.
Hell.	M. Burghele.
Bene.	

Deutsch-Rumänischer rechtspolitischer Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Auf Grund des Artikel XXIX Abs. 2 des Friedensvertrags zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits sind

die Bevollmächtigten des Deutschen Reichs, nämlich

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann,

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Rat Herr Paul von Koerner,

der Direktor im Auswärtigen Amte, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Dr. Johannes Kriege,

der Königlich Preußische Generalmajor Herr Emil Hell, Chef des Generalstabs des Oberkommandos der Heeresgruppe von Mackensen, und

der Kaiserliche Kapitän zur See Herr Hans Bene, sowie

die Bevollmächtigten des Königreichs Rumänien, nämlich

der Königliche Ministerpräsident Herr Alexandru Marghiloman,

der Königliche Minister des Äußern Herr Constantin C. Arion,

der Königliche bevollmächtigte Minister Herr Joan N. Papiniu und

der Königliche bevollmächtigte Minister zur Disposition Herr Mihail N. Burghele,

übereingekommen, die Herstellung der öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen, den Ersatz von Kriegs- und Zivilschäden, den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, den Erlaß von Amnestien sowie die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flußfahrzeuge und sonstigen Verkehrsmittel unverzüglich zu regeln und zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag abzuschließen.

Die Bevollmächtigten haben sich nach Vorlage ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Bestimmungen geeinigt:

Erstes Kapitel.

Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen.

Artikel 1.

Bei der Wiederaufnahme der konsularischen Beziehungen gemäß Artikel II des Friedensvertrags wird jeder vertragschließende Teil die Konsuln des anderen Teiles an allen Plätzen seines Gebiets zulassen, soweit nicht bereits vor dem Kriege für einzelne Gebietsteile Ausnahmen bestanden und diese Ausnahmen nach dem Kriege jeder dritten Macht gegenüber gleichmäßig aufrechterhalten werden.

Jeder Teil behält sich vor, aus Gründen der Kriegsnotwendigkeit an gewissen Plätzen Konsuln des anderen Teiles erst nach Abschluß des allgemeinen Friedens zuzulassen.

Artikel 2.

Unter Wahrung der Bestimmungen des Artikel 1 soll zwischen dem Deutschen Reiche und Rumänien über die Zulassung der Konsuln, über die Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten sowie über die konsularischen Amtsbefugnisse tunlichst bald ein Konsularvertrag nach dem Vorbild der in letzter Zeit von Deutschland mit anderen Staaten vereinbarten Konsularverträge geschlossen werden.

Bis zum Abschluß des im Absatz 1 vorgesehenen Konsularvertrags sichern sich die vertragschließenden Teile wegen der Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten sowie wegen der konsularischen Amtsbefugnisse unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 3.

Jeder vertragschließende Teil wird alle Schäden ersetzen, die in seinem Gebiete während des Krieges von seinen Organen oder seiner Bevölkerung durch völkerrechtswidrige Handlungen konsularischen Beamten des anderen Teiles zugefügt oder an Konsulatsgebäuden dieses Teiles oder an deren Inventar angerichtet worden sind. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten würde die Feststellung dieser Schäden durch eine gemischte Kommission erfolgen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann zu bilden wäre.

Zweites Kapitel.

Kriegsschäden.

Artikel 4.

Rumänien verzichtet auf den Ersatz der Schäden, die auf seinem Gebiete durch deutsche militärische Maßnahmen mit Einschluß aller Requisitionen und Kontributionen entstanden sind.

Die Beträge, die Deutschland für Schäden der im Absatz 1 bezeichneten Art bereits bezahlt hat, werden von Rumänien erstattet werden, soweit sie nicht aus Landesmitteln ersetzt oder mit neu ausgegebenen Noten der im Artikel 5 erwähnten Banca Generala Română (Notenausgabestelle) bezahlt worden sind.

Artikel 5.

Rumänien wird binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags die von der Banca Generala Română (Notenausgabestelle) auf Anordnung der Okkupationsverwaltung ausgegebenen Noten aus eigenen Mitteln gegen Noten der Rumänischen Nationalbank oder andere gesetzliche Zahlungsmittel einlösen und sie nicht wieder in den Verkehr bringen, so daß die zu ihrer Deckung bei der Deutschen Reichsbank liegenden Guthaben und Depots frei werden. Bis zur Einlösung sollen die Noten der Banca Generala Română als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt werden; nach der Ratifikation des Friedensvertrags werden solche Noten nicht mehr ausgegeben.

Artikel 6.

Rumänien wird Deutschen alle Schäden ersetzen, die ihnen auf seinem Gebiete durch militärische Maßnahmen einer der kriegführenden Mächte entstanden sind.

Die Bestimmung des Absatz 1 findet auch Anwendung auf die Schäden, die Deutsche als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf rumänischem Gebiete befindlichen Unternehmungen erlitten haben. Sie findet keine Anwendung auf die Schäden, die Deutschen als Angehörigen der deutschen Streitmacht durch Kampfhandlungen zugefügt worden sind.

Artikel 7.

Zur Feststellung der nach Artikel 6 zu ersetzenden Schäden soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrags in Bukarest eine Kommission zusammen-

treten, die zu je einem Drittel aus Vertretern der beiden Teile und neutralen Mitgliedern gebildet wird; um die Bezeichnung der neutralen Mitglieder, darunter des Vorsitzenden, wird der Schweizerische Bundespräsident gebeten werden.

Die Kommission stellt die für ihre Entscheidungen maßgebenden Grundsätze auf; auch erläßt sie die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderliche Geschäftsordnung und die Bestimmungen über das dabei einzuschlagende Verfahren. Ihre Entscheidungen erfolgen in Unterkommissionen, die aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann gebildet werden. Die von den Unterkommissionen festgestellten Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Feststellung zu bezahlen.

Artikel 8.

Rumänien wird Neutralen die Schäden erstatten, die ihnen auf seinem Gebiete durch deutsche militärische Maßnahmen entstanden sind und nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ersetzt werden müssen.

Drittes Kapitel.

Wiederherstellung der Staatsverträge.

Artikel 9.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, die zwischen den vertragschließenden Teilen vor der Kriegserklärung in Kraft gewesen sind, treten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrags und seiner Zusatzverträge bei deren Ratifikation mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß, soweit sie für eine bestimmte Zeit unkündbar sind, diese Zeit um die Kriegsdauer verlängert wird.

Artikel 10.

Die Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, an denen außer den vertragschließenden Teilen dritte Mächte beteiligt sind, treten zwischen den beiden Teilen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Friedensvertrags bei dessen Ratifikation wieder in Kraft. Auf die mit solchen Kollektivverträgen in Zusammenhang stehenden Einzelverträge zwischen den beiden Teilen findet die Bestimmung des Artikel 9 über die Verlängerung der Geltungsdauer keine Anwendung.

Artikel 11.

Wegen der Einzelverträge und Kollektivverträge politischen Inhalts behalten sich die vertragschließenden Teile ihre Stellungnahme bis nach Abschluß des allgemeinen Friedens vor.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Teile werden tunlichst bald Verträge zur Regelung ihrer Rechtsbeziehungen, insbesondere über die Auslieferung von Verbrechern und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, miteinander abschließen.

Viertes Kapitel.

Wiederherstellung der Privatrechte.

Artikel 13.

Alle von einem vertragschließenden Teile für sein Gebiet erlassenen Bestimmungen, wonach mit Rücksicht auf den Kriegszustand die Angehörigen des anderen Teiles in Ansehung ihrer Privatrechte irgendwelcher besonderen Regelung unterliegen, (Kriegsgesetze) treten mit der Ratifikation des Friedensvertrags außer Anwendung.

Als Angehörige eines vertragschließenden Teiles gelten auch solche juristische Personen und Gesellschaften, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben. Ferner sind den Angehörigen eines Teiles juristische Personen und Gesellschaften, die in seinem Gebiete nicht ihren Sitz haben, insoweit gleichzustellen, als sie im Gebiete des anderen Teiles den für diese Angehörigen geltenden Bestimmungen unterworfen waren.

Artikel 14.

Über privatrechtliche Schuldverhältnisse, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, wird nachstehendes vereinbart.

§ 1.

Die Schuldverhältnisse werden wiederhergestellt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Artikel 14 bis 18 ein Anderes ergibt.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 hindert nicht, daß die Frage, welchen Einfluß die durch den Krieg geschaffenen Zustände, insbesondere die durch Verkehrshindernisse oder Handelsverbote herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung, auf die

Schuldverhältnisse ausüben, im Gebiete jedes vertragschließenden Teiles nach den dort für alle Landeseinwohner geltenden Gesetzen beurteilt wird.

Dabei dürfen die Angehörigen des anderen Teiles, die durch Maßnahmen dieses Teiles behindert worden sind, nicht ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen des eigenen Staates, die durch dessen Maßnahmen behindert worden sind. Auch soll derjenige, der durch den Krieg an der rechtzeitigen Bewirkung einer Leistung behindert war, nicht verpflichtet sein, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 3.

Geldforderungen, deren Bezahlung im Laufe des Krieges auf Grund von Kriegsgesetzen verweigert werden konnte, brauchen nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags bezahlt zu werden. Sie sind von der ursprünglichen Fälligkeit an für die Dauer des Krieges und der anschließenden drei Monate ohne Rücksicht auf Moratorien mit fünf vom Hundert für das Jahr zu verzinsen; bis zur ursprünglichen Fälligkeit sind gegebenenfalls die vertraglichen Zinsen zu zahlen.

Bei Wechseln oder Schecks hat die Vorlegung zur Zahlung sowie die Protesterhebung mangels Zahlung innerhalb des vierten Monats nach der Ratifikation des Friedensvertrags oder, sofern die Vornahme der Handlung innerhalb dieser Frist infolge von Kriegsereignissen nicht möglich ist, innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation zu erfolgen.

§ 4.

Für die Abwickelung der Außenstände und sonstigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten sind die staatlich anerkannten Gläubigerschutzverbände zur Verfolgung der Ansprüche der ihnen angeschlossenen natürlichen und juristischen Personen als deren Bevollmächtigte wechselseitig anzuerkennen und zuzulassen.

Artikel 15.

Jeder vertragschließende Teil wird sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrags die Bezahlung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere den öffentlichen Schuldendienst, gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles wiederaufnehmen; die vor der Ratifikation fällig gewordenen Verbindlichkeiten werden binnen drei Monaten nach der Ratifikation bezahlt werden. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung

auf solche gegenüber einem Teile bestehenden Forderungen, die erst nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags auf Angehörige des anderen Teiles übergegangen sind.

Artikel 16.

Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, Konzessionen und Privilegien sowie ähnliche Ansprüche auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, die durch Kriegsgesetze beeinträchtigt worden sind, werden wiederhergestellt, soweit sich nicht aus dem Artikel 18 ein Anderes ergibt.

Jeder vertragschließende Teil wird den Angehörigen des anderen Teiles, die aus Anlaß des Krieges eine gesetzliche Frist für die Vornahme einer zur Begründung oder Erhaltung eines gewerblichen Schutzrechts erforderlichen Handlung versäumt haben, unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter für die Nachholung der Handlung eine Frist von mindestens einem Jahre nach der Ratifikation des Friedensvertrags gewähren. Gewerbliche Schutzrechte der Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles wegen Nichtausübung nicht vor Ablauf von vier Jahren nach der Ratifikation verfallen.

Artikel 17.

Die Fristen für die Verjährung von Rechten sollen im Gebiete jedes vertragschließenden Teiles gegenüber den Angehörigen des anderen Teiles, falls sie zur Zeit des Kriegsausbruchs noch nicht abgelaufen waren, frühestens ein Jahr nach der Ratifikation des Friedensvertrags ablaufen. Das Gleiche gilt von den Fristen zur Vorlegung von Zinsscheinen und Gewinnanteilscheinen sowie von ausgelosten oder sonst zahlbar gewordenen Wertpapieren.

Artikel 18.

Die Tätigkeit der Stellen, die auf Grund von Kriegsgesetzen mit der Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Liquidation von Vermögensgegenständen oder der Annahme von Zahlungen befaßt worden sind, soll unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 19, 20 nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze abgewickelt werden.

§ 1.

Die beaufsichtigten, verwahrten oder verwalteten Vermögensgegenstände sind auf Verlangen des Berechtigten unverzüglich freizugeben; bis zur Übernahme durch den Berechtigten ist für die Wahrung seiner Interessen zu sorgen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 sollen wohlerworbene Rechte Dritter nicht berühren. Zahlungen und sonstige Leistungen eines Schuldners, die von den im Eingang dieses Artikels erwähnten Stellen oder auf deren Veranlassung entgegengenommen worden sind, sollen in den Gebieten der vertragschließenden Teile die gleiche Wirkung haben, wie wenn sie der Gläubiger selbst empfangen hätte.

Privatrechtliche Verfügungen, die von den bezeichneten Stellen oder auf deren Veranlassung oder ihnen gegenüber vorgenommen worden sind, bleiben mit Wirkung für beide Teile aufrechterhalten.

§ 3.

Über die Tätigkeit der im Eingang dieses Artikels erwähnten Stellen, insbesondere über die Einnahmen und Ausgaben, ist den Berechtigten auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen.

Ersatzansprüche wegen der Tätigkeit dieser Stellen oder wegen der auf ihre Veranlassung vorgenommenen Handlungen können nur gemäß den Bestimmungen des Artikel 20 geltend gemacht werden.

Artikel 19.

Grundstücke oder Rechte an einem Grundstück, Bergwerksgerechtsame sowie Rechte auf die Benutzung oder Ausbeutung von Grundstücken, Unternehmungen oder Beteiligungen an einem Unternehmen, insbesondere Aktien, die infolge von Kriegsgesetzen veräußert oder dem Berechtigten sonst durch Zwang entzogen worden sind, sollen dem früheren Berechtigten auf einen innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation des Friedensvertrags zu stellenden Antrag gegen Rückgewährung der ihm aus der Veräußerung oder Entziehung etwa erwachsenen Vorteile frei von allen inzwischen begründeten Rechten Dritter wieder übertragen werden.

Fünftes Kapitel.

Ersatz für Zivilschäden.

Artikel 20.

Der Angehörige eines vertragschließenden Teiles, der im Gebiete des anderen Teiles infolge von Kriegsgesetzen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähn-

lichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen einen Schaden erlitten hat, ist von diesem Teile in angemessener Weise zu entschädigen, soweit der Schaden nicht durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ersetzt wird.

Artikel 21.

Jeder vertragschließende Teil wird den Zivilangehörigen des anderen Teiles die Schäden ersetzen, die ihnen in seinem Gebiete während des Krieges oder unmittelbar vor dessen Ausbruch von den dortigen staatlichen Organen oder der Bevölkerung an Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen völkerrechtswidrig zugefügt worden sind. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Schäden, welche die beiderseitigen Angehörigen als Teilhaber, insbesondere auch als Aktionäre der auf dem Gebiete des anderen Teiles befindlichen Unternehmungen erlitten haben.

Artikel 22.

Die nach den Artikeln 20, 21 zu ersetzenden Schäden sollen von der im Artikel 7 bezeichneten Kommission nach Maßgabe der dort vorgesehenen Bestimmungen festgestellt und innerhalb eines Monats nach der Feststellung bezahlt werden.

Artikel 23.

Jeder vertragschließende Teil wird die von ihm oder seinen Verbündeten in seinem Gebiete bei Angehörigen des anderen Teiles angeforderten Gegenstände, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich bezahlen.

Artikel 24.

Deutsche, die vor Ausbruch des Krieges in rumänischen öffentlichen Diensten aller Art gestanden haben und aus diesem Dienste wegen ihrer Eigenschaft als feindliche Ausländer entlassen worden sind, sollen auf ihren Antrag mit gleichem Rang und gleichen Bezügen wiederangestellt oder, soweit dies nicht angängig ist, in billiger Weise entschädigt werden.

Sechstes Kapitel.

Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten.

Artikel 25.

Über den Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die beiderseitigen Kriegsgefangenen werden in ihr Heimatland entlassen werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Nehmestaats in dessen Gebiete zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen.

Der bereits im Gange befindliche Austausch der dienstuntauglichen Kriegsgefangenen wird mit möglichster Beschleunigung durchgeführt werden. Der Austausch der übrigen Kriegsgefangenen erfolgt tunlichst bald in bestimmten, noch näher zu vereinbarenden Zeiträumen.

§ 2.

Bei der Entlassung erhalten die Kriegsgefangenen das ihnen von den Behörden des Nehmestaats abgenommene Privateigentum sowie den noch nicht ausbezahlten oder verrechneten Teil ihres Arbeitsverdienstes; diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Schriftstücke militärischen Inhalts.

§ 3.

Die Aufwendungen jedes Teiles für die dem anderen Teile angehörenden Kriegsgefangenen werden in der Weise berechnet, daß für die Zeit bis zum 1. April 1918 in Deutschland ein Durchschnittssatz von 2 000 Mark für jeden im Offiziersrang stehenden und von 1 000 Mark für jeden sonstigen Kriegsgefangenen, in Rumänien ein solcher von 2 500 Lei für jeden im Offiziersrang stehenden und von 1 250 Lei für jeden sonstigen Kriegsgefangenen zugrunde gelegt wird; für die Zeit vom 1. April 1918 ab wird ein täglicher Zuschlag berechnet, und zwar in Deutschland von 4 und 2 Mark, in Rumänien von 5 und 2,50 Lei. Die Bezahlung erfolgt in der Währung des Nehmestaats in Teilbeträgen für je 10 000 Kriegsgefangene, und zwar jedesmal innerhalb einer Woche nach deren Entlassung.

Die Aufwendungen für die in der Gefangenschaft verstorbenen sowie für die vor dem 1. März 1918 entlassenen Gefangenen werden gesondert berechnet, und zwar unter Zugrundelegung der Hälfte der im Absatz 1 aufgeführten Sätze. Die Bezahlung erfolgt alsbald nach Vorlage und Anerkennung der Berechnung, gegebenenfalls unter Aussetzung der noch aufzuklärenden Fälle.

Die Kosten der Heimbeförderung der Gefangenen bis zur Grenze ihres Heimatstaats werden von diesem getragen.

§ 4.

Eine aus je drei Vertretern der beiden Teile zu bildende Kommission soll alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrags in Bukarest zusammentreten, um die Einzelheiten des Austausches, insbesondere die im § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Zeiträume sowie die Art und Weise der Heimbeförderung, festzusetzen und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.

Artikel 26.

Über die Heimkehr der beiderseitigen Zivilangehörigen werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die beiderseitigen internierten oder verschickten Zivilangehörigen werden tunlichst bald unentgeltlich heimbefördert werden, soweit sie nicht mit Zustimmung des Aufenthaltsstaats in dessen Gebiete zu bleiben oder sich in ein anderes Land zu begeben wünschen.

Die im Artikel 25 § 4 erwähnte Kommission soll die Einzelheiten der Heimbeförderung regeln und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen überwachen.

§ 2.

Die Angehörigen eines Teiles, die bei Kriegsausbruch in dem Gebiete des anderen Teiles ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche oder Handelsniederlassung hatten und sich nicht in diesem Gebiet aufhalten, können dorthin zurückkehren, sobald sich der andere Teil nicht mehr im Kriegszustand befindet. Die Rückkehr kann nur aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates versagt werden.

Als Ausweis genügt ein von den Behörden des Heimatstaats ausgestellter Paß, wonach der Inhaber zu den im Absatz 1 bezeichneten Personen gehört; ein Sichtvermerk auf dem Passe ist nicht erforderlich.

Artikel 27.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles für die Zeit, während deren dort ihr Gewerbe- oder Handelsbetrieb oder ihre sonstige Erwerbstätigkeit infolge des Krieges geruht hat, keinerlei Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren für den Gewerbe- oder Handels-

betrieb oder die sonstige Erwerbstätigkeit unterliegen. Beträge, die hiernach nicht geschuldet werden, aber bereits erhoben sind, sollen binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrags zurückerstattet werden.

Auf Handels- und sonstige Erwerbsgesellschaften, an denen Angehörige des einen Teiles als Gesellschafter, Aktionäre oder in sonstiger Weise beteiligt sind und deren Betrieb im Gebiete des anderen Teiles infolge des Krieges geruht hat, finden die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Artikel 28.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, die auf seinem Gebiete befindlichen Grabstätten der Heeresangehörigen sowie der während der Internierung oder Verschickung verstorbenen sonstigen Angehörigen des anderen Teiles zu achten und zu unterhalten; auch können Beauftragte dieses Teiles die Pflege und angemessene Ausschmückung der Grabstätten im Einvernehmen mit den Landesbehörden besorgen. Die mit der Pflege der Grabstätten zusammenhängenden Einzelfragen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Siebentes Kapitel.

Fürsorge für Rückwanderer.

Artikel 29.

Den Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die aus dem Gebiete des anderen Teiles stammen, soll es während einer Frist von zehn Jahren nach der Ratifikation des Friedensvertrags freistehen, im Einvernehmen mit den Behörden dieses Teiles nach ihrem Stammland zurückzuwandern.

Die zur Rückwanderung berechtigten Personen sollen auf Antrag die Entlassung aus ihrem bisherigen Staatsverband erhalten. Auch soll ihr schriftlicher oder mündlicher Verkehr mit den diplomatischen und konsularischen Vertretern des Stammlandes in keiner Weise gehindert oder erschwert werden.

Artikel 30.

Die Rückwanderer sollen für die ihnen während des Krieges wegen ihrer Abstammung zugefügten Unbilden von dem Aufenthaltsstaat eine billige Entschädigung erhalten, auch durch die Ausübung des Rückwanderungsrechts keinerlei

vermögensrechtliche Nachteile erleiden. Sie sollen befugt sein, ihr Vermögen zu liquidieren und den Erlös sowie ihre sonstige bewegliche Habe mitzunehmen; ferner dürfen sie ihre Pachtverträge unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen, ohne daß der Verpächter wegen vorzeitiger Auflösung des Pachtvertrags Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Achtes Kapitel.

Amnestie.

Artikel 31.

Jeder vertragschließende Teil gewährt den Angehörigen des anderen Teiles Straffreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den dem anderen Teile angehörenden Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen.

§ 2.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den Zivilangehörigen des anderen Teiles, die während des Krieges interniert oder verschickt worden sind, für die während der Internierung oder Verschickung begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen.

§ 3.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit allen Angehörigen des anderen Teiles für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten und für Verstöße gegen die zum Nachteil feindlicher Ausländer ergangenen Ausnahmegesetze.

§ 4.

Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich nicht auf Handlungen, die nach der Ratifikation des Friedensvertrags begangen werden.

Artikel 32.

Die vertragschließenden Teile gewähren ihren eigenen Angehörigen Straffreiheit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Teil gewährt volle Straffreiheit den Angehörigen seiner bewaffneten Macht in Ansehung der Arbeiten, die sie als Kriegsgefangene des anderen Teiles geleistet haben. Das Gleiche gilt für die von den beiderseitigen Zivilangehörigen während ihrer Internierung oder Verschickung geleisteten Arbeiten.

§ 2.

Rumänien gewährt volle Straffreiheit seinen Angehörigen für ihr politisches oder auf politischen Gründen beruhendes militärisches Verhalten während der Dauer des Krieges.

Artikel 33.

Soweit nach den Bestimmungen der Artikel 31, 32 Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen nicht vollstreckt.

Kriegsgefangene, die sich wegen Kriegs- oder Landesverrats, vorsätzlicher Tötung, Raubes, räuberischer Erpressung, vorsätzlicher Brandstiftung oder Sittlichkeitsverbrechen in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, können bis zu ihrer Entlassung, die möglichst mit dem ersten Austausch der Diensttauglichen zu erfolgen hat, in Haft behalten werden. Auch behält sich Deutschland bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens das Recht vor, gegenüber Personen, denen es Straffreiheit gewährt, die im Interesse seiner militärischen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Über Personen, denen Straffreiheit gewährt wird, und über ihre Familien dürfen auch sonstige Rechtsnachteile nicht verhängt werden; soweit dies bereits geschehen ist, sind sie in den früheren Stand wiedereinzusetzen.

Neuntes Kapitel.

Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flußfahrzeuge und sonstigen Verkehrsmittel.

Artikel 34.

Flußfahrzeuge, die sich im Eigentum von Angehörigen eines vertragschließenden Teiles befinden und in die Gewalt des anderen Teiles geraten sind,

sollen zurückgegeben oder, soweit sie nicht mehr vorhanden sind, in Geld ersetzt werden; für die Zeit von der Entziehung des Fahrzeugs bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung ist Entschädigung zu gewähren.

Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auch Anwendung auf die dem Warenverkehr dienenden staatlichen Flußfahrzeuge eines Teiles, die sich bei Ausbruch des Krieges auf dem Gebiete des anderen Teiles befanden, sowie auf alle für einen solchen Verkehr von einem Teile oder seinen Angehörigen unmittelbar oder mittelbar gemieteten Flußfahrzeuge.

Die Kosten für die Hebung und Instandsetzung versenkter Flußfahrzeuge der in Absatz 1, 2 bezeichneten Art sind von dem Teile zu erstatten, in dessen Interesse die Versenkung erfolgt ist.

Artikel 35.

Kauffahrteischiffe eines vertragschließenden Teiles, die sich bei Ausbruch des Krieges in einem Hafen des anderen Teiles befanden, sowie deren Ladungen sollen nach den im Artikel 34 für Flußfahrzeuge vorgesehenen Bestimmungen behandelt werden.

Artikel 36.

Das im Eigentum eines vertragschließenden Teiles oder seiner Angehörigen stehende Eisenbahnmaterial, das sich bei Ausbruch des Krieges auf dem Gebiete des anderen Teiles befand, soll unversehrt zurückgegeben oder, soweit dies nicht möglich ist, in Geld ersetzt werden; für die Zeit von der Entziehung des Materials bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung ist Entschädigung zu gewähren.

Artikel 37.

Alsbald nach der Ratifikation des Friedensvertrags soll zur Durchführung der in den Artikeln 34 bis 36 enthaltenen Bestimmungen eine Kommission aus je einem Vertreter der beiden Teile und einem neutralen Obmann in Bukarest zusammentreten; um die Bezeichnung des Obmanns wird der Schweizerische Bundespräsident gebeten werden.

Die Kommission hat insbesondere die Frage, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Rückgabe oder den Ersatz der Verkehrsmittel oder für die Zahlung einer Entschädigung vorliegen, zu entscheiden und die Höhe der zu zahlenden Beträge, und zwar in der Währung des empfangenden Staates, festzusetzen. Die Beträge sind innerhalb eines Monats nach der Festsetzung der Regierung dieses Staates für Rechnung der Berechtigten zur Verfügung zu stellen.

Zehntes Kapitel.

Deutsche Kirchengemeinden und Schulen.

Artikel 38.

Die deutschen Kirchengemeinden und die deutschen Schulen in Rumänien sollen dort als zu Recht bestehend anerkannt und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen werden; auch können sie Grundstücke in der für ihre Zwecke erforderlichen Ausdehnung erwerben.

Artikel 39.

Die im Artikel 38 bezeichneten Kirchengemeinden und Schulen sollen alle Rechte behalten, die ihnen rumänischerseits vor dem Kriege gewährt worden sind; auch werden sie auf dem Gebiete der Besteuerung nicht ungünstiger als rumänische Anstalten behandelt werden.

Unbeschadet der von Rumänien ausgeübten Staatsaufsicht soll den Kirchengemeinden und Schulen das Recht zustehen, ihre Verwaltung sowie die Anstellung ihrer Geistlichen, Schulleiter und Lehrkräfte, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, selbständig zu regeln, den Schulen auch das Recht, über ihre Unterrichtssprache, Unterrichtspläne und sonstigen Schuleinrichtungen nach eigenem Ermessen zu befinden.

Artikel 40.

Alle Rechte und Vergünstigungen, die einer dritten Macht oder deren Angehörigen hinsichtlich der Errichtung, der Unterhaltung und der Besteuerung von Kirchengemeinden oder von Schulen und Lehranstalten aller Art erteilt werden, sollen ohne weiteres auch Deutschland und seinen Angehörigen zustehen. In dieser Beziehung sollen die Zugeständnisse, die dem einen Glaubensbekenntnis gemacht werden, in gleicher Weise für jedes andere Glaubensbekenntnis gelten.

Artikel 41.

Rumänien verpflichtet sich, den deutschen Kirchengemeinden und den deutschen Schulen die ihnen weggenommenen Vermögenswerte zurückzugeben oder, soweit dies nicht möglich ist, zu ersetzen. Auch sind ihnen etwaige andere durch den Krieg entstandene Schäden in gleichem Umfang wie Deutschen zu vergüten.

Elftes Kapitel.

Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen Rumäniens.

Artikel 42.

Rumänien erklärt sich nach eingeholter Zustimmung der Rumänischen Nationalbank damit einverstanden, daß die bei der Deutschen Reichsbank eingezahlten Guthaben und Depots der Nationalbank unter Aufrechterhaltung der darüber während der Zwangsverwaltung getroffenen Anordnungen und unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen als Sicherheit für den öffentlichen Schuldendienst Rumäniens gegenüber den Angehörigen Deutschlands auf die Dauer von fünf Jahren und, sofern Rumänien mit einer Rate in Verzug gerät, auf die Dauer von zehn Jahren verhaftet bleiben, auch nötigenfalls zur Einlösung fälliger Zinsscheine und ausgeloster Stücke herangezogen werden können.

Artikel 43.

Binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags werden Vertreter der vertragschließenden Teile in Berlin zusammentreten, um wegen der Erfüllung und weiteren Sicherstellung der finanziellen Verpflichtungen Rumäniens nähere Vereinbarungen zu treffen.

Zwölftes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Artikel 44.

Dieser Zusatzvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil des Friedensvertrags bildet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen zugleich mit den Ratifikationsurkunden des Friedensvertrags ausgetauscht werden.

Artikel 45.

Der Zusatzvertrag tritt, soweit darin nicht ein Anderes bestimmt ist, gleichzeitig mit dem Friedensvertrag in Kraft.

Zur Ergänzung des Zusatzvertrags, insbesondere zum Abschluß der darin vorbehaltenen weiteren Vereinbarungen, werden binnen vier Monaten nach der

Ratifikation Vertreter der vertragschließenden Teile in Berlin zusammentreten. Dabei soll auch die Anwendung der Bestimmungen des Zusatzvertrags auf die deutschen Schutzgebiete geregelt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag unterzeichnet und mit amtlichen Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bukarest am 7. Mai 1918.

R. v. Kühlmann.	A. Marghiloman.
von Koerner.	C. C. Arion.
Kriege.	J. Papiniu.
Hell.	M. Burghele.
Bene.	

Denkschrift.

Die mit der Ukraine und mit Rußland abgeschlossenen Waffenstillstands- und Friedensverträge hatten zur Folge, daß auch das nunmehr völlig isolierte Rumänien in entsprechende Verhandlungen mit den Zentralmächten eintreten mußte. Auf den am 9. Dezember 1917 in Focsani abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrag folgten die in der Anlage 1 enthaltenen, in Buftea vereinbarten Friedens-Präliminarien vom 5. März 1918, worin sich Rumänien zur Abtretung der Dobrudscha an die Zentralmächte, zur Annahme der von Österreich-Ungarn geforderten Grenzberichtigungen, zur Demobilisierung eines Teiles seiner Armee sowie zum alsbaldigen Abschluß des endgültigen Friedens verpflichtete.

Anlage 1.

Auf Grund dieser Friedens-Präliminarien haben sodann, nach Bildung eines deutschfreundlichen rumänischen Ministeriums, die Friedensverhandlungen zwischen den Zentralmächten und Rumänien in Bukarest stattgefunden und am 7. Mai 1918 zur Unterzeichnung des Friedens geführt. Die Verhandlungen haben einen Zeitraum von über zwei Monaten in Anspruch genommen, weil einerseits der auf politischem, wirtschaftlichem, rechtlichem und finanziellem Gebiete liegende Stoff besonders umfangreich war, und weil andererseits bei dieser Gelegenheit auch die verschiedenen Interessen der Verbündeten in Rumänien ausgeglichen werden mußten.

Das Vertragswerk zerfällt in drei Teile: in den gemeinsam abgeschlossenen politischen Friedensvertrag, die wirtschaftspolitischen Zusatzverträge der einzelnen Mächte sowie die rechtspolitischen Einzelverträge, die zugleich im wesentlichen die finanziellen Verpflichtungen Rumäniens enthalten.

Im einzelnen ist zu dem Friedensvertrag sowie zu den deutsch-rumänischen wirtschafts- und rechtspolitischen Zusatzverträgen nachstehendes zu bemerken.

A.

Der Friedensvertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits.

Der Friedensvertrag behandelt die politischen Materien, die von den Verbündeten Mächten auf Grund des Bündnisverhältnisses gemeinsam und einheitlich zu regeln waren. Dahin gehören zunächst die Beendigung des Kriegszustandes sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Fragen der Demobilisierung der rumänischen Streitkräfte und der Räumung der besetzten Gebiete. Außerdem waren von den Verbündeten die Forderungen auf Gebietsabtretungen, auf Kriegsentschädigungen, auf Regelung der Donauschiffahrt und auf Gleichstellung der Religionsbekenntnisse in Rumänien gemeinsam zu vertreten. Dagegen verweist der Friedensvertrag, ebenso wie der Friedensvertrag mit der Ukraine und mit Rußland, die wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, bei denen vielfach gesonderte Interessen der Verbündeten in Betracht kommen, in die einzelnen Zusatzverträge.

Erstes Kapitel.

Wie die Friedensverträge mit der Ukraine und mit Rußland wird auch der Friedensvertrag mit Rumänien durch eine Bestimmung eingeleitet, worin die vertragschließenden Teile den Kriegszustand zwischen ihnen für beendet erklären und zugleich ihre Absicht bekunden, künftig in freundschaftlichen Beziehungen miteinander zu leben. Als unmittelbare Folge der Beendigung des Kriegszustandes wird sodann die Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen vereinbart, wobei jedoch die Bestimmungen über die Zulassung der konsularischen Vertreter den Zusatzverträgen vorbehalten werden.

Zweites Kapitel.

Rumänien hatte sich bereits in den Friedens-Präliminarien verpflichtet, mindestens acht Divisionen sofort zu demobilisieren, auch die Demobilisierung der übrigen Teile seiner Armee vorzunehmen, sobald der Frieden zwischen Rumänien und Rußland hergestellt sein wird. Nähere Bestimmungen über die Demobilisierung sind sodann am 8. März in Focsani durch ein Abkommen zwischen den beiderseitigen Kommandostellen getroffen worden. Auf dieser Grundlage wird die Durchführung der Demobilmachung nunmehr eingehend geregelt. Die Einzelbestimmungen, die bereits mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags in Kraft treten, zielen darauf hin, eine militärische Aktion Rumäniens gegen die Verbündeten Mächte für die Dauer des gegenwärtigen Krieges unmöglich zu machen, zugleich aber den aus der ungeklärten Lage in Beßarabien sich ergebenden militärischen Interessen Rumäniens Rechnung zu tragen.

Dementsprechend wird Rumänien im Artikel IV das Recht eingeräumt, zwei Infanterie-Divisionen sowie zwei Kavallerie-Divisionen vorläufig noch auf Kriegsstärke zu belassen. Fünf Divisionen sind gemäß dem erwähnten Abkommen vom 8. März auf den Stand von Kadre-Divisionen, acht Divisionen auf verringerten Friedensstand zurückzuführen; alle übrigen Teile der rumänischen Armee sind aufzulösen.

Um die endgültige Durchführung der Demobilmachung oder Auflösung der Truppenteile zu gewährleisten, sind die dabei verfügbar werdenden Ausrüstungsbestände nach Artikel V aus der Moldau in das besetzte rumänische Gebiet zu verbringen, wo sie bis zum Abschluß des allgemeinen Friedens unter der Aufsicht des Oberkommandos des Besetzungsheers von rumänischen Depot-Truppen aufbewahrt werden sollen. Während der Zeit, wo noch Streitkräfte der Verbündeten Mächte in dem besetzten Gebiete stehen, dürfen die demobilisierten rumänischen Kadres dorthin nicht zurückkehren. Dagegen soll nach Artikel VI den demobilisierten Mannschaften und Reserveoffizieren die Rückkehr in die Heimat gestattet sein; das Gleiche gilt auch für die aktiven Offiziere, sofern sich das Oberkommando des Besetzungsheers damit einverstanden erklärt. Für die Verbindung zwischen den Besetzungstruppen und den rumänischen Truppen in der Moldau wird durch die Bestimmung des Artikel VII Sorge getragen.

Bei der Demobilisierung der rumänischen Fluß- und Seestreitkräfte werden die rumänischen Interessen in der gleichen Weise wie bei der Demobilisierung der Armee berücksichtigt, dergestalt, daß nach Artikel VIII Abs. 1 die Demobilisierung erst nach weiterer Klärung der Verhältnisse in Beßarabien zu erfolgen braucht. Im Interesse einer baldigen Wiederbelebung des Handelsverkehrs wird hiervon im Artikel VIII Abs. 2 insofern eine Ausnahme gemacht, als nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags alle für Zwecke der Strompolizei erforderlichen Flußstreitkräfte den Organen der Strompolizei und alle auf dem Schwarzen Meere zum Schutze der Handelsschiffahrt oder zum Minenräumen verwendbaren Seestreitkräfte der Nautisch-Technischen Schwarze Meer-Kommission zur Verfügung zu stellen sind. Den Interessen des Handelsverkehrs dient ferner die Bestimmung des Artikel IX, wonach sowohl in der Armee wie in der Marine bei der Demobilisierung in erster Linie die früher im Hafenbetrieb oder in der Schiffahrt tätig gewesenen Mannschaften entlassen werden sollen.

Drittes Kapitel.

Die von Rumänien gemäß den Friedens-Präliminarien abzutretende Dobrudscha wird im Artikel X des Friedensvertrags in einen südlichen und einen nördlichen Teil zerlegt. Der südliche Teil, der das im Bukarester Friedensvertrag von 1913 an Rumänien gefallene bulgarische Gebiet nebst einer im Norden bis an den Trajanswall heranreichenden Grenzerweiterung umfaßt, wird an Bulgarien abgetreten. Dagegen verbleibt der nördliche Teil, der im Norden durch den südlichen Arm der Donau, den St. Georgsarm, begrenzt wird, bis auf weiteres im gemeinsamen Besitze der Verbündeten Mächte, die sich nach Erledigung einiger zwischen ihnen noch schwebenden Fragen über das endgültige Schicksal dieses Gebiets auseinandersetzen werden. Die Verbündeten übernehmen ihrerseits die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß Rumänien einen gesicherten Handelsweg nach dem Schwarzen Meere über Cernavoda-Konstanza erhält.

Im Artikel XI wird die von Rumänien ebenfalls in den Friedens-Präliminarien grundsätzlich zugestandene Grenzberichtigung zugunsten Österreich-Ungarns näher bestimmt. Diese Grenzberichtigung bezweckt nicht einen eigentlichen Landerwerb, sondern eine strategische Verbesserung der Grenzlinie, die das Gebiet der Monarchie vor einer Wiederholung des im August und September 1916 erfolgten Überfalls schützen soll. Die Grenze ist im allgemeinen nur soweit vorgeschoben worden, daß die beherrschenden Höhen der Grenzgebirge Ungarn zufallen, und daß insbesondere die wichtigsten Übergangspunkte militärisch gesichert sind. Ein größeres Landstück wird lediglich durch die Abkürzung der Grenze in der sogenannten Dreiländerecke von Rumänien abgetrennt.

Nach Artikel XII geht das in den abgetretenen Gebieten befindliche Staatseigentum lastenfrei, aber unter Wahrung der darauf ruhenden Privatrechte, auf die erwerbenden Staaten über. Auch sollen sich aus der früheren Zugehörigkeit der abgetretenen Gebiete zu Rumänien weder für diese selbst noch für die erwerbenden Staaten irgend welche Verpflichtungen ergeben, so daß insbesondere die

rumänische Staatsschuld unvermindert von dem Rumänischen Staate zu tragen ist. Eine Reihe von Einzelfragen, die bei Gebietsabtretungen geregelt zu werden pflegen und die im Artikel XI Abs. 3 aufgeführt sind, bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten; nur wird Rumänien schon jetzt verpflichtet, alsbald nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags die aus den abgetretenen Gebieten stammenden Offiziere und Mannschaften, wenn diese darum nachsuchen, in ihre Heimat zu entlassen.

Viertes Kapitel.

Ebenso wie in den Friedensverträgen mit der Ukraine und mit Rußland wird auch Rumänien gegenüber im Artikel XIII auf die Zahlung von Kriegskosten verzichtet. Dagegen wird der Verzicht nicht, wie dies gegenüber der Ukraine und Rußland geschehen ist, auch auf die Kriegsschäden ausgedehnt; ihre Regelung bleibt vielmehr besonderen Vereinbarungen vorbehalten. Im Verhältnis zwischen Deutschland und Rumänien ist diese Regelung im Zweiten Kapitel des rechtspolitischen Zusatzvertrags erfolgt.

Fünftes Kapitel.

Bei den Verhandlungen über die Räumung der besetzten Gebiete handelte es sich darum, zwischen den durch die Fortdauer des Krieges mit den Westmächten bedingten Interessen der Verbündeten Mächte und den auf einen möglichst baldigen Wiederaufbau der Landesverwaltung gerichteten Interessen Rumäniens einen Ausgleich zu finden. Es verstand sich unter den obwaltenden Verhältnissen von selbst, daß die Verbündeten einstweilen auf die militärische Besetzung der eroberten Teile des Landes noch nicht verzichten können. Dagegen lag für sie nicht die Notwendigkeit vor, während der Besetzung des Landes auch die gesamte Zivilverwaltung in der Hand zu behalten; vielmehr kam es für sie nur darauf an, bei der Übergabe der Zivilverwaltung an die rumänischen Behörden die Zwecke der Besetzung durch eine genaue Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse sicherzustellen und insbesondere auch Vorsorge dafür zu treffen, daß der ungestörte Bezug der für die Kriegführung wichtigen Landesprodukte gewährleistet bleibt.

Dementsprechend wird der Zeitpunkt der Räumung im Artikel XIV einer späteren Vereinbarung vorbehalten, jedoch für die Stärke des Besetzungsheers eine Höchstgrenze festgesetzt. Bis zur Räumung sind zwei verschiedene Zeiträume zu unterscheiden: die Zeit von der Unterzeichnung bis zur Ratifikation des Friedensvertrags und sodann die Zeit von der Ratifikation bis zur Räumung. In der zuerst bezeichneten Periode, wo das Inkrafttreten des Friedensvertrags noch in der Schwebe ist, bleibt die gegenwärtige Okkupationsverwaltung mit den von ihr bisher ausgeübten Befugnissen grundsätzlich bestehen. Um indes der Rumänischen Regierung alsbald Gelegenheit zu geben, die spätere Wiederaufnahme der Zivilverwaltung vorzubereiten, ist ihr im Artikel XV die Befugnis zugestanden worden, von der Unterzeichnung des Friedensvertrags an den Beamtenkörper der besetzten Gebiete durch Neuernennungen und Entlassungen von Beamten zu ergänzen.

In der zweiten, zwischen der Ratifikation des Friedensvertrags und der Räumung liegenden Periode wird die Zivilverwaltung im allgemeinen wieder von der Rumänischen Regierung ausgeübt. Dabei sind indes eine Reihe wichtiger Vorbehalte gemacht worden.

1. Zunächst soll nach Artikel XVII Abs. 1 auf den Wunsch der Rumänischen Regierung den einzelnen Rumänischen Ministerien je ein Zivilbeamter der gegenwärtigen Okkupationsverwaltung beigeordnet werden, der vermöge seiner Kenntnis der während der Besetzung getroffenen Anordnungen in der Lage ist, den Übergang der Zivilverwaltung zu erleichtern; diesen Zivildelegierten muß zur Erfüllung ihrer Aufgabe selbstverständlich Gelegenheit gegeben werden, sich über die von den rumänischen Zentralstellen erlassenen allgemeinen Anordnungen zu unterrichten und gegebenenfalls ihre etwaigen Bedenken gegen solche Anordnungen geltend zu machen. Ferner soll nach Artikel XVII Abs. 2 in allen Fällen, wo es sich um die Sicherheit des besetzten Gebiets oder um die Sicherheit, den Unterhalt und die Verteilung der Besetzungstruppen handelt, die Befehlsgewalt der Organe des Besetzungsheers der rumänischen Regierungsgewalt vorgehen, dergestalt, daß die rumänischen Behörden den in dieser Hinsicht von den Befehlshabern des Besetzungsheers erlassenen Anordnungen Folge zu leisten haben. Eine weitere Beschränkung der rumänischen Regierungsgewalt wird dadurch bedingt, daß die Interessen der Verbündeten Mächte es einstweilen noch verbieten, die Verwaltung der Verkehrseinrichtungen, insbesondere der Eisenbahnen, der Post und der Telegraphen, aus der Hand zu geben; nach Artikel XVII Abs. 3 soll daher die gegenwärtige militärische Verwaltung dieser Einrichtungen bis auf weiteres bestehen bleiben und ihre Benutzung durch die Behörden und die Bevölkerung Rumäniens besonders geregelt werden. Schließlich läßt die Steigerung des Geldumsatzes zwischen den Verbündeten Mächten und Rumänien, die einerseits von der Ausfuhr der Landesprodukte, andererseits von der Erfüllung der im Friedensvertrag und seinen Zusatzverträgen rumänischerseits übernommenen finanziellen Verpflichtungen zu erwarten ist, eine Mitwirkung des Oberkommandos des Besetzungsheers bei der Regelung des rumänischen Geld- und Zahlungsverkehrs erwünscht erscheinen; diese gemäß Artikel XVII Abs. 4 in einer besonderen Vereinbarung zu regelnde Mitwirkung wird sich in erster Linie auf Valutafragen beziehen und soll nicht etwa die Unabhängigkeit der Finanzgebarung des Rumänischen Staates beeinträchtigen.

2. Mit der Zivilverwaltung geht auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in vollem Umfang wieder auf die rumänischen Behörden über. Aus der Exterritorialität des Besetzungsheers ergibt sich aber die im Artikel XVIII Abs. 2 ausdrücklich anerkannte Folge, daß die Heeresangehörigen der Gerichtsbarkeit und ebenso auch der Polizeigewalt der Verbündeten Mächte unterworfen bleiben. Im Interesse der Sicherheit und des Ansehens des Besetzungsheers bestimmt ferner der Artikel XVIII Abs. 3 Satz 1, daß die gegen dieses Heer gerichteten strafbaren Handlungen von dessen Militärgerichtsbarkeit und nicht von den rumänischen Gerichten abgeurteilt werden; die gleiche Gerichtsbarkeit soll auch für die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen zuständig sein, die von der Okkupationsverwaltung erlassen sind und nach der im Artikel XXII

Abs. 1 vorgesehenen Vereinbarung über den Abbau dieser Anordnungen einstweilen noch in Kraft bleiben. Schließlich wird die rumänische Gerichtsbarkeit vorübergehend noch dadurch eingeschränkt, daß die von der Okkupationsverwaltung zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege eingesetzten besonderen Gerichte ihre Tätigkeit nach Artikel XVIII Abs. 3 Satz 2 noch so lange fortsetzen, bis sie die vor der Ratifikation des Friedensvertrags übernommenen Angelegenheiten zu Ende geführt haben; die bereits ergangenen oder noch ergehenden Entscheidungen dieser Gerichte werden selbstverständlich in Ansehung ihrer Rechtskraft und ihrer Vollstreckbarkeit die gleichen Wirkungen wie die Entscheidungen rumänischer Gerichte haben.

3. Nach dem Fortfall der bisherigen Kampffront wird der Verkehr zwischen den besetzten und den nichtbesetzten Gebieten wieder aufleben; insbesondere werden die Teile der Bevölkerung, die beim Herannahen der verbündeten Truppen in die Moldau geflüchtet waren, den Wunsch haben, tunlichst bald in die Heimat zurückzukehren. Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bedarf dieser Verkehr einer besonderen Regelung, die nach Artikel XIX im Einvernehmen zwischen der Rumänischen Regierung und dem Oberkommando des Besetzungsheers zu treffen ist und somit eine Mitwirkung des Oberkommandos bei der Kontrolle über die Rückwanderer ermöglicht; auch soll, um eine übermäßige Inanspruchnahme der Vorräte der besetzten Gebiete zu verhindern, die Rückwanderung dahin nur in dem Maße zugelassen werden, als gleichzeitig eine entsprechende Einfuhr von Lebensmitteln aus der Moldau oder aus Beßarabien erfolgt.

4. Nach Artikel XX verzichten die Verbündeten Mächte mit der Übergabe der Zivilverwaltung an die rumänischen Behörden im allgemeinen auf die Vornahme von Requisitionen, behalten aber dem Oberkommando des Besetzungsheers das Requisitionsrecht für diejenigen Landesprodukte vor, deren Erwerb im Interesse ihrer Kriegswirtschaft unbedingt sichergestellt werden muß. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse des laufenden Jahres sowie um die Holz- und Petroleumproduktion während der ganzen Dauer der Besetzung; diese Gegenstände unterliegen nach Artikel XX Abs. 2, ebenso wie bisher, dem unmittelbaren militärischen Requisitionsrecht, wobei dem Oberkommando zugleich die Befugnis zusteht, ihre Gewinnung, Verarbeitung, Beförderung und Verteilung unter gebührender Berücksichtigung des rumänischen Inlandsbedarfs selbständig zu regeln. Daneben hat das Oberkommando nach Artikel XX Abs. 3 ein mittelbares, d. h. durch Vermittelung der rumänischen Behörden auszuübendes Requisitionsrecht für alle Gegenstände, die den Bedürfnissen des Besetzungsheers dienen oder von Rumänien nach den mit ihm getroffenen anderweitigen Vereinbarungen, insbesondere dem Wirtschaftsabkommen (vgl. S. 58), an die Verbündeten Mächte zu liefern sind; sollten die rumänischen Behörden dem Ersuchen des Oberkommandos um die Vornahme solcher Requisitionen nicht nachkommen, so müßte naturgemäß das bisherige unmittelbare militärische Requisitionsrecht wieder eintreten. Die nach der Ratifikation des Friedensvertrags requirierten, für die Ausfuhr aus Rumänien bestimmten Gegenstände werden, wie der Artikel XXI ausdrücklich bestimmt, von den Verbündeten Mächten

aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Dagegen erfolgen die für das Besetzungsheer vorgenommenen Requisitionen auf Kosten Rumäniens, da diesem alle Kosten des Unterhalts des Besetzungsheers zur Last fallen.

Die Wiedereinführung der rumänischen Zivilverwaltung erfordert, abgesehen von den vorstehend aufgeführten Vorbehalten, noch die Regelung einer derart großen Anzahl von Einzelfragen, daß eine besondere Vereinbarung hierüber vorbehalten bleiben mußte; dabei wird es sich namentlich um eine Auseinandersetzung wegen der Aufhebung oder der weiteren Geltung der von der Okkupationsverwaltung erlassenen Anordnungen handeln. Nur einige besonders wichtige Punkte werden im Artikel XXII bereits endgültig geregelt; unter anderem wird hier die allgemeine Bestimmung getroffen, daß die auf Grund von Anordnungen der Okkupationsverwaltung erworbenen Rechte Dritter aufrechterhalten bleiben. Hieraus ergibt sich beispielsweise, daß alle Personen, die bei der im besetzten Gebiete zur Vergeltung angeordneten Liquidation feindlicher Unternehmungen Vermögenswerte erworben haben, diese Vermögenswerte behalten.

Nach der Besetzung des Landes sind aus Mitteln der Verbündeten Mächte erhebliche Aufwendungen für öffentliche Arbeiten, wie Eisenbahn-, Wege- und Brückenbau, gemacht worden, die dem Lande dauernd zugute kommen; ebenso sind eine Reihe gewerblicher Unternehmungen, insbesondere solche zur Verwertung von Landesprodukten, für öffentliche Zwecke eingerichtet worden. Die hierdurch entstandenen Kosten muß Rumänien nach Artikel XXIII ersetzen. Zugleich wird bestimmt, daß die gewerblichen Unternehmungen der bezeichneten Art bis zur Räumung der besetzten Gebiete in militärischer Verwaltung bleiben.

Sechstes Kapitel.

An der zwischen Österreich, Bayern, der Türkei und Württemberg geschlossenen Donauschiffahrtsakte vom 7. November 1857, die für Österreich-Ungarn, Bayern und Württemberg Gesetzeskraft erlangt hat, aber von der Türkei wegen Einspruchs der übrigen Großmächte nicht ratifiziert worden ist, hatte Rumänien bisher nicht teilgenommen. Durch Artikel XXIV verpflichtet es sich, mit den vier Verbündeten eine neue Donauschiffahrtsakte abzuschließen, worüber die Verhandlungen auf deutschem Boden geführt werden sollen. Gleichzeitig ist vereinbart, daß bis zum Abschluß der neuen Donauschiffahrtsakte die Bestimmungen der alten Akte auch für den rumänischen Teil der Donau maßgebend sein sollen. Folgende Grundsätze für die neue Donauschiffahrtsakte werden schon jetzt festgelegt.

A. Für das Mündungsgebiet der Donau wird die »Europäische Donaukommission«, die seinerzeit auf Grund einer Reihe zwischenstaatlicher Verträge (Pariser Friedensvertrag von 1856 usw.) begründet worden ist, um die Donaumündungen und die angrenzenden Teile des Schwarzen Meeres von Sand und anderen Hindernissen frei zu halten und in den bestmöglichen Stand der Schiffbarkeit zu setzen, in ihren bisherigen Befugnissen, Vorrechten und Verpflichtungen unter dem Namen »Donaumündungskommission« als dauernde, d. h. nicht mehr der Kündbarkeit unterworfene Einrichtung aufrechterhalten. Dabei wird

bestimmt, daß der Kreis der zur Teilnahme berechtigten Staaten nicht mehr wie früher alle europäischen Großmächte umfassen, sich vielmehr auf Staaten beschränken soll, die an der Donau oder an der europäischen Küste des Schwarzen Meeres gelegen sind. Welche von diesen Staaten außer den vier Verbündeten und Rumänien zuzulassen sind, bleibt späterer Entscheidung vorbehalten. Ferner wird bestimmt, daß die Zuständigkeit der Kommission sich künftig auf sämtliche Arme und Mündungen der Donau, also auch auf den bisher ihr nicht unterstellten Kiliaarm mit seinen Verzweigungen zu erstrecken hat.

B. Rumänien gewährleistet den Schiffen der vier Verbündeten auf seiner Donaustrecke den freien Verkehr und gibt Gewähr gegen die Erhebung unzulässiger Schiffahrtsabgaben.

C. Rumänien hat bisher eine Hafenabgabe in Höhe von einhalb vom Hundert des Wertes der in den Landeshäfen eingeführten oder ausgeführten Waren erhoben; diese Abgabe nimmt auf die Höhe der auf die Hafeneinrichtungen usw. wirklich verwendeten Kosten keine Rücksicht und steht daher mit den Grundsätzen in Widerspruch, die für eine gerechte Bemessung solcher Abgaben maßgebend sein müssen. Rumänien verpflichtet sich nunmehr, diese prozentuale Abgabe binnen angemessener Frist aufzuheben. Ferner übernimmt Rumänien die Verpflichtung, den Donauverkehr nicht mit einer Verkehrssteuer zu belegen.

D. Durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) in Verbindung mit dem Londoner Vertrag vom 13. März 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) ist Österreich-Ungarn das Mandat übertragen worden, die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der Hindernisse vorzunehmen, die sich der Schiffahrt »am Eisernen Tor und bei den Katarakten« entgegenstellen. Auf Grund dieses Mandats hat Ungarn die Regulierung des Eisernen Tores ausgeführt und dadurch die Möglichkeit für einen großen Donauverkehr geschaffen. Aus der Unbestimmtheit der örtlichen Abgrenzung haben sich mehrfach Schwierigkeiten ergeben. Nunmehr wird festgesetzt, daß sich das Mandat Österreich-Ungarns auf die Stromstrecke von O-Moldava bis Turn-Severin zu erstrecken hat.

Im Artikel XXV wird Rumänien die Verpflichtung auferlegt, für die Erhaltung des Eigentums der bisherigen Europäischen Donaukommission zu sorgen.

Der Artikel XXVI endlich regelt das in gewissem Umfang bereits durch die zwischenstaatlichen Verträge begründete Recht der am Friedensvertrag beteiligten Mächte, auf der Donau Kriegsschiffe zu halten.

Die im sechsten Kapitel für die vier Verbündeten und Rumänien getroffenen Bestimmungen über die Donauschiffahrt finden für Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits eine Ergänzung in dem »Schiffahrtsabkommen«, welches im dritten Teile des »Deutsch-Österreichisch-Ungarisch-Rumänischen Sonderabkommens über wirtschaftliche Einzelfragen« enthalten ist (vergl. S. 46).

Siebentes Kapitel.

Bereits im Artikel 44 des Berliner Vertrags von 1878 ist für Rumänien der Grundsatz der Gleichberechtigung aller Religionsbekenntnisse aufgestellt und als

besondere Folge dieses Satzes hervorgehoben worden, daß die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses keinen Einfluß auf die politischen und bürgerlichen Rechte der Einwohner des Landes ausüben soll. Diese Bestimmungen werden im Friedensvertrag wiederholt, zugleich aber in doppelter Hinsicht näher ausgeführt. Einmal wird im Artikel XXVII ausdrücklich bestimmt, daß allen Bekenntnissen gleichmäßig das Recht zur Errichtung von Pfarreien, Kultusgemeinden und Schulen zusteht. Sodann soll nach Artikel XXVIII der Grundsatz der Gleichberechtigung auch insoweit zur Durchführung gebracht werden, als es sich um die Einbürgerung der staatlosen Bevölkerung Rumäniens mit Einschluß der dort bisher als Fremde angesehenen Juden handelt.

Damit wird die seit vielen Jahrzehnten erörterte rumänische Judenfrage einer befriedigenden Lösung zugeführt. Schon die erwähnten Bestimmungen des Berliner Vertrags verfolgten den Zweck, den Klagen über die Rechtlosigkeit der rumänischen Juden ein Ende zu machen; sie haben diesen Zweck aber nicht erreicht, weil einerseits die Rumänische Regierung die jüdischen Landeseinwohner nur in sehr geringem Umfang zur Naturalisation zuließ, andererseits die rumänische Gesetzgebung die Staatlosen ebenso wie Fremde in der Freiheit der Berufswahl beschränkte und von der Teilnahme am öffentlichen Leben ausschloß. Die Gelegenheit des Friedensschlusses ist benutzt worden, um diese Umgehung des Berliner Vertrags zu beseitigen. Zu diesem Zwecke wird Rumänien im Artikel XXVIII die Verpflichtung auferlegt, bis zur Ratifikation des Friedensvertrags ein Gesetz zu erlassen, wonach jedenfalls bestimmte Kategorien der bisher staatlosen Landeseinwohner ohne weiteres als vollberechtigte rumänische Staatsangehörige angesehen werden sollen. Bei der Festsetzung dieser Kategorien ist der Gedanke maßgebend gewesen, daß die wirklich in Rumänien bodenständigen Elemente und außerdem solche Personen, die der höchsten Staatsbürgerpflicht, nämlich der Wehrpflicht im Kriege, genügt haben, berücksichtigt werden müssen; deshalb ist die Einbürgerung auf alle in der zweiten Generation im Lande ansässigen Staatlosen sowie auf alle Kriegsteilnehmer erstreckt worden. Entsprechend den in der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung allgemein befolgten Regeln sollen mit den Berechtigten zugleich deren Ehefrauen und minderjährigen Kinder eingebürgert werden; ihre Einbürgerung erfolgt auch dann, wenn der Berechtigte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, z. B. als Kriegsteilnehmer, gestorben ist. Das zu erlassende Gesetz wird auch nähere Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise die Voraussetzungen der Einbürgerung nachzuweisen sind, insbesondere in solchen Fällen, wo der Nachweis der im Lande erfolgten Geburt durch Personenstandsurkunden nicht erbracht werden kann.

Achtes Kapitel.

Im Artikel XXIX wird die Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Verbündeten Mächten und Rumänien aus den im Eingang erwähnten Gründen in die Zusatzverträge zum Friedensvertrag verwiesen.

Die Bestimmungen der Artikel XXX, XXXI über die Vertragssprachen, über die Ratifikation sowie über das Inkrafttreten der Vertragsbestimmungen entsprechen den Schlußartikeln der Friedensverträge mit der Ukraine und mit Rußland.

B.

Die deutschen Sonderabmachungen auf wirtschaftlichem Gebiete.

Die bei den Friedensverhandlungen mit Rumänien auf handelspolitischem Gebiet einschließlich des Verkehrswesens und der Donauschiffahrt getroffenen Vereinbarungen finden sich in zwei besonderen, integrierende Bestandteile des Friedensvertrags bildenden Abkommen, von denen das eine nur zwischen Deutschland und Rumänien, das andere zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits abgeschlossen ist. Daneben sind in einem besonderen Protokoll noch einige auf beide Abkommen bezügliche Einzelfragen geregelt. Ferner ist mit Österreich-Ungarn ein Abkommen über die Beteiligung an der rumänischen Petroleumindustrie vereinbart.

I.

Das erste der beiden vorerwähnten Abkommen, der wirtschaftspolitische Zusatzvertrag zum Friedensvertrag, enthält die allgemeine Grundlage für die künftigen handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien. Durch dasselbe wird der bis zum Ausbruch des Krieges zwischen beiden Ländern in Geltung gewesene Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom $\frac{21.}{9.}$ Oktober 1894 nebst zugehörigem Schlußprotokoll in der durch den Zusatzvertrag vom $\frac{\text{8. Oktober}}{\text{25. September}}$ 1904 geschaffenen Gestalt wieder in Kraft gesetzt und bis zum $\frac{31.}{18.}$ Dezember 1930 verlängert. Vom letzteren Zeitpunkt an gilt er weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragschließenden Teile ausgesprochenen Kündigung.

Dabei ist jedoch neben anderen weiterhin zu besprechenden Änderungen des früheren Vertrags in bezug auf die Fortgeltung der beiderseitigen Vertragstarife eine wesentliche Neuerung vereinbart worden. Während nämlich Rumänien seinerseits den bisherigen Vertragstarif für die gesamte Dauer des neuen Vertrags aufrechterhalten und dazu noch seinen allgemeinen Zolltarif für die gleiche Zeitdauer gebunden hat, haben wir uns das Recht vorbehalten, unsern Vertragstarif jederzeit mit dreimonatiger Frist zu kündigen. Dadurch haben wir die Möglichkeit gewahrt, auch während der Dauer des Handelsvertrags unsern Zolltarif nach Maßgabe unseres Bedürfnisses zu gestalten. Gegenüber diesem wichtigen Rechte kommt nicht in Betracht, daß wir Rumänien dafür die Möglichkeit eingeräumt haben, im Falle der Kündigung unseres Vertragstarifs einige für unsere Einfuhr nach Rumänien nicht besonders wesentliche Zölle zu erhöhen.

Unter der Herrschaft des früheren Handelsvertrags hat sich der Warenaustausch zwischen Deutschland und Rumänien günstig entwickelt. Es darf erwartet werden, daß auch unter dem neuen Vertrag der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Rumänien sich wieder entsprechend gestalten wird, sobald das Wirtschaftsleben in Rumänien wieder in normale Bahnen eingelenkt haben wird.

Im einzelnen ist zu dem Abkommen über die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen folgendes zu bemerken:

Zu Abschnitt A.

In Ziffer 1 haben sich die vertragschließenden Teile — wie das auch beim russischen und ukrainischen Vertrage geschehen ist — darüber verständigt, daß mit dem Friedensschluß der Krieg auf wirtschaftlichem Gebiete sein Ende finden solle und deshalb alle Maßnahmen zu ergreifen seien, um die Weiterführung der Feindseligkeiten auf wirtschaftlichem Gebiete zu verhindern. Für die Übergangszeit haben beide Teile die Verpflichtung übernommen, möglichst alle Schwierigkeiten für die Beschaffung der notwendigen Güter zu beseitigen und alsbald in Verhandlungen einzutreten, um, soweit tunlich, die während des Krieges festgesetzten Zollbefreiungen vorübergehend noch länger aufrechtzuerhalten. Hiermit steht nicht im Widerspruch die weiter unten zu besprechende Vereinbarung zu Artikel 5 des Handelsvertrags, wonach zur Überwindung der Kriegsfolgen für die Übergangszeit Verkehrsbeschränkungen zulässig sind. Beide Bestimmungen ergänzen sich gegenseitig und sollen uns möglichst freie Hand gewähren in der Überleitung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse aus dem Kriegs- in den Friedenszustand.

In Ziffer 2 ist die im russischen und ukrainischen Vertrag enthaltene Bestimmung wiederholt, daß die in neutralen Staaten lagernden, aus Deutschland oder Rumänien stammenden Waren, denen die Beschränkung auferlegt ist, weder mittelbar noch unmittelbar nach dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles ausgeführt zu werden, von dieser Beschränkung befreit werden sollen.

Die Bestimmung in Ziffer 3, nach welcher während des Krieges anderen Ländern durch Konzessionserteilungen und dgl. gewährte Bevorzungen aufgehoben oder auf den anderen Teil ausgedehnt werden sollen, ist zwar nach Angabe der rumänischen Bevollmächtigten insofern gegenstandslos, als solche Bevorzugungen in Rumänien nicht gewährt worden sind; es erschien aber doch zweckmäßig, sie auch in den rumänischen Vertrag aufzunehmen.

In Ziffer 4 findet sich die ebenfalls in dem russischen und ukrainischen Friedensvertrag enthaltene Zusage, daß Rumänien diejenigen Begünstigungen nicht für sich in Anspruch nehmen wird, welche Deutschland an Österreich-Ungarn oder an ein anderes mit ihm durch Zollbündnis verbundenes Land gewähren sollte. Dadurch ist die Grundlage für die wirtschaftliche Annäherung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn weiter ausgebaut. Die entsprechende von Deutschland gegebene Zusage ist deshalb ohne wesentliche Bedeutung, weil nach Lage der Dinge Rumänien nicht imstande sein wird, mit anderen Ländern als Deutschland oder Österreich-Ungarn ein Zollbündnis abzuschließen.

Ziffer 5 sichert uns die Möglichkeit der Anwerbung von ländlichen Arbeitern und Handarbeitern in Rumänien. Die Bestimmung ist gegenseitig gefaßt, kommt aber tatsächlich nur uns zu Gute. Gewerbliche Facharbeiter sind auf Verlangen der Rumänischen Regierung von der Vereinbarung ausgeschlossen worden.

Ziffer 6 schützt uns vor der Erhebung von Ausfuhrzöllen und vor der Beschränkung der Ausfuhr in bezug auf Petroleum und Petroleumerzeugnisse für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Petroleumabkommens, in dem eine entsprechende Bestimmung enthalten ist.

Ziffer 7 sichert den Reichsangehörigen und den deutschen Aktiengesellschaften und anderen Handelserwerbs- oder Finanzgesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften das Recht, in Rumänien bewegliches Vermögen jeder Art und unbewegliches Vermögen in den Städten zu erwerben. Da es nach der rumänischen Verfassung ausgeschlossen ist, für fremde Unternehmungen die Zulassung zum Grunderwerb in ländlichen Gemeinden zu erlangen, und eine Änderung dieser Bestimmung nicht erreicht werden konnte, ist den bezeichneten Gesellschaften die Möglichkeit eingeräumt worden, ländliche Grundstücke für eine Dauer von 30 Jahren und bei Einverständnis von Pächter und Verpächter auch für längere Zeit zu pachten. Ferner findet sich in dieser Ziffer die Gleichstellung der Reichsangehörigen und der oben bezeichneten Gesellschaften in bezug auf ihren Geschäftsbetrieb mit den am günstigsten gestellten Klassen der rumänischen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Außerdem ist noch die Meistbegünstigung gegenüber Angehörigen oder Gesellschaften dritter Länder vereinbart. Der letzte Absatz der Ziffer 7 sichert allen deutschen Staatsangehörigen, die in Rumänien unbewegliches Eigentum zur Zeit des Friedensschlusses besessen haben, die Möglichkeit der Erhaltung dieses Besitzes und seiner Vererbung.

Zu Ziffer 8. In Rumänien sind zur Zeit Auswanderungsunternehmungen nicht zugelassen. Unser Wunsch, im Interesse unserer großen Schiffahrtsunternehmungen eine Änderung in dieser Beziehung herbeizuführen, ist von den rumänischen Unterhändlern abgelehnt worden; dagegen ist uns wenigstens für den Fall, daß rumänische oder andere Auswanderungsgesellschaften zum Betrieb in Rumänien später zugelassen werden sollten, für unsere Auswanderungsgesellschaften die gleiche Behandlung zugesagt worden, wie sie rumänischen oder anderen ausländischen Auswanderungsgesellschaften gewährt werden sollte.

Ziffer 9 enthält die einzelnen Änderungen und Ergänzungen des Handelsvertrags, die bei der Wiederinkraftsetzung desselben in Geltung treten sollen.

Als Artikel 2a ist eine Bestimmung eingefügt worden, welche die gegenseitige Zulassung von Aktien- und anderen Handels-, Erwerbs- und Finanzgesellschaften zum Geschäftsbetrieb zum Gegenstand hat. Die Bestimmung entspricht den in anderen Handelsverträgen enthaltenen gleichlautenden Bestimmungen.

Wegen der neuen Bestimmung zu Artikel 5 wird auf die Bemerkung im Eingang der Begründung verwiesen.

Artikel 7 bindet den allgemeinen rumänischen Zolltarif für die Dauer des Handelsvertrags und enthält somit eine weit über den früheren Zustand hinausgehende Sicherung unserer Wareneinfuhr.

Der erste Absatz des Artikel 12 ist in seiner Fassung dahin ergänzt worden, daß innere Abgaben, die auf Rohstoffe oder Halbfabrikate gelegt sind, auch dann bei der Einfuhr der Fertigfabrikate erhoben werden können, wenn die gleichartigen inländischen Erzeugnisse nicht unmittelbar den Gegenstand der Abgabe bilden.

Die Artikel 19a bis e enthalten Eisenbahnbestimmungen, die nachstehend im Zusammenhang mit dem Abschnitt B erläutert werden.

Zu Artikel 19f. Die Rumänische Regierung hat sich bereit erklärt, der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, innerhalb einer Frist von einem Jahre mit uns über den Abschluß eines besonderen Abkommens zum Schutze des Urheberrechts zu verhandeln.

In dem Schlußprotokoll zu Artikel 7 ist der schon oben erwähnte Vorbehalt ausgesprochen, wonach wir unseren Vertragszolltarif auch während der Dauer des Handelsvertrags mit dreimonatiger Frist kündigen können. Die für diesen Fall der Rumänischen Regierung zugestandene Möglichkeit der Erhöhung von Zollsätzen ihres allgemeinen Zolltarifs — nicht des rumänischen Vertragstarifs — bezieht sich auf Artikel, deren Einfuhr nach Rumänien für uns von keiner großen wirtschaftlichen Bedeutung ist.

Derselben Schlußprotokollbestimmung ist ein weiterer Absatz beigefügt, nach welchem die Zölle entweder in Gold oder in Papier zum Goldwert erhoben werden dürfen. Diese Bestimmung erschien mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Valutaverhältnisse notwendig.

Zum Artikel 8 des Handelsvertrags ist eine neue Schlußprotokollbestimmung aufgenommen worden, welche die bisherigen Ausfuhrzölle für rohes oder mit der Axt oder Säge bearbeitetes Holz sowie von Häuten bindet. Ferner ist dort bestimmt, daß Ausfuhrzölle von den im Wirtschaftsabkommen aufgeführten Artikeln bis zum Ablauf des Handelsvertrags nur in der Weise erhoben werden dürfen, daß sie zu Lasten des Verkäufers gehen. Für Eier und Walnüsse ist die Erhebung von Ausfuhrzöllen auf einen Höchstbetrag von 5 v. H. des Durchschnittswerts beschränkt. Wegen der Ausfuhrzölle auf Petroleum und Petroleumerzeugnisse wird auf die Bemerkung zu Ziffer 6 verwiesen. Im übrigen ist Rumänien für die Erhebung von Ausfuhrzöllen freie Hand gelassen worden. Bei der ungünstigen Finanzlage, in der Rumänien sich infolge des Krieges befindet und bei der Unmöglichkeit, die direkte Besteuerung in einer für die Bedürfnisse des rumänischen Staates ausreichenden Weise auszubilden oder aus dem Ertrage von Monopolen diese Bedürfnisse zu decken, erschien es in unserem Interesse geboten, Rumänien die Möglichkeit der Erhebung von Ausfuhrzöllen wenigstens in einem gewissen Umfang zu belassen, nachdem durch die Bindung des allgemeinen Zolltarifs die Möglichkeit der Erhöhung der Eingangszölle zum größten Teil beseitigt worden ist.

Wegen der von Deutschland übernommenen Bindung der Ausfuhrzollfreiheit für gewisse Waren vergleiche das »Protokoll« zu dem wirtschaftspolitischen Zusatzvertrag und dem Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen (siehe S. 69).

Zu Artikel 12 des Handelsvertrags ist noch eine Schlußprotokollbestimmung eingefügt worden, welche die innere Besteuerung eingeführter Waren einigen Beschränkungen unterwirft und insbesondere die allgemeine Bestimmung enthält, daß Rumänien von solchen Artikeln, die nicht schon am 1. August 1914 mit inneren Steuern belegt waren, keine solchen erheben darf, die 10 v. H. der autonomen oder vertragsmäßigen Einfuhrzölle übersteigen.

Das Schlußprotokoll zu Artikel 19a und b betrifft wiederum Eisenbahnfragen. Auf diese bezieht sich auch der Abschnitt B des vorliegenden wirtschaftlichen Zusatzvertrags. Die Verteilung auf diesen Abschnitt B einerseits und auf den Handelsvertrag nebst Schlußprotokoll andererseits ist in der Weise erfolgt, daß in den letzteren Bestimmungen eingestellt worden sind, die sich mit ähnlichem Inhalt und in ähnlicher Form auch in anderen Handelsverträgen finden und durch deren Aufnahme eine fühlbare Lücke in unseren bisherigen handelsvertraglichen Abmachungen mit Rumänien geschlossen wird, während im Abschnitt B besondere Bestimmungen getroffen sind, die außerhalb des sonst üblichen Handelsvertragsrechts in Eisenbahnsachen liegen. Im einzelnen ist zu bemerken:

Nach den ergänzenden Bestimmungen des Handelsvertrags (Artikel 19a bis e) darf Rumänien in Zukunft aus Deutschland kommende Waren bei der Ein- und Durchfuhr und nach Deutschland gehende Waren bei der Aus- und Durchfuhr auf seinen Eisenbahnen auf derselben Strecke und in derselben Richtung nicht ungünstiger behandeln, als einheimische Waren oder Waren eines dritten Staates. Einer Bevorzugung der Ein- und Ausfuhr über See ist durch die Vorschrift begegnet, daß die von und nach den Seehäfen geltenden Ermäßigungen der normalen Tarife auch dem Verkehr von und nach den Binnenumschlagsplätzen und der Landgrenze zur Verfügung gestellt werden müssen. Endlich ist festgelegt, daß Waren, die mit deutschen Schiffen in rumänischen Seehäfen und Donauumschlagsplätzen ankommen oder von dort mit solchen Schiffen abgehen, bei der folgenden oder der vorhergehenden Beförderung auf den rumänischen Eisenbahnen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als Waren, die mit rumänischen Schiffen oder Schiffen eines dritten Staates ankommen oder mit solchen abgehen.

Rumänische Waren sollen auf den deutschen Bahnen auf derselben Strecke und in derselben Richtung den einheimischen Waren gleichgestellt werden. Auch sollen rumänische Waren bei der Einfuhr nach Deutschland über die Landgrenze und die deutschen Donauumschlagsplätze und deutsche Waren bei der Ausfuhr nach Rumänien über die genannten Übergänge nicht ungünstiger behandelt werden als die entsprechenden Waren im Verkehr mit Österreich, Ungarn oder den Balkanländern. Bei der Einfuhr über See sollen rumänische Waren überhaupt ausländischen Waren gleichgestellt werden. Waren, die in deutschen Donauumschlagsplätzen mit rumänischen Schiffen ankommen oder abgehen, werden bei der folgenden oder vorhergehenden Eisenbahnbeförderung nicht ungünstiger behandelt werden als Waren, die mit deutschen Schiffen oder Schiffen eines dritten Staates ankommen oder abgehen.

Im Abschnitt B ist zunächst festgelegt, daß die aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr bis zum Ausbruch des Krieges sich ergebenden Zahlungs-

verpflichtungen der Eisenbahnen untereinander zu erfüllen sind. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus dem Artikel 14 des rechtspolitischen Zusatzvertrags, der die privatrechtlichen Schuldverhältnisse allgemein wiederherstellt. Es erschien jedoch zweckmäßig, diese Bestimmung hier nochmals besonders hervorzuheben, um jedem Einwand zu begegnen, daß es sich bei den Forderungen der Staatsbahnen untereinander nicht um privatrechtliche Schuldverhältnisse handele.

Artikel 2 gewährt den deutschen Eisenbahnen die Möglichkeit, Frachterstattungs- und Entschädigungsansprüche, die von den Angehörigen des Deutschen Reichs auch während des Krieges bei den deutschen Eisenbahnen hätten geltendgemacht werden können und insoweit der Verjährung unterlegen wären, auch weiter den rumänischen Eisenbahnen gegenüber zu vertreten.

Auf Grund des Artikel 3 kann Deutschland die zahlreichen Wagen, die sich bei Ausbruch des Krieges zur Abbeförderung des rumänischen Getreides nach Deutschland in Rumänien befanden, zurückfordern oder den Ersatz nach den heutigen Beschaffungskosten verlangen. Für die Zeit vom Beginn des Krieges bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung muß Entschädigung gezahlt werden. Die erbeuteten rumänischen Wagen werden nicht herausgegeben.

Artikel 4 gibt der Deutschen Regierung die Möglichkeit, durch einen Fachmann als Vertreter die Verwendung deutschen Eisenbahnmaterials, das nach Rumänien für die Ausfuhr rumänischer Waren nach Deutschland gesandt wird, in Rumänien zu beaufsichtigen. Darüber hinaus wird der Vertreter sich mit allen der Übung des Eisenbahnverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien dienenden Fragen zu beschäftigen haben.

Auf Grund des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878 hat seinerzeit Österreich-Ungarn mit Serbien, Bulgarien und der Türkei ein Eisenbahnabkommen, die sogenannte Convention à quatre abgeschlossen, worin sich die vertragschließenden Teile neben dem Bau bestimmter Eisenbahnen insbesondere verpflichtet haben, die Güter der einzelnen vertragschließenden Teile auf den in Frage kommenden Eisenbahnstrecken nicht schlechter als die eigenen Güter oder Güter fremder Staaten zu behandeln, auch über gewisse Höchstsätze hinaus die Frachtsätze nicht zu erhöhen. Österreich-Ungarn hat den Wunsch, in diese Convention à quatre auch Rumänien einzubeziehen. Da Deutschland bisher an diesem Abkommen nicht beteiligt ist, hat es sich im Artikel 5 dahin gesichert, daß Rumänien, falls es Österreich-Ungarn oder den Balkanstaaten in einer neuen Konvention Rechte einräumt, diese jedenfalls auch Deutschland gewähren wird.

Artikel 6 sichert der deutschen Einfuhr und der Ausfuhr nach Deutschland auf den rumänischen Eisenbahnen bis zum 31. Dezember 1930 die Sätze des rumänischen Lokalgütertarifs vom 1. Juli 1916. Für die Durchfuhr sind noch weitere Ermäßigungen zur Verfügung gestellt. Diese Verpflichtung der rumänischen Eisenbahnen ist besonders von Bedeutung für das Petroleum- und das Wirtschaftsabkommen mit Rumänien. Mit Rücksicht auf ersteres hat Rumänien weiter die Verpflichtung übernommen, auch nach 1930 die Sätze zur Ausfuhr für Erdöl und dessen Derivate keinesfalls in einem größeren prozentuellen Verhältnis zu erhöhen als die am 1. Juli 1916 in Kraft gewesenen Frachtsätze für Steinkohle.

Die zwischen Deutschland und Rumänien getroffenen Bestimmungen sind im allgemeinen gleichlautend mit denen zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien.

Zu Abschnitt C.

Abkommen über den Post- und Telegraphenverkehr.

Artikel 1 nimmt den Abschluß eines Sonderabkommens für den rumänisch-deutschen Postverkehr in Aussicht, dem der Artikel XXI des Weltpostvertrags zugrunde liegen soll und in dem für Deutschland solche Ermäßigungen und Erleichterungen der Gebühren zuzugestehen sind, daß wir nicht ungünstiger als irgendein nicht unmittelbar an Rumänien angrenzendes Land gestellt werden. Eine Ausnahme ist nur für gewisse Vergünstigungen gemacht, die Rumänien zur Zeit an Griechenland und Montenegro gewährt hat, die aber unter den gegenwärtigen Umständen keine Bedeutung haben. Da Rumänien diese Begünstigungen zu beseitigen wünscht, zur Zeit aber keine Möglichkeit hat, die mit den genannten Staaten bestehenden Abkommen zu kündigen, so mußte eine solche Ausnahme gemacht werden. Ferner ist in diesem Artikel die Zulassung des Postüberweisungsverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien für den Fall vorgesehen, daß er im inneren rumänischen Verkehr eingeführt werden sollte.

Zu Artikel 2, 3 und 4. Die in diesen Artikeln enthaltenen Vereinbarungen bezwecken die Entwickelung des Telegraphen-, Fernsprech- und Funkverkehrs von Deutschland nach Rumänien und durch Rumänien nach dritten Ländern. Sie knüpfen teils an frühere Pläne, teils an die während der Okkupationszeit in Rumänien geschaffenen Verhältnisse an. Im Artikel 3 ist bis Ende 1950 und auf Verlangen der Deutschen Regierung bis Ende 1970 die Verpflichtung der Rumänischen Regierung festgelegt, den Dienst auf der Telegraphenverbindung Berlin–Bukarest–Konstanza–Konstantinopel der Osteuropäischen Telegraphengesellschaft zu übertragen.

Artikel 5 räumt der Deutschen Regierung das ausschließliche Recht ein, bis Ende 1950 und auf ihr Verlangen für eine weitere Frist von 20 Jahren, an der rumänischen Küste einschließlich der neu hinzutretenden Landesteile Kabel zu landen und im Anschluß das rumänische Telegraphen- und Fernsprechnetz zu betreiben. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es von großem Werte ist, an geeigneten Stellen ausschließliche Kabellandungsrechte zu besitzen. So haben die von Großbritannien erworbenen Alleinrechte der Ausdehnung unseres Kabelnetzes erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es war deshalb für uns von größter Bedeutung, für die gesamte rumänische Küste ein ausschließliches Landungsrecht zu erhalten. Die für innere rumänische Kabel im zweiten Absatz gemachte Aufnahme ist ohne Bedeutung.

Zu Abschnitt D.

Abkommen über die Werftanlage in Giurgiu.

Zur Sicherung unserer Schiffahrt auf der Donau ist es von besonderem Werte, auf rumänischem Gebiet eine Werft zu besitzen, auf der havarierte

Schiffe ausgebessert werden können. Eine solche Anlage besaß die Rumänische Regierung für ihre Strombauverwaltung (Serviciul hydraulic) in Giurgiu. Diese den Kriegsereignissen zum Opfer gefallene Anlage haben wir schon während der Okkupation angefangen wieder herzustellen und auszubauen. Wir haben nun mit der Rumänischen Regierung ein Abkommen getroffen, wonach die Rumä- Regierung einer von der Deutschen Regierung zu bezeichnenden Gesellschaft den größten Teil dieses am Winterhafen von Giurgiu gelegenen Werftgeländes mit Baulichkeiten zum Betrieb einer Werftanlage pachtweise überläßt. Als Pachtdauer ist zunächst die Zeit von 40 Jahren in Aussicht genommen, jedoch mit dem Vorbehalt einer weiteren Verlängerung. Außerdem ist die Möglichkeit einer Erweiterung der Anlage durch Erpachtung eines angrenzenden Geländestücks vorgesehen. Der Rumänischen Regierung ist eine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft zugesichert worden. Als Pachtzins sind 20 Bani für den Quadratmeter Bodenfläche und 8000 Lei für das Nutzungsrecht an der Wasserfront zu entrichten. Außerdem haben wir uns bereit erklärt, der Rumänischen Regierung die nötigen Baumaterialien für die Herstellung derjenigen Gebäude zu liefern, die sie als Ersatz für die uns überlassenen Gebäude auf dem ihr verbleibenden Teile der Werft zu errichten beabsichtigt. Außerdem haben wir der Rumänischen Regierung einen Bauzuschuß von 50 000 Lei bewilligt. Außer der Reparatur von Schiffen ist auch eine Anlage zur Reparatur landwirtschaftlicher Maschinen beabsichtigt. Diese Reparaturwerkstätte soll den Absatz deutscher landwirtschaftlicher Maschinen nach Rumänien fördern und kann vielleicht später noch weiter nutzbar gemacht werden.

Außer in Giurgiu haben wir uns auch in Turn-Severin eine Werftanlage gesichert, und zwar durch das in der Anlage 2 beigefügte Abkommen mit Österreich-Ungarn, zu dessen Erläuterung folgendes zu bemerken ist:

Anlage 2

Im Zusammenhang mit den Friedensverhandlungen ist von Österreich-Ungarn mit Rumänien über die in Turn-Severin bestehende Schiffswerft ein Pachtvertrag für 30 Jahre abgeschlossen worden, in dem die Verlängerung für weitere 10 Jahre vorgesehen ist. Auf dem Werftgelände befindet sich seit dem vorigen Jahre ein deutscher Werftbetrieb. Um den selbständigen deutschen Werftbetrieb auch für die Zukunft zu erhalten, ist mit Österreich-Ungarn eine Vereinbarung getroffen worden, die bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem allgemeinen Frieden den Weiterbetrieb der jetzigen deutschen Unternehmung sicherstellt. Bis zum Ablauf dieser Zeit soll auf einem von der Ungarischen Regierung zur Verfügung zu stellenden Gelände oberhalb der jetzigen Werft ein deutscher Werftbetrieb eingerichtet werden, der für die Dauer des Pachtverhältnisses zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien aufrecht erhalten werden soll. Die deutsche Donauschiffahrt hat an einer solchen Werftanlage ein erhebliches Interesse, indem einerseits die stromab aus dem Eisernen Tor kommenden Schiffe häufig derartig havariert sind, daß ihre sofortige Reparatur notwendig ist und sie nicht in der Lage sind, die Reise bis zu der deutschen Werft in Giurgiu ohne vorhergehende Reparatur fortzusetzen. Andererseits kommen auch die stromauf fahrenden Schiffe

nicht selten in Turn-Severin in einem Zustand an, daß die Passierung des Eisernen Tores ohne vorgängige Reparaturen nicht zugelassen werden kann. Die österreichisch-ungarische Werft in Turn-Severin, die unter militärischer Leitung steht und überwiegend militärische Zwecke verfolgen soll, würde die Reparatur deutscher Schiffe nicht in einer für unsere Interessen genügenden Weise ausüben können. Es war daher notwendig, eine deutsche Reparaturstätte mit eigenem Betrieb in Turn-Severin einzurichten. Solange für den österreichisch-ungarischen Teil der Werft die militärische Oberleitung besteht, wird auch der deutsche Betrieb unter militärische Oberleitung gestellt werden. Sollte die österreichische Werft an eine Privatgesellschaft überlassen werden, so wird auch bei der deutschen Werft das Gleiche zulässig sein.

II.

Das deutsch-österreichisch-ungarische Sonderabkommen über wirtschaftliche Einzelfragen zerfällt in drei Teile: das Petroleumabkommen, das Wirtschaftsabkommen und das Schiffahrtsabkommen.

Das

Petroleumabkommen

verfolgt den Zweck, uns den Bezug des für Rumänien selbst nicht unbedingt benötigten Erdöls einschließlich der Erdölerzeugnisse zu sichern. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß einerseits die Ausbeutung der noch nicht anderweit vergebenen ölführenden Staatsländereien, einschließlich der bisher in feindlichem Betriebe gewesenen und von der Militärverwaltung der Zwangsliquidation unterworfenen Ländereien, einer überwiegend unter deutscher Kontrolle stehenden Gesellschaft übertragen wird, an der jedoch auch Österreich-Ungarn und Rumänien beteiligt werden sollen, und daß andererseits ein Rohölhandelsmonopol begründet wird, dem die Verwertung des gesamten in Rumänien gewonnenen Rohöls sowie die Ausfuhr der den Inlandsbedarf übersteigenden Mengen von Rohöl und Erdölerzeugnissen obliegt und dessen Ausübung ebenfalls einer überwiegend von Deutschland beeinflußten Gesellschaft übertragen wird. Auf diese Weise wird erreicht, daß die bereits im Privatbetrieb befindlichen Ländereien von den Konzessionsinhabern unbehindert weiter betrieben werden können, soweit sie nicht in feindlichen Händen gewesen sind, daß die in Rumänien bestehenden Raffinerien ebenso weiter arbeiten können und daß die Verfügung über den nicht für Rumänien selbst erforderlichen Überschuß an Rohöl und Erdölerzeugnissen für uns gesichert ist. Als Träger des Ausbeutungsrechts ist zunächst die schon bestehende, von der deutschen Militärverwaltung begründete Ölländereien-Pacht-Gesellschaft bestimmt, jedoch mit der Maßgabe, daß ihre Rechte und Pflichten auf eine von der Deutschen und der Österreichisch-Ungarischen Regierung zu benennende Gesellschaft übertragen werden können. Dabei hat die Rumänische Regierung gemäß dem im Artikel XXII Abs. 1 Satz 2 des Friedensvertrags aufgestellten Grundsatz die Rechtsgültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von der Militärverwaltung im besetzten Gebiet über die Überlassung von Staatsländereien zur Ausbeutung mit der Ölländereien-Pachtgesellschaft abgeschlossenen Verträge anerkannt und sich damit einverstanden erklärt, daß diese Ländereien

von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt an unter die gleichen Bestimmungen fallen wie die neu hinzutretenden Staatsländereien. Ebenso hat die Rumänische Regierung die im Wege der Zwangsliquidation erfolgte und etwa weiter noch erfolgende Übertragung der Rechte anderer (feindlicher) Gesellschaften auf die Erdöl-Industrieanlagen-Gesellschaft anerkannt und zugleich der Verlängerung der von dieser Gesellschaft erworbenen Konzessionen um eine Frist zugestimmt, die dem Zeitraum vom Eintritt Rumäniens in den Krieg bis zum Ablauf eines Jahres nach dem allgemeinen Friedensschluß gleichkommt.

Für die Ausübung des Rohölhandelsmonopols ist eine Gesellschaft in Aussicht genommen, die von einer von Deutschland und Österreich-Ungarn zu bezeichnenden Finanzgruppe zu begründen ist und worin ebenfalls Deutschland den überwiegenden Einfluß besitzen soll.

Zu den einzelnen Abschnitten des Abkommens ist folgendes zu bemerken:

Zu I. Die Verpachtung der Ölländereien an die Pachtgesellschaft erfolgt zunächst auf 30 Jahre, muß jedoch auf Verlangen der Gesellschaft um zweimal 30 Jahre verlängert werden.

Das Ausnutzungsrecht erstreckt sich auf die Auffsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Erdölen, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und anderen Bitumina und umfaßt das Recht zur Errichtung und Benutzung der für die Gewinnung, Beförderung, Lagerung und Bearbeitung der vorerwähnten Produkte erforderlichen Anlagen, Gebäude und Wohnungen. Die Gesellschaft darf in bezug auf Lasten und Abgaben nicht ungünstiger gestellt werden als irgend ein in Rumänien tätiges anderes Unternehmen. Für dieses Ausbeutungsrecht hat die Gesellschaft dem rumänischen Staate während der ersten 30 jährigen Vertragsperiode eine Vergütung von 8 Prozent des rumänischen Marktpreises des im verflossenen Jahre gewonnenen Rohöls zu entrichten, die sich bei der vorgesehenen Verlängerung für jede weitere Periode von 30 Jahren um je 1 Prozent erhöht. Neben dieser Vergütung (Redevenz) ist dem rumänischen Staate ein Gewinnanteil zu gewähren, der sich nach dem Betrage berechnet, den die Gesellschaft über den Betrag von 8 Prozent als Dividende verteilt. Er ist abgestuft nach der Höhe der Dividende und steigt von 25 bis 40 Prozent. Die Pachtgesellschaft ist verpflichtet, während der ersten 15 Jahre des Pachtverhältnisses in je 5 Jahren 100 Sonden, also durchschnittlich im Jahre 20 Sonden, anzusetzen und im Betriebe zu erhalten. Nach Ablauf der ersten 15 Jahre hat die Gesellschaft den nach der durchschnittlichen Jahresausbeute sich berechnenden Redevenzbetrag ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich niedergebrachten Sonden an die Rumänische Regierung abzuführen. Die Gesellschaft darf in bezug auf Steuern und Abgaben nicht ungünstiger behandelt werden als irgendeine andere in Rumänien arbeitende Erdölunternehmung, auch soll sie die im rumänischen Nationalindustrieförderungsgesetz vorgesehenen Vergünstigungen ohne Rücksicht auf die Erfüllung der hierfür im allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen genießen. Sie unterliegt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Leiter, der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und Arbeiter keinerlei Beschränkungen. Die Befähigungsnachweise für die Baumeister, Betriebsleiter usw., die für Deutschland, Österreich oder Ungarn gelten, müssen auch in Rumänien anerkannt

werden. Das Stammkapital der Gesellschaft zerfällt in Stammanteile mit einfachem und Vorzugsanteile mit fünfzigfachem Stimmrecht. Die Vorzugsaktien sind der ausschließlichen Kontrolle Deutschlands vorbehalten, während die Stammanteile bis zu $^1/_4$ des gesamten Betrags der Rumänischen Regierung mit der Maßgabe angeboten werden sollen, daß sie von dieser auch an weitere Interessenten abgegeben werden können. Die verbleibenden Stammanteile werden nach dem Verhältnis von 2 zu 1 zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn verteilt. Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Rumänischen Regierung ist ein Schiedsgericht mit einem neutralen Obmann vorgesehen.

In bezug auf die Ziffern II und III ist bereits oben das Erforderliche bemerkt worden.

Zu Ziffer IV: Das Stammkapital der Handelsmonopolgesellschaft soll ebenfalls aus Vorzugsanteilen mit fünfzigfachem Stimmrecht und einfachen Anteilen mit einfachem Stimmrecht zusammengesetzt sein. Die Verfügung über die Vorzugsanteile steht ausschließlich Deutschland, Österreich und Ungarn nach Maßgabe der zwischen den Regierungen zu treffenden Vereinbarungen zu. Von den Stammanteilen soll auch hier der Rumänischen Regierung der vierte Teil zum Bezuge angeboten werden, dergestalt, daß sie diese Anteile auch an private Interessenten abgeben kann. Gegenstand des Monopols ist das ausschließliche Recht zum Bezuge von Rohölen. Alles in Rumänien erzeugte Rohöl ist der Handelsmonopolgesellschaft zu überlassen und von dieser zu übernehmen, soweit sie es nicht für den Betrieb der Produzenten selbst freigibt. Der Preis für die Übernahme des Rohöls wird von der Handelsmonopolgesellschaft halbjährlich festgesetzt. Die Handelsmonopolgesellschaft hat für die Verarbeitung des gewonnenen Rohöls und für die Ausfuhr derjenigen Mengen von Rohöl und Rohöldestillaten Vorsorge zu treffen, die nicht zur Deckung des rumänischen Inlandsbedarfs erforderlich sind. Die Sicherung dafür, daß die nicht für Rumänien erforderlichen Mengen in erster Linie nach Deutschland und Österreich-Ungarn ausgeführt werden, ist durch den Einfluß gesichert, den Deutschland und Österreich-Ungarn auf die Leitung der Monopolgesellschaft auszuüben in der Lage sind. Von den ins Ausland ausgeführten Ölmengen wird dem Rumänischen Staate eine Abgabe von 4 Lei für Petroleumdestillate und von 3,60 Lei für Rohöle gewährt. Die Einfuhr von Rohöl und Rohölerzeugnissen nach Rumänien ist verboten und bedarf in Ausnahmefällen der Zustimmung der Monopolgesellschaft.

Abschnitt V trifft über die Anwendbarkeit der Abschnitte I und III auf andere in Rumänien bestehende Erdölunternehmungen Bestimmung und sieht ein schiedsgerichtliches Verfahren für die Fälle vor, in denen die zum Nachweis der Rechte solcher Gesellschaften erforderlichen Urkunden usw. infolge des Krieges verloren gegangen sind.

Nach der im Anschluß an das Petroleumabkommen abgedruckten, zwischen der Deutschen und der Österreichisch-Ungarischen Regierung einerseits und der Rumänischen Regierung andererseits getroffenen besonderen Vereinbarung treten die Bestimmungen über die Errichtung des Rohölhandelsmonopols nur insoweit in Kraft, als nicht bis zum 1. Dezember 1918 eine anderweite Verständigung

zwischen den vertragschließenden Teilen zustande gekommen sein sollte. Dieser Vorbehalt beruht auf einem dringenden Verlangen der Rumänischen Regierung. Ohne sein Zugeständnis wäre es nicht möglich gewesen, das Abkommen über die Regelung des Petroleumverkehrs zustande zu bringen. Dadurch, daß es zu jeder Änderung des Abkommens unserer Zustimmung bedarf, sind unsere Interessen ausreichend gesichert.

In dem den zweiten Teil des Sonderabkommens bildenden

Wirtschaftsabkommen

verpflichtet sich Rumänien, seine Überschüsse an Getreide aller Art, einschließlich Ölsaaten, Futtermitteln, Hülsenfrüchten, Geflügel, Vieh, Fleisch, Gespinstpflanzen und Wolle an Deutschland und Österreich-Ungarn zu verkaufen. Für die Jahre 1918 und 1919 ist dieser Verkauf fest vereinbart zu bestimmten Preisen. Für weitere sieben Jahre besteht für Deutschland und Österreich-Ungarn keine Verpflichtung, sondern nur das Recht zur Abnahme des rumänischen Überschusses. Für diese Jahre sind die Preise alljährlich von einer Kommission festzusetzen, die aus je einem Vertreter von Deutschland, Österreich und Ungarn und einer gleichen Anzahl von Vertretern Rumäniens gebildet wird. Der Festsetzung soll der Weltmarktpreis oder, so lange ein solcher nicht besteht, der freie Marktpreis in benachbarten Ländern mit ähnlichen Produktionsverhältnissen, nämlich in Deutschland, Österreich, Ungarn, Bulgarien, der Ukraine und dem übrigen europäischen Teile des ehemaligen russischen Kaiserreichs zugrunde gelegt werden. Wenn Rumänien von den ausgeführten landwirtschaftlichen Produkten Ausfuhrzölle oder andere Abgaben erhebt, so müssen diese zu Lasten des Verkäufers in den Preis eingerechnet werden. Eine Ausfuhr der im Abkommen bezeichneten Produkte nach anderen Ländern als Deutschland, Österreich und Ungarn ist nur insoweit zulässig, als der von diesen Ländern beanspruchte Anteil an den rumänischen Überschüssen gedeckt ist. Die Feststellung des Überschusses erfolgt durch die Rumänische Regierung unter Mitwirkung von Vertretern des Deutschen Reichs und Österreich-Ungarns, soweit nicht für die Dauer und den Bereich der Okkupation weitere Bestimmungen getroffen sind. Ihr soll das Verhältnis der durchschnittlichen Ausfuhr während der Jahre 1908 bis 1913 zur gesamten Erzeugung des Landes zugrunde gelegt werden. Zur Durchführung dieses Abkommens ist die Errichtung von Zentralstellen von seiten der vertragschließenden Teile vorgesehen. Deutschland und Österreich-Ungarn haben ihrerseits die Bereitwilligkeit zugesagt, die Ausfuhr aller in Rumänien benötigten Waren, Ganz- und Halbfabrikate, Rohstoffe usw. nach Rumänien, insbesondere der zur Hebung der Landwirtschaft notwendigen Gegenstände, möglichst zu fördern. Zur Erleichterung der Saldierung der aus diesem Warenaustausch hervorgehenden Zahlungsverpflichtungen werden sich Deutschland und Rumänien sowie Österreich-Ungarn und Rumänien gegenseitig die notwendigen Zahlungsmittel gegen Einräumung von Guthaben des anderen Landes zur Verfügung stellen. Streitigkeiten, die sich aus dem Wirtschaftsabkommen ergeben, unterliegen dem Schiedsgericht zur Entscheidung.

Die in der Anlage zum Wirtschaftsabkommen für die Jahre 1918 und 1919 festgesetzten Preise gründen sich auf das Urteil bewährter Kenner der rumänischen

wirtschaftlichen Verhältnisse. Wenn sie im Vergleich zu den deutschen Höchstpreisen verhältnismäßig hoch erscheinen, so ist einerseits der voraussichtlich noch länger als zwei Jahre dauernde niedrige Stand der rumänischen Währung, andererseits der Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Preise in Rumänien durch die wesentlich höheren Preise in den von den Zentralmächten in den besetzten rumänischen Gebieten und in den angrenzenden Ländern beeinflußt werden, und es nicht angängig war, die Preise so niedrig zu halten, daß ein Anreiz zum Anbau für den rumänischen Landwirt nicht mehr bestanden hätte. In diesem Falle würde der Zweck des Abkommens, die Versorgung von Deutschland und Österreich-Ungarn mit dem erforderlichen Brotgetreide und den anderen notwendigen landwirtschaftlichen Produkten, vereitelt worden sein.

Der dritte Teil des Abkommens enthält

das Schiffahrtsabkommen,

d. h. die Bestimmungen für die Schiffahrt auf der Donau, soweit sie nicht in den Friedensvertrag aufgenommen worden sind.

Artikel 1 dieses Abkommens sichert die Gleichbehandlung der deutschen, österreichischen und ungarischen Schiffe, Schiffahrtsunternehmer und ihrer Angestellten mit den rumänischen Schiffen, Schiffahrtsunternehmungen und ihren Angestellten. Außerdem ist in dieser Beziehung die Meistbegünstigung gegenüber dritten Staaten vereinbart. Ebenso ist die Meistbegünstigung vereinbart bezüglich deutscher, österreichischer und ungarischer Güter, welche auf Schiffen fremder Staaten befördert werden, hinsichtlich aller Gebühren und öffentlichen Abgaben sowie hinsichtlich aller Abgaben und der Abfertigung und Behandlung in rumänischen Häfen und Umschlagsplätzen. Die gleichen Bestimmungen sind auf der deutschen, österreichischen und ungarischen Donaustrecke für rumänische Schiffe, Schiffahrtsunternehmer und ihre Angestellten sowie Ladungen und Güter vereinbart.

Zu Artikel 2. Die vertragschließenden Teile sichern sich für die Uferplätze ihrer Gebiete die Bereitstellung ihrer Lande- und Ladeplätze sowie ihrer Niederlageplätze zu. Ebenso sichern sich beide vertragschließenden Teile die Zulassung der Verpachtung von Uferstreifen zum Zwecke der Anlegung von Magazinen, Anlege-, Niederlageplätzen, Lade-, Lösch- und Umschlagsvorrichtungen, Reparaturplätzen sowie der für diese Betriebe erforderlichen Gebäude zu. Von Rumänien ist die Verpflichtung übernommen worden, solche Uferstreifen den deutschen, österreichischen und ungarischen Binnenschiffahrtsunternehmungen pachtweise auf 30 Jahre zur Verfügung zu stellen. Bei der Ausführung dieser Verpflichtung hat die Rumänische Regierung deutsche, österreichische und ungarische Kommissare zur Wahrnehmung der Interessen der deutschen, österreichischen und ungarischen Schiffahrtsgesellschaften hinzuzuziehen.

Weiter ist die Fortbenutzung der von Deutschland in einzelnen rumänischen Donauhäfen errichteten Getreide- und Kohlenelevatoren für die Dauer des Wirtschaftsabkommens vorgesehen. Nach dieser Zeit sollen für die Überlassung dieser Einrichtungen an den Rumänischen Staat Vereinbarungen getroffen werden. Andere von Deutschland und Österreich-Ungarn in rumänischen Donauhäfen während des Krieges geschaffene Anlagen sollen, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, Rumänien gegen Erstattung ihrer Kosten überlassen werden.

III.

In dem eingangs erwähnten besonderen Protokoll zu dem wirtschaftspolitischen Zusatzvertrag und zu dem deutsch-österreichisch-ungarisch-rumänischen Sonderabkommen ist, abgesehen von einer auf die Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse bei Reichsangehörigen bezüglichen Bestimmung, auf Verlangen Rumäniens eine Zusage gegeben worden, nach welcher Deutschland während der Dauer des Handelsvertrags bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Maschinen und Werkzeugen, Roheisen, Kupfervitriol, Schwefelsäure und Soda keine Ausfuhrzölle erheben wird. Da in Deutschland Ausfuhrzölle nicht bestehen und für die erwähnten Artikel jedenfalls auch in Zukunft nicht werden eingeführt werden, so konnte diese Zusage unbedenklich gegeben werden. Das Verlangen Rumäniens, eine gleiche Zusage für die Ausfuhr von Kohle zu geben, mußte abgelehnt werden. An seiner Stelle ist auf rumänischen Wunsch die an sich selbstverständliche Bestimmung aufgenommen worden, daß die in Artikel 8 des Handelsvertrags vereinbarten Grundsätze auch auf die Ausfuhr von Kohle von Deutschland nach Rumänien Anwendung finden. Endlich ist auf rumänischen Wunsch für die Zeit, zu der Artikel XX des Friedensvertrags nicht mehr anwendbar sein wird, eine besondere Vereinbarung vorbehalten worden über diejenigen Maßnahmen, welche die Befriedigung des rumänischen Inlandbedarfs an Rohöl und Rohölerzeugnissen sicherstellen sollen.

IV.

Zur Ausführung des zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einerseits und Rumänien andererseits abgeschlossenen Petroleumabkommens ist zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn das »Abkommen über die Beteiligung Deutschlands und Österreich-Ungarns an der rumänischen Petroleum-Industrie« geschlossen worden. In diesem ist, wie schon oben erwähnt, der Deutschen Regierung die Kontrolle über die gesamten Vorzugsanteile der im Petroleumabkommen vorgesehenen Gesellschaft vorbehalten. Dagegen ist Österreich-Ungarn von den Stammanteilen der Gesellschaft, soweit sie nicht von Rumänien übernommen werden, eine Beteiligung im Verhältnis von 1 zu 2 und die Beteiligung am Aufsichts- und Verwaltungsrat der Gesellschaft mit einem Drittel der Mitglieder zugesagt. Aus diesen Mitgliedern sollen je zwei als Kommissare Österreichs und Ungarns bestellt werden, die bei wichtigen Entscheidungen der Gesellschaftsorgane zu hören sind. Ferner ist Österreich-Ungarn für jedes Jahr der Anspruch auf den Bezug einer Rohölmenge eingeräumt, die gleich ist 25 Prozent der in den betreffenden Jahren insgesamt zur Ausfuhr gelangenden Menge an Rohölen und Erdölerzeugnissen. Weiter ist bestimmt, daß rumänische Raffinerien, die bereits vor dem Kriege in Betriebe gewesen sind und an denen deutsches oder österreichisch-ungarisches Kapital vorwiegend beteiligt ist, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend gleichmäßig an der bei der etwaigen Zulassung von Erweiterungen bestehender Raffinerien oder der Errichtung neuer Raffinerien im Verhältnis von 1 zu 4 zu beteiligen sind. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsprogramms soll die genügende Deckung des Rohölbedarfs der Raffinerien Österreich-Ungarns

tunlichst berücksichtigt werden. Für den Fall, daß die Bestimmungen des Petroleumabkommens über das Rohölhandelsmonopol bei der vorbehaltenen Revision eine wesentliche Abänderung erfahren sollten, ist eine anderweite Verständigung mit Österreich-Ungarn vorbehalten. Endlich ist noch bestimmt, daß der Durchfuhr von Erdölen und Erdölerzeugnissen aus Rumänien durch Österreich-Ungarn nach Deutschland und aus Österreich-Ungarn durch Deutschland keine Hindernisse in den Weg gelegt und keine Erschwerungen bereitet werden sollen, die dem geltenden deutsch-österreichisch-ungarischen Handelsvertrag zuwiderlaufen würden.

C.

Der deutsche rechtspolitische Zusatzvertrag.

In dem Deutsch-Rumänischen rechtspolitischen Zusatzvertrag zum Friedensvertrag waren zum großen Teile dieselben Materien zu regeln, die den Gegenstand des Deutsch-Ukrainischen und des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags bilden; ebenso wie die Zusatzverträge mit der Ukraine und Rußland enthält daher auch der rechtspolitische Zusatzvertrag mit Rumänien je ein Kapitel über die Wiederaufnahme der diplomatischen und konsularischen Beziehungen, über die Wiederherstellung der Staatsverträge, über die Wiederherstellung der Privatrechte, über den Ersatz von Zivilschäden, über den Austausch der Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, über die Fürsorge für Rückwanderer sowie über die Amnestie. An die Stelle des Kapitels der beiden früheren Verträge über die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Kauffahrteischiffe und Schiffsladungen ist im Vertrage mit Rumänien ein Kapitel über die Behandlung der in die Gewalt des Gegners geratenen Flußfahrzeuge und sonstigen Verkehrsmittel getreten. Eine bedeutsame Erweiterung hat aber dieser Vertrag durch drei neue Kapitel erfahren, worin die Kriegsschäden, die Stellung der deutschen Kirchengemeinden und der deutschen Schulen in Rumänien sowie die Sicherstellung der rumänischerseits übernommenen finanziellen Verpflichtungen geregelt werden.

Soweit die in den drei Verträgen behandelten Materien die gleichen sind, werden im Vertrage mit Rumänien die einzelnen Bestimmungen der beiden früheren Verträge zum Teil wörtlich wiederholt. In den nachstehenden Ausführungen werden deshalb bei den sich hierauf beziehenden Kapiteln nur die Abweichungen und Zusätze hervorgehoben werden, während sich im übrigen die Begründung der Bestimmungen dieser Kapitel aus den Denkschriften zum Deutsch-Ukrainischen und zum Deutsch-Russischen Zusatzvertrag ergibt.

Zu bemerken ist noch, daß im Sinne des vorliegenden Vertrags, ebenso wie im Sinne der beiden früheren Zusatzverträge, überall da, wo von Rechten und Pflichten der vertragschließenden Teile die Rede ist, auf deutscher Seite die Bundesstaaten einbegriffen sind, soweit diese als Träger solcher Rechte und Pflichten überhaupt in Betracht kommen.

Erstes Kapitel.

Der Artikel 1 regelt den Umfang, in dem die konsularischen Beziehungen zwischen Deutschland und Rumänien wiederaufgenommen werden sollen, im gleichen Sinne wie der Deutsch-Ukrainische und der Deutsch-Russische Zusatzvertrag, dergestalt, daß überall da, wo früher Konsuln zugelassen waren, diese auch künftig wieder zuzulassen sind. Doch lag hier kein Anlaß vor, die Ausnahme von der Zulassung auf gemischtsprachige Plätze oder Gebietsteile zu beschränken, da in Rumänien vor dem Kriege deutsche Konsularvertreter für das gesamte Staatsgebiet zugelassen waren, demnach die Ausnahme für Rumänien überhaupt keine Bedeutung hat.

Bei Regelung der Wiederaufnahme der konsularischen Beziehungen mußte berücksichtigt werden, daß ein Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Rumänien nicht bestand, daß vielmehr die Grundlage für die Stellung unserer Konsuln in Rumänien immer noch das auf Artikel 49 des Berliner Vertrags von 1878 beruhende System der Kapitulationen bildete, die bereits seit Jahren von den beteiligten Mächten nur noch in ganz beschränktem Umfange aufrechterhalten wurden. Es erschien daher geboten, die Tätigkeit unserer Konsuln möglichst bald auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen, wie dies für Bulgarien durch den Deutsch-Bulgarischen Konsularvertrag vom 29. September 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 435) und für die Türkei durch den Deutsch-Türkischen Konsularvertrag vom 11. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1918 S. 192) geschehen ist. Im Rahmen der Friedensverhandlungen war die Fertigstellung eines Konsularvertrags selbstverständlich nicht möglich; es konnte sich deshalb nur darum handeln, im Artikel 2 die Verpflichtung Rumäniens zum Abschluß eines solchen Vertrags sicherzustellen. Bis zum Abschluß des Konsularvertrags sichern sich beide Teile hinsichtlich der Stellung ihrer Konsuln die Rechte der meistbegünstigten Nation zu, und zwar unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, so daß jeder Teil für seine Konsuln auf Grund der Meistbegünstigungsklausel nur solche Rechte in Anspruch nehmen kann, die er seinerseits den Konsuln des anderen Teiles gewährt.

Nach den vorliegenden Nachrichten haben die deutschen Konsularvertreter auch in Rumänien aus Anlaß des Krieges unter mancherlei Unbilden zu leiden gehabt, wenngleich dies nicht in solchem Umfang wie beispielsweise in Rußland der Fall gewesen ist. Im Hinblick hierauf ist im Artikel 3 eine besondere Bestimmung über die Verpflichtung zum Schadensersatz für derartige Unbilden auch gegenüber Rumänien vorgesehen, deren Feststellung gegebenenfalls durch eine gemischte Kommission erfolgen soll.

Zweites Kapitel.

Wie bereits in den Bemerkungen zum Friedensvertrag hervorgehoben wurde, hat Deutschland Rumänien gegenüber zwar auf den Ersatz der Kriegskosten, nicht aber, wie dies gegenüber der Ukraine und Rußland geschehen ist, auch auf den Ersatz der Kriegsschäden verzichtet. Die Vorgeschichte und der Verlauf des Krieges mit Rumänien sowie die Umstände, unter denen es zu den

Friedensverhandlungen gekommen ist, geben zu einem solchen Verzichte keinerlei Anlaß; sie lassen es vielmehr als billig erscheinen, einerseits jede Verpflichtung Deutschlands zum Ersatz von Kriegsschäden auszuschließen, andererseits von Rumänien die völlige Schadloshaltung der von solchen Schäden betroffenen Deutschen zu fordern. Dabei ist der Begriff der Kriegsschäden im weitesten Sinne angewendet worden, dergestalt, daß darunter alle Schäden fallen, die Deutschland oder seinen Angehörigen im Kriege mit Rumänien durch irgendwelche militärischen Maßnahmen einer kriegführenden Macht, sei es Deutschlands, Rumäniens oder der beiderseitigen Verbündeten, entstanden sind.

Dementsprechend verzichtet Rumänien im Artikel 4 Abs. 1 auf den Ersatz der Kriegsschäden, die Deutschland durch seine militärischen Maßnahmen auf rumänischem Gebiete, mit Einschluß aller dort vorgenommenen Requisitionen und Kontributionen, veranlaßt hat, so daß die Vergütung, die rumänische Staatsangehörige für solche Schäden zu beanspruchen haben, von Rumänien selbst übernommen werden muß. Aus diesem Verzichte Rumäniens wird im Artikel 4 Abs. 2 die Folgerung gezogen, daß Deutschland, soweit es die von ihm angerichteten Kriegsschäden etwa bereits aus eigenen Mitteln bezahlt hat, hierfür von Rumänien Ersatz verlangen kann; daß eine solche Bezahlung rumänischerseits dann nicht zurückvergütet zu werden braucht, wenn sie in Noten der Banca Generala Română (Notenausgabestelle) erfolgt ist, erklärt sich aus der später zu erörternden Bestimmung des Artikel 5, wonach Rumänien diese Noten einzulösen hat.

Sodann wird im Artikel 6 positiv bestimmt, daß Rumänien alle auf seinem Gebiet entstandenen Kriegsschäden, von denen Deutsche betroffen worden sind, zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn Deutsche solche Schäden nicht unmittelbar, sondern infolge ihrer Beteiligung an Unternehmungen in Rumänien erlitten haben, die nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen nicht ohne weiteres als deutsche Rechtssubjekte anzusehen sind. Selbstverständlich haftet Rumänien nicht für die Vermögensschäden, die Deutsche als Angehörige der deutschen Streitmacht durch Kampfhandlungen erlitten haben, wohl aber für solche Verluste, die deutschen Kriegsgefangenen durch ihre rechtswidrige Behandlung zugefügt worden sind; im Hinblick auf die große Zahl der Fälle, wo eine derartige Behandlung außer Zweifel steht, ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die Kriegsgefangenen, oder, sofern sie verstorben sind, ihre Hinterbliebenen Ersatz für alle Nachteile erhalten, die auf ungerechtfertigte Handlungen oder Unterlassungen der mit ihrer Unterbringung, Verpflegung oder Bewachung beauftragten Organe oder auf ihre Abbeförderung nach Rußland und ihre dortige Behandlung zurückzuführen sind. Schließlich war noch zu berücksichtigen, daß der von Rumänien ausgesprochene Verzicht auf den Ersatz der Kriegsschäden Deutschland nicht von den ihm nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen etwa obliegenden Ersatzverpflichtungen gegenüber Neutralen befreit, da diese durch die Abmachungen zwischen Deutschland und Rumänien nicht gebunden werden; Rumänien ist deshalb im Artikel 8 verpflichtet worden, auch die Bezahlung solcher neutraler Schäden zu übernehmen.

Die Durchführung des den betroffenen Deutschen hiernach zu leistenden Schadenersatzes ist in der gleichen Weise, wie dies im Deutsch-Russischen Zusatz-

vertrage hinsichtlich der Zivilschäden bestimmt wird, einer Entschädigungskommission übertragen worden; denn auch hier würde es zweifellos zu den größten Unzuträglichkeiten führen, wenn die Ersatzberechtigten mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf den gerichtlichen oder diplomatischen Weg verwiesen werden müßten.

Im Zusammenhang mit den Kriegsschäden ist im Artikel 5 eine Frage von großer finanzieller Tragweite geregelt worden, die sich auf die Verwaltung der besetzten rumänischen Gebiete bezieht. Nach der Besetzung des Landes durch die verbündeten Streitkräfte stellte sich heraus, daß die Rumänische Regierung bei der Übersiedelung nach Jassy die Barmittel aller Ministerien und Verwaltungsbehörden mit sich genommen und die Abbeförderung fast aller Bestände der größeren Banken veranlaßt hatte. Um die den Okkupationsmächten nach den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung obliegende Verpflichtung zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in den besetzten Gebieten zu erfüllen, sah sich die Okkupationsverwaltung vor die Aufgabe gestellt, das Land mit genügenden Zahlungsmitteln zu versehen. Zu diesem Zwecke ist bei der Banca Generala Română in Bukarest eine Notenausgabestelle eingerichtet worden, welche die Aufgabe hat, auf Grund eines Bardepots bei der Reichsbank in Berlin Lei-Noten auszugeben; die Noten dienen in erster Linie zur Bestreitung der Kosten des Besetzungsheers und der Okkupationsverwaltung, werden aber außerdem auch zur Bezahlung der von den Verbündeten Mächten für den eigenen Bedarf ihrer Länder in Rumänien vorgenommenen Warenankäufe verwendet. Zur Entnahme der Noten sind nur bestimmte amtliche Stellen der Verbündeten Mächte befugt, die den in Mark berechneten Gegenwert bei der Reichsbank einzuzahlen haben. Ende März belief sich der Betrag der ausgegebenen Noten auf etwa 1 Milliarde Lei.

Bei den Friedensverhandlungen kam es darauf an, dieses Finanzsystem das sich als ein durch die Verhältnisse des Okkupationsgebiets erforderlich gewordener Notbehelf darstellt, endgültig zu liquidieren. Dabei war von vornherein beabsichtigt, daß Rumänien nicht nur die für die Bedürfnisse des Besetzungsheers und der Landesverwaltung, sondern auch die für andere Zwecke, insbesondere für Warenkäufe zu Gunsten der verbündeten Länder, verausgabten Noten einlösen sollte. Denn es war zu berücksichtigen, daß die von Rumänien zu tragenden Kosten des Besetzungsheers nicht ausschließlich durch die Ausgabe von Lei-Noten, sondern zum Teil auch durch Beschaffungen aus der Heimat gedeckt worden sind, und daß die durch den Krieg mit Rumänien entstandenen Lücken in der Versorgung Deutschlands billigerweise durch rumänische Vorräte zu ersetzen waren. Bis zur Übergabe der Zivilverwaltung an die rumänischen Behörden, d. h. bis zur Ratifikation des Friedensvertrags, muß das Notensystem mangels einer anderen Finanzierungsmöglichkeit noch in Kraft bleiben; es versteht sich indes, daß sich die bis dahin noch erfolgenden Notenanforderungen, insbesondere die Anforderungen für die zur Abbeförderung in die verbündeten Länder vorgenommenen Requisitionen, in den bisher üblichen Grenzen halten werden.

Die Einlösung der von der Banca Generala Română ausgegebenen Noten, die damit endgültig aus dem Verkehr verschwinden sollen, hat zur Folge, daß die

bei der Reichsbank liegenden Deckungsbeträge zugunsten der Verbündeten Mächte frei werden. Die Verrechnung der Notendeckung wird nach Maßgabe der zwischen den Verbündeten getroffenen Vereinbarungen erfolgen.

Drittes Kapitel.

Die Bestimmungen über die Wiederherstellung der Staatsverträge weisen im Vergleich mit den entsprechenden Bestimmungen des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags zunächst den Unterschied auf, daß ein Recht zum Rücktritt von den grundsätzlich wiederherzustellenden, aber von einem Teile als veraltet angesehenen Verträgen nicht vereinbart worden ist. Ein derartiges Rücktrittsrecht erschien nach der Art der vor dem Kriege zwischen Deutschland und Rumänien in Geltung gewesenen Staatsverträge nicht erforderlich; ein Verzeichnis dieser Verträge ist in der Anlage 3 enthalten. Andererseits ist im Artikel 11 der in den beiden früheren Zusatzverträgen wegen der Kollektivverträge politischen Inhalts gemachte Vorbehalt Rumänien gegenüber auch auf Einzelverträge politischen Inhalts ausgedehnt worden, um Deutschland für die Neugestaltung seiner politischen Beziehungen zu Rumänien völlig freie Hand zu geben. Schließlich ist im Artikel 12 vorgesehen, daß die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen beiden Ländern, insbesondere der Auslieferungsverkehr, demnächst durch moderne Rechtsverträge geregelt werden sollen.

Anlage 3.

Viertes Kapitel.

Die Wiederherstellung der Privatrechte wird durch Bestimmungen geregelt, die im wesentlichen wortgetreu aus dem Deutsch-Russischen Zusatzvertrag übernommen worden sind. Da die Eingriffe in die deutschen Privatrechte in Rumänien nicht so weit gegangen sind wie in Rußland, und da überdies viele dieser Eingriffe infolge der Besetzung des größten Teiles des Landes bereits wieder haben beseitigt werden können, haben manche Bestimmungen, insbesondere die des Artikel 19 über die Rückgabe veräußerter Immobilien, nicht die gleiche Tragweite wie im Deutsch-Ukrainischen und im Deutsch-Russischen Zusatzvertrag. Immerhin erschien die Aufnahme solcher Bestimmungen auch hier ratsam, zumal da es an eingehenderen Nachrichten über die dem deutschen Vermögen in der Moldau zuteil gewordene Behandlung fehlt. Soweit sich die Bestimmungen des entsprechenden Kapitels des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags auf die russischen kommunistischen Enteignungsgesetze beziehen, brauchten sie naturgemäß in den Vertrag mit Rumänien nicht übernommen zu werden. Im übrigen sind noch folgende Besonderheiten hervorzuheben.

Da die in Rumänien von der Okkupationsverwaltung auf privatrechtlichem Gebiet erlassenen Ausnahmegesetze bereits im Artikel XXII des Friedensvertrags behandelt werden, hat sich der rechtspolitische Zusatzvertrag lediglich mit solchen Ausnahmebestimmungen zu befassen, die jeder Teil für sein eigenes Gebiet erlassen hat; dies wird durch die im Artikel 13 Abs. 1 enthaltene Erklärung des Begriffs »Kriegsgesetze« klargestellt.

Während ferner in dem Deutsch-Ukrainischen und in dem Deutsch-Russischen Zusatzvertrag Sonderbestimmungen über Wechsel- und Scheckrechte stillschweigend

oder ausdrücklich einer besonderen Vereinbarung vorbehalten sind, hat die Regelung dieser Rechte im Vertrage mit Rumänien bereits stattgefunden; denn der Artikel 14 § 3 Abs. 2 dieses Vertrags bestimmt, daß die Vorlegung von Wechseln oder Schecks innerhalb des vierten Monats nach der Ratifikation des Friedensvertrags oder, sofern die Vorlegung innerhalb dieser Frist infolge von Kriegsereignissen nicht möglich ist, innerhalb eines Monats nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach der Ratifikation zu erfolgen hat.

Endlich sind im Artikel 16, der von den sogenannten absoluten Rechten handelt, die im Deutsch-Russischen Zusatzvertrag enthaltenen Bestimmungen über die während der Entziehung der Rechte fällig gewordenen Gebühren und über die staatliche Ausbeutung der Rechte fortgefallen, weil im Verhältnis zwischen Deutschland und Rumänien derartige Maßnahmen nicht in Betracht kommen. Ebenso erschien für die im Artikel 18 vorgesehene Abwickelung der Tätigkeit der Aufsichtspersonen, Zwangsverwalter und Liquidatoren die Bestimmung des Deutsch-Russischen Zusatzvertrags entbehrlich, wonach die bei zentralen Hinterlegungs- und Sammelstellen befindlichen Gelder und Wertpapiere dem Berechtigten innerhalb einer bestimmten Frist herauszugeben und bis dahin nach einem besonderen Zinssatze zu verzinsen sind.

Fünftes Kapitel.

Die Regelung des Ersatzes der Zivilschäden ist nach den gleichen Grundsätzen wie im Deutsch-Russischen Zusatzvertrag erfolgt. Da nach den vorliegenden Nachrichten eine Ausschließung deutscher Aktionäre von einem Bezugsrecht auf neu ausgegebene Aktien in Rumänien nicht vorgekommen ist, brauchte die zum Schutze solcher Aktionäre dienende Bestimmung des deutsch-russischen Vertrags im Vertrage mit Rumänien nicht aufgenommen zu werden. Andererseits sind im Artikel 14 nicht nur, wie im Vertrage mit Rußland, die völkerrechtswidrigen Gewaltakte gegen Leben, Gesundheit und Vermögen, sondern auch die gegen die Freiheit unter die Verpflichtung zum Schadensersatz gestellt worden; infolgedessen ist die für die Kriegsschäden eingesetzte Entschädigungskommission, die nach Artikel 22 auch die Zivilschäden festzustellen hat, in der Lage, den in Rumänien völkerrechtswidrig internierten Deutschen, die an ihrem Leben, ihrer Gesundheit oder ihrem Vermögen einen Schaden nicht erlitten haben, eine angemessene Vergütung für den Verlust ihrer Freiheit zuzusprechen. Eine besondere Verpflichtung ist Rumänien im Artikel 24 zu Gunsten der Deutschen auferlegt worden, die anläßlich des Kriegsausbruchs aus rumänischen Diensten entlassen worden sind; es handelt sich dabei namentlich um zahlreiche Personen, die bis zum Kriege im rumänischen Eisenbahndienst tätig waren.

Sechstes Kapitel.

Für den Austausch der beiderseitigen Kriegsgefangenen und die Heimkehr der beiderseitigen internierten oder verschickten Zivilangehörigen sind gleichfalls dieselben Grundsätze wie zwischen Deutschland und Rußland aufgestellt worden. Eine abweichende Regelung hat nur die Erstattung der Aufwendungen für die

Kriegsgefangenen erfahren. Im Interesse einer möglichst einfachen und schnellen Abwickelung der Zahlungen werden nämlich im Artikel 25 § 3 für beide Teile gleichwertige Durchschnittssätze festgestellt, bei deren Bemessung die in Abzug zu bringenden Vergütungen für die Arbeitsleistungen der Kriegsgefangenen berücksichtigt worden sind. Neu ist auch die für Deutschland günstige Bestimmung, wonach die Kosten der Heimbeförderung der Gefangenen bis zur Grenze ihres Heimatstaats von diesem getragen werden müssen.

Zu der im Vertrage mit Rußland vorgesehenen Entsendung besonderer deutscher Kommissionen, denen die Fürsorge für die deutschen Kriegsgefangenen und Zivilangehörigen bis zu deren Heimkehr obliegt, bestand gegenüber Rumänien kein Anlaß, da die Heimkehr voraussichtlich binnen kürzester Zeit erfolgen wird.

Siebentes Kapitel.

Von den nach Rußland ausgewanderten deutschen Kolonisten hat sich eine nicht unerhebliche Anzahl später auf rumänischem Gebiet angesiedelt. Es empfahl sich daher, die Bestimmungen der früheren Zusatzverträge über die Fürsorge für die Rückwanderer, einschließlich der im Vertrage mit Rußland enhaltenen Entschädigungspflicht, auch in den Vertrag mit Rumänien aufzunehmen. Die Mehrzahl der deutschen Kolonisten ist allerdings in der von Rumänien jetzt abgetretenen Dobrudscha ansässig. Auch diesen Kolonisten werden aber die vereinbarten Vergünstigungen zuteil werden, weil die Verpflichtung Rumäniens zum Ersatz der den Kolonisten zugefügten Unbilden durch die Abtretung der Dobrudscha nicht berührt wird und die übrigen in diesem Kapitel festgesetzten Verpflichtungen für das Gebiet der Dobrudscha von Bulgarien übernommen werden sollen.

Die Bestimmungen dieses Kapitels würden noch erhöhte Bedeutung gewinnen, wenn Beßarabien, wo ebenfalls zahlreiche deutsche Kolonisten angesiedelt sind, in Rumänien einverleibt oder ihm sonst angegliedert wird; denn in diesem Falle würden sich die von Rumänien in Ansehung der Rückwanderer übernommenen Verpflichtungen auch auf Beßarabien erstrecken.

Achtes Kapitel.

Die Bestimmungen des Artikel 31 über die von Deutschland und Rumänien den Angehörigen des anderen Teiles zu gewährende Straffreiheit sind wörtlich aus dem Deutsch-Russischen Zusatzvertrage übernommen worden; das Gleiche gilt für die Bestimmung des Artikel 32 § 1 über die Straffreiheit, die beide Teile ihren eigenen Angehörigen für die während der Kriegsgefangenschaft, der Internierung oder Verschickung geleisteten Arbeiten zu gewähren haben.

Dagegen ist an die Stelle der Bestimmung des Deutsch-Russischen Vertrags über die Straffreiheit der Bewohner der besetzten Gebiete im Artikel 32 § 2 des Deutsch-Rumänischen Vertrags eine Bestimmung getreten, die sich nicht nur auf die Bewohner der besetzten rumänischen Gebiete, sondern auf alle rumänischen Staatsangehörigen bezieht. Bekanntlich haben viele Rumänen, und zwar so-

wohl Angehörige der Armee als auch Beamte und sonstige Zivilpersonen, nach dem Eintritt ihres Landes in den Krieg nicht gezögert, ihre Gegnerschaft zu der Politik der damaligen Rumänischen Regierung und ihre Anhänglichkeit an Deutschland in Wort und Tat zu bekunden. Um diese Personen vor einer strafrechtlichen Verfolgung wegen der Betätigung ihrer deutschfreundlichen Gesinnung zu schützen, war es erforderlich, eine Amnestie ohne Rücksicht auf den Aufenthaltsort der Beteiligten zu vereinbaren. Aus dieser Verallgemeinerung ergab sich andererseits die Notwendigkeit, das militärische Verhalten rumänischer Staatsangehörigen nicht schlechthin, sondern nur insoweit unter Straffreiheit zu stellen, als dieses Verhalten aus politischen Beweggründen irgendwelcher Art zu erklären ist; denn selbstverständlich will Deutschland von Rumänien nicht etwa die Begnadigung solcher Heeresangehörigen verlangen, die sich ohne politische Beweggründe gewöhnlicher militärischer Straftaten schuldig gemacht haben.

Der in dem Deutsch-Russischen Zusatzvertrag aufgenommene Vorbehalt wegen der Ausdehnung der Amnestie auf weitere Klassen von Personen war Rumänien gegenüber im Hinblick auf die weitgehende Fassung des erwähnten Artikel 32 § 2 entbehrlich.

Neuntes Kapitel.

Bei Ausbruch des Krieges sind in Rumänien zahlreiche Donaufahrzeuge, die für die Ausfuhr von Landesprodukten nach den Ländern der Mittelmächte verwendet wurden, in die Gewalt der Rumänen geraten. Zum Teil gehören diese Fahrzeuge Angehörigen der Mittelmächte, zum Teil sind sie staatliches Eigentum; zum Teil sind sie zwar Eigentum von Angehörigen dritter Staaten, aber von den Regierungen der Mittelmächte oder deren Angehörigen unmittelbar oder mittelbar, z. B. unter Mitwirkung neutraler Firmen, gemietet worden. Andererseits wurden rumänische Donaufahrzeuge bei der Eroberung des Landes von den verbündeten Streitkräften erbeutet.

In Übereinstimmung mit den in der Haager Landkriegsordnung für beschlagnahmte Verkehrsmittel aufgestellten Grundsätzen wird im Artikel 34 Abs. 1 bestimmt, daß die im Eigentum von Angehörigen eines vertragschließenden Teiles befindlichen und in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Flußfahrzeuge zurückzugeben sind. Diesen Flußfahrzeugen werden im Artikel 34 Abs. 2 die im Eigentum von Angehörigen dritter Staaten stehenden, aber von einem Vertragsstaat oder seinen Angehörigen gemieteten Flußfahrzeuge gleichgestellt, um die Mieter vor etwaigen Schadensersatzansprüchen der Vermieter zu sichern.

Was die staatlichen Flußfahrzeuge betrifft, so würden sie mangels einer ausdrücklichen Abrede nach einem allgemeinen, auch in der Haager Landkriegsordnung anerkannten Grundsatze des Völkerrechts als feindliches Staatseigentum ausnahmslos dem Staate verbleiben, in dessen Gewalt sie durch den Krieg geraten sind. Dieser Grundsatz soll indes nach Artikel 34 Abs. 2 nicht für solche staatlichen Fahrzeuge gelten, die dem Warenverkehr dienten und sich bei Kriegsausbruch auf dem Gebiete des anderen Teiles befanden. Denn es erscheint nach Lage der Umstände billig, daß diese Fahrzeuge, die im friedlichen

Verkehr dem Bestimmungsland gleichsam anvertraut worden sind, ebenso wie private Fahrzeuge zurückgegeben werden, während es bei den übrigen staatlichen Fahrzeugen bei dem allgemeinen Aneignungsrecht des gegnerischen Staates sein Bewenden behält.

Soweit die hiernach zurückzugebenden privaten oder staatlichen Flußfahrzeuge nicht mehr vorhanden sind, ist für sie Ersatz in Geld zu leisten. Neben der Rückgabe- oder Ersatzpflicht muß der Staat, in dessen Besitz die Flußfahrzeuge gekommen sind, dem Berechtigten eine Entschädigung für den Zeitraum gewähren, wo diesem das Fahrzeug nicht zur Verfügung stand; außerdem ist die Erstattung der Kosten vorgesehen, die durch die Hebung und Instandsetzung versenkter, nunmehr zurückzugebender Flußfahrzeuge entstanden sind.

Nach Artikel 35 sollen die sogenannten Embargoschiffe und ihre Ladungen ebenso wie die Flußfahrzeuge behandelt werden. Soweit bisher bekannt geworden ist, kommt voraussichtlich nur ein Fall dieser Art, nämlich ein im gemeinsamen Eigentum einer deutschen und einer österreichischen Firma stehendes, im Hafen von Braila festgehaltenes Schiff in Betracht; von einer eingehenderen Regelung konnte deshalb abgesehen werden.

Die deutschen Eisenbahnverwaltungen haben Rumänien vor dem Kriege eine erhebliche Anzahl von Eisenbahnwagen gegen Vergütung zur Verfügung gestellt, die in Ermangelung einer anderen Regelung Eigentum des rumänischen Staates bleiben würden; umgekehrt würden die bei Kriegsausbruch etwa in Deutschland befindlich gewesenen rumänischen Eisenbahnwagen dem Reiche zufallen. Auf Grund derselben Erwägung, wie sie für die Behandlung der zur Zeit des Kriegsausbruchs auf dem Gebiete des anderen Teiles befindlichen staatlichen Flußfahrzeuge maßgebend gewesen ist, schreibt der Artikel 36 auch für derartiges staatliches Eisenbahnmaterial die gegenseitige Rückgabe vor. Das im Privateigentum von Angehörigen des einen Teiles stehende Eisenbahnmaterial, das sich zur Zeit des Kriegsausbruchs auf dem Gebiete des anderen Teiles befand, muß nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikel 36 ebenfalls zurückgegeben werden. Im übrigen wird für das zurückzugebende Material noch bestimmt, daß, soweit eine Rückgabe in unversehrtem Zustand nicht möglich ist, der Geldwert ersetzt und daß für die Zeit von der Entziehung bis zur Rückgabe oder Ersatzleistung Entschädigung gewährt werden muß.

Die Entscheidung der Fragen, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für die Rückgabe oder den Ersatz der bezeichneten Verkehrsmittel oder für die Zahlung einer Entschädigung vorliegen und wie hoch die Entschädigungen zu bemessen sind, ist ebenso wie in den beiden früheren Zusatzverträgen einer gemischten Kommission unter neutralem Vorsitz übertragen worden. Da sich die bei weitem größte Zahl dieser Verkehrsmittel in Rumänien befindet, soll die Kommission in Bukarest zusammentreten.

Zehntes Kapitel.

Die zahlreichen deutschen Kirchengemeinden und deutschen Schulen in Rumänien sind vor dem Kriege von den Landesbehörden im allgemeinen liberal

behandelt und in der Verfolgung ihrer kulturellen Ziele nicht behindert worden. Es handelte sich dabei aber um ein mehr tatsächliches Verhältnis, das mangels einer vertraglichen Bindung Rumäniens jederzeit hätte geändert werden können. Daher erschien es angebracht, die Gelegenheit des Friedensschlusses zu benutzen, um die Rechtsstellung der bezeichneten Anstalten zu regeln und ihnen dadurch die gedeihliche Weiterentwickelung zu gewährleisten. Die allgemeine Befugnis zur freien religiösen Betätigung sowie zur Gründung und zum Betriebe von Schulen in Rumänien wird den beteiligten deutschen Kreisen schon durch den Artikel XXVII des Friedensvertrags zugesichert; im rechtspolitischen Zusatzvertrag kam es darauf an, diesen Grundsatz in einer den Bedürfnissen der deutschen Anstalten entsprechenden Weise weiter auszubauen.

Zu diesem Zwecke wird zunächst im Artikel 38 festgestellt, daß die Anstalten Rechtspersönlichkeit besitzen, daß sie demnach prozeßfähig sind und zum Erwerbe von Grundeigentum zugelassen werden müssen; dementsprechend sollen sie zur Wahrung ihres deutschen Charakters auf ihren Antrag die Rechtsfähigkeit nach Maßgabe des deutschen Rechtes (§ 23 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch Verleihung seitens des Bundesrats erhalten. Im Artikel 39 Abs. 1 wird sodann bestimmt, daß die Kirchengemeinden und Schulen im Genuß aller Rechte bleiben sollen, die ihnen rumänischerseits vor dem Kriege, sei es auf Grund förmlicher oder stillschweigender Zugeständnisse, gewährt worden sind, so daß z. B. der Besuch deutscher Schulen durch rumänische Kinder nach wie vor zu gestatten ist, und daß den Inhabern von Zeugnissen dieser Schulen künftig die gleichen Berechtigungen zustehen, wie sie den Inhabern solcher Zeugnisse früher zuerkannt wurden; ferner sollen die Anstalten auf dem Gebiete der Besteuerung mit den rumänischen Anstalten auf gleichem Fuße behandelt werden. Der Artikel 39 Abs. 2 zählt außerdem eine Reihe wichtiger Einzelbefugnisse auf, die den Anstalten die Möglichkeit geben, ihre Verwaltung und ihre Tätigkeit selbständig und im Sinne ihrer deutsch-nationalen Ziele zu regeln; die rumänischen Behörden dürfen sich danach in den Betrieb der Anstalten nur einmischen, soweit dies die von ihnen ausgeübte allgemeine Staatsaufsicht rechtfertigt, als deren Grenzen im Artikel XXVII des Friedensvertrags die Wahrung der staatlichen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung bezeichnet werden. Schließlich wird im Artikel 40 noch Vorsorge dafür getroffen, daß, falls den Anstalten dritter Mächte etwa weitergehende Rechte und Vergünstigungen als die vorerwähnten erteilt werden, diese ohne weiteres auch den deutschen Anstalten zustehen.

Bei Ausbruch und im Verlaufe des Krieges haben die deutschen Kirchengemeinden und Schulen in Rumänien unter mannigfachen Eingriffen in ihre Vermögensrechte gelitten; insbesondere sind ihre zum Teil erheblichen Bankdepots fortgebracht worden. Da diese Gemeinden und Schulen nicht ohne weiteres als Deutsche im Sinne der Bestimmungen über die Kriegs- und Zivilschäden anzusehen sind, empfahl es sich, die Rückgabe der ihnen entzogenen Vermögenswerte sowie ihre sonstige Schadloshaltung ausdrücklich zu vereinbaren; dies ist im Artikel 41 geschehen.

Elftes Kapitel.

Aus den Bestimmungen der vorstehenden Kapitel ergeben sich für Rumänien eine Reihe finanzieller Verpflichtungen, die im Hinblick auf die einstweilen noch bestehende Ungewißheit über die Entwickelung der Finanzlage des Landes die Schaffung realer Sicherheiten erwünscht erscheinen lassen. Dies gilt in erster Linie von dem öffentlichen Anleihedienst, der gemäß Artikel 15 den Angehörigen Deutschlands gegenüber sofort nach der Ratifikation des Friedensvertrags wiederaufzunehmen ist. Bekanntlich befinden sich bedeutende Beträge der rumänischen Staatsanleihen in deutschen Händen, und zwar namentlich in Händen minderbemittelter Kreise. Nachdem die Inhaber, die seinerzeit die Schuldtitel des befreundeten Königreichs als sichere Anlagewerte ansehen durften, lange Zeit auf die Einlösung der fälligen Zinsscheine haben verzichten müssen, war dafür Sorge zu tragen, daß sie in Zukunft im Genuß ihrer Ersparnisse nicht mehr gefährdet werden. Als greifbares Pfand hierfür kamen die bei der Deutschen Reichsbank befindlichen Guthaben und Depots der Rumänischen Nationalbank in Betracht, die zwar nicht dem Rumänischen Staate gehören, aber von der unter seinem Einfluß stehenden Nationalbank, der Zentralnotenbank des Landes, für den erwähnten Zweck zur Verfügung gestellt worden sind.

Demgemäß bestimmt der Artikel 42, daß die bezeichneten Guthaben und Depots für den öffentlichen Schuldendienst Rumäniens auf die Dauer von fünf Jahren und, sofern Rumänien während dieser Zeit mit einer Rate in Verzug gerät, auf die Dauer von zehn Jahren verhaftet bleiben. Gleichzeitig ist vereinbart, daß die während der Zwangsverwaltung der Guthaben und Depots getroffenen Anordnungen aufrechterhalten bleiben und zu keinen Schadensersatzansprüchen Anlaß geben sollen. Ein Teil der Guthaben und Depots ist nämlich von den Zwangsverwaltern gegen Übernahme von Obligationen der rumänischen Distrikte, die von diesen zur Begleichung einer ihnen auferlegten Kontribution ausgestellt waren, dem Guthaben der Banca Generala Română zu Gunsten der Okkupationsverwaltung überwiesen worden; außerdem hat die Zwangsverwaltung einen Teil der seinerzeit hinterlegten Golddepots zur Begründung eines verzinslichen Markguthabens im gleichen Nennbetrag verwendet. Daß diese Verfügungen ihre Gültigkeit behalten, folgt an sich schon aus der allgemeinen Bestimmung des Artikel 18 § 2, ist aber zur Vermeidung von Zweifeln in der Sonderbestimmung des Artikel 42 nochmals ausdrücklich hervorgehoben worden; andererseits war die ausdrückliche Ausschließung von Schadensersatzansprüchen notwendig, da solche Ansprüche sonst unter Umständen auf Grund der Bestimmung des Artikel 20 hätten geltend gemacht werden können. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Guthaben und Depots nicht etwa von vornherein zur Tilgung der rumänischen Anleiheschulden verwendet werden sollen, daß Rumänien vielmehr zur Zahlung aus anderen Mitteln verpflichtet ist, und daß das Pfand erst dann in Anspruch genommen werden würde, wenn es letzten Endes nicht gelingen sollte, die Erfüllung dieser Verpflichtung durchzusetzen.

Der gegenwärtige Betrag der Guthaben und Depots würde ausreichen, um den gesamten rumänischen Anleihedienst in Deutschland für etwa vier Jahre

zu decken. Der Wert des Pfandes wird auch dadurch kaum vermindert, daß eine dem Artikel 42 entsprechende Bestimmung im Einvernehmen mit Deutschland auch zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vereinbart worden ist; denn es ist festgestellt worden, daß sich der Betrag der in Österreich-Ungarn untergebrachten rumänischen Anleihewerte in sehr engen Grenzen hält.

Für die übrigen finanziellen Verpflichtungen Rumäniens sind im Zusatzvertrag ähnliche Sicherheiten noch nicht endgültig bestellt worden. Hierzu werden weitere finanzielle Transaktionen erforderlich sein, die sich im Rahmen der Friedensverhandlungen nicht durchführen ließen. Im Artikel 43 ist aber bestimmt, daß binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung des Friedensvertrags, also jedenfalls noch vor seiner Ratifikation, deutsche und rumänische Vertreter in Berlin zusammentreten sollen, um über die zu bestellenden Sicherheiten nähere Vereinbarungen zu treffen.

Zwölftes Kapitel.

Die Bestimmungen des Schlußkapitels entsprechen wörtlich den Bestimmungen des Schlußkapitels im Deutsch-Russischen Zusatzvertrag.

Anlage 1.

Beseelt von dem gemeinsamen Wunsche, den Kriegszustand zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei einerseits und Rumänien andererseits zu beenden und den Frieden wiederherzustellen, sind die Unterzeichneten, und zwar:

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Herr Richard von Kühlmann als Bevollmächtigter Deutschlands,

der Minister des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Äußern, Seiner K. u. K. Apostolischen Majestät Geheimer Rat, Ottokar Graf Czernin von und zu Chudenitz als Bevollmächtigter Österreich-Ungarns,

der Vizepräsident der Sobranje Herr Dr. Momtschiloff als Bevollmächtigter Bulgariens,

Seine Hoheit der Großwesir Talaat Pascha als Bevollmächtigter der Türkei einerseits

und Herr C. Argetoiano als Bevollmächtigter Rumäniens andererseits

nach Prüfung ihrer Vollmachten dahin übereingekommen, daß, nachdem der zu Focsani am 9. Dezember 1917 unterzeichnete Waffenstillstands-Vertrag am 2. März 1918 gekündigt und am 5. März 1918 12 Uhr mittags abgelaufen ist, vom 5. März 1918 Mitternacht an eine vierzehntägige Waffenruhe mit dreitägiger Kündigungsfrist laufen soll. Zwischen den Unterzeichneten besteht vollkommene Übereinstimmung darüber, daß innerhalb dieses Zeitraums der endgültige Frieden abzuschließen ist, und zwar auf Grundlage nachstehender Vereinbarung:

1. Rumänien tritt an die Verbündeten Mächte die Dobrudscha bis zur Donau ab.

2. Die Mächte des Vierbundes werden für die Erhaltung eines Handelswegs für Rumänien über Konstanza nach dem Schwarzen Meere Sorge tragen.

3. Die von Österreich-Ungarn geforderten Grenzberichtigungen an der österreichisch-ungarisch-rumänischen Grenze werden rumänischerseits grundsätzlich angenommen.

4. Ebenso werden der Lage entsprechende Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete grundsätzlich zugestanden.

5. Die Rumänische Regierung verpflichtet sich, sofort mindestens acht Divisionen der rumänischen Armee zu demobilisieren. Die Leitung der Demobilmachung wird gemeinsam durch das Oberkommando der Heeresgruppe Mackensen und die rumänische Oberste Heeresleitung erfolgen.

Sobald zwischen Rußland und Rumänien der Frieden wiederhergestellt ist, werden auch die übrigen Teile der rumänischen Armee zu demobilisieren sein, soweit sie nicht zum Sicherheitsdienst an der russisch-rumänischen Grenze benötigt werden.

6. Die rumänischen Truppen haben sofort das von ihnen besetzte Gebiet der Österreichisch-Ungarischen Monarchie zu räumen.

7. Die Rumänische Regierung verpflichtet sich, den Transport von Truppen der Verbündeten Mächte durch die Moldau und Beßarabien nach Odessa eisenbahntechnisch mit allen Kräften zu unterstützen.

8. Rumänien verpflichtet sich, die noch in rumänischen Diensten stehenden Offiziere der mit dem Vierbund im Kriege befindlichen Mächte sofort zu entlassen; diesen Offizieren wird seitens der Vierbundmächte freies Geleit zugesichert.

9. Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in fünffacher Urschrift in Buftea am 5. März 1918.

(Unterschriften.)

Anlage 2.

Zwischen der Deutschen und der Österreichisch-Ungarischen Regierung wird folgendes vereinbart:

§ 1.

Österreich-Ungarn wird spätestens 4 Wochen nach Unterzeichnung des Friedens mit Rumänien dem Deutschen Reiche oberhalb der Schiffswerft Turn-Severin, innerhalb des Pachtstreifens zwischen der Werft und der neuen österreichisch-ungarischen Grenze ein am Wasser liegendes Gelände — (im Umfang der Österreich-Ungarn auf Grund des Pachtvertrags vom 7. Mai 1918 zustehenden Rechte) — zur Verfügung stellen, welches die gleiche Größe besitzt wie der jetzige deutsche Sonderbetrieb nach der Vereinbarung vom 10. September 1917, und welches ebenso geeignet wie dieser für eine Werftanlage mit Aufschleppe ist.

Das Gelände für den neuen deutschen Betrieb wird gemeinsam von österreichisch-ungarischer und deutscher Seite ausgesucht werden, wobei der Grundsatz gilt, daß das Gelände gegen Eisgang, Strom- und Westwind nicht schlechter liegt als die jetzige Werft. Der neuen Werft wird die Möglichkeit eines Gleisanschlusses an die rumänische Staatsbahn auf kürzestem Wege gewährt werden. Die Linienführung des Bahnanschlusses wird bei der Bestimmung des Geländes mit festgelegt.

Die Fertigstellung der neuen deutschen Werft und Übergabe des jetzigen deutschen Sonderbetriebs an Österreich-Ungarn erfolgt spätestens mit Ablauf des unter § 2 festgelegten Pachtrechts.

Für die Aufgabe des deutschen Sonderbetriebs an jetziger Stelle wird Deutschland von Österreich-Ungarn in der Weise entschädigt werden, daß es von Österreich-Ungarn eine einmalige Abfindung von Mark 350 000 (dreihundertfünfzigtausend) erhält, womit bezahlt sein werden:

1. Aufschleppe mit Winden, Wagen und Stahltrossen in brauchbarem Zustand.
2. Das Recht an den jetzt dem deutschen Sonderbetrieb angehörigen, geschlossenen und überdeckten Baulichkeiten.
3. Die Gleisanlage auf der Werft.
4. Der Zuschuß für die Verlegungskosten des deutschen Betriebs.

Nicht einbegriffen in dieser Zahlung sind alle beweglichen Teile sowie alle Maschinen und Transmissionen, welche deutscherseits auf die Werft gebracht worden sind.

Neue Investitionen, darunter auch die im Bau befindliche Schiffbauhalle, sind in diesem Ablösungsbetrag nicht einbegriffen. Falls solche bei Übersiedelung

des deutschen Betriebs durch den k. u. k. Werftbetrieb zu übernehmen gewünscht werden, so unterliegt der Übernahmepreis besonderer Vereinbarung.

Deutschland ist berechtigt, den Betrieb der neuen deutschen Werft, welche ausschließlich der Schiffahrt dienen soll, einer Privatperson oder Gesellschaft zu übertragen. Der Bau selbst wird deutscherseits unter eine militärische Oberleitung gestellt werden.

§ 2.

Die Übergabe des neuen Geländes zur Bearbeitung erfolgt sofort. Die Übergabe des jetzigen deutschen Sonderbetriebs erfolgt bis zur Fertigstellung dieser Werft, und zwar spätestens 3 Jahre nach Wiederherstellung des allgemeinen Friedens zwischen den Großmächten.

Gelingt es Deutschland, den neuen Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt fertigzustellen und in Betrieb zu bringen, so wird das Deutsche Reich den jetzigen Sonderbetrieb der Werft Turn-Severin schon früher zurückgeben. Wird deutscherseits die Fertigstellung erklärt, so wird Österreich-Ungarn die Abstandssumme bereits zum Zeitpunkt der völligen Räumung des jetzigen Geländes zahlen.

Bis zur Räumung nach diesen Bestimmungen beläßt Österreich-Ungarn denjenigen Teil des Pachtgeländes, welcher nach der Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Österreichisch-Ungarischen Obersten Heeresleitung vom September 1917 der deutschen Heeresverwaltung überwiesen und in dem beiliegenden Plane mit einer roten Linie umgrenzt ist, nebst allen auf ihm befindlichen Baulichkeiten und Anlagen sowie dem davorliegenden Donauufer und Gewässer dem Deutschen Reiche zur freien Benutzung für den Betrieb einer deutschen Werft.

Auf den dem Deutschen Reiche überlassenen Teile des Pachtgeländes und seinen Betrieb finden alle Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche in dem Vertrage zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien über die Gesamtpachtung vereinbart worden sind.

Der Betrieb des an Deutschland überlassenen Teiles der Werftanlage bleibt unter deutscher militärischer Oberleitung so lange, als der Betrieb der österreichisch-ungarischen Werft unter militärischer Leitung steht. Geht die k. u. k. Werft an eine Privatgesellschaft über, so darf auch der deutsche Werftteil einer Privatgesellschaft übertragen werden.

Der Betrieb der deutschen Werft ist von dem k. u. k. Werftbetrieb unabhängig und untersteht dessen Leitung nicht. Kraft und Licht werden dem deutschen Betriebe gegen Kostenerstattung wie bisher weiter gewährt.

Der deutsche und der österreichisch-ungarische Werftteil werden sich in ihren Betrieben nach Möglichkeit unterstützen und Aufträge füreinander zu den gleichen Bedingungen ausführen wie eigene Staatsangehörige, solange, als beide Betriebe militärisch geleitet werden.

§ 3.

Österreich-Ungarn überläßt dem Deutschen Reiche die freie Mitbenutzung des als »Winterstand« bezeichneten Wassergeländes oberhalb der Schiffswerft Turn-Severin nach Maßgabe der zwischen der österreichisch-ungarischen und der deutschen Verwaltung zu treffenden Vereinbarungen.

§ 4

Die Deutsche Regierung beziehungsweise die deutsche Privatgesellschaft wird für die in § 1 bis 3 benannten Pachtrechte einen jährlichen Zins von 100 (einhundert) Lei zahlen.

Außerdem verpflichtet sich die Deutsche Regierung, Österreich-Ungarn an der deutschen Schiffswerft in Giurgiu eine Kapitalbeteiligung von 10 Prozent anzubieten. Dem österreichischen und ungarischen Kapital wird, entsprechend dieser Beteiligung, Sitz und Stimme im Aufsichtsrat der deutschen Schiffswerft Giurgiu gewährt werden.

Auch wird die Werft Giurgiu verpflichtet werden, österreichische und ungarische Aufträge ebenso zu behandeln und zu denselben Bedingungen auszuführen wie deutsche Aufträge.

§ 5.

Die Deutsche und die Österreichisch-Ungarische Regierung werden die Zustimmung der Rumänischen Regierung zu diesen Abmachungen alsbald nach deren Unterzeichnung gemeinsam herbeiführen.


Bukarest, am 7. Mai 1918.

v. Kühlmann. **Burián.**
von Koerner.


Die Rumänische Regierung hat von dem vorstehenden Vertrage Kenntnis genommen und erteilt zu demselben in allen Punkten ihre Zustimmung.

Bukarest, 7. Mai 1918.

A. Marghiloman.



Situationsplan
der Schiffswerft Turn-Severin
der Militär-Verwaltung Rumänien.
Nach Orsova
Nach Craiova
Zur Station
Landstraße
Speicher
Speicher
Jetzige Grenze
Speicher
Vollbahn-Geleise
Speicher
Holzlager
Speicher
Westgrenze d. alten rum. Werft
Jetzige Grenze d. „Deutschen Sonderbetriebs"
Vereinbarung 10. Sept. 1917.
v. Kühlmann.
Burián.
Vorrats-Lager
für Rohre, Seile
Fässer, Bretter u.s.w.
Holzlager
Unten: Klempnerei u. Malerei
Oben: Taklerei u. Segelmacher
oben
Tischlerei
unten
Maschinenwerkstätte
Magazin
Werft-Büro
Jetzige Grenze
Alte Grenze
Rohr für
Pumpwerke K.u.K.
Schiffbau-Halle
Kaimauer
Platten mit Profillager
Kanal
Alte Grenze
Schiffbau-Halle
Jetzige Grenze
Ausrüstungsbrücke
Anlegeplatz 6
Anlegeplatz 5
Anlegeplatz 4
Anlegeplatz 3
Schleppe
Anlegeplatz 2
Schleppe
Anlegeplatz 1
Donau



Anlage 3.

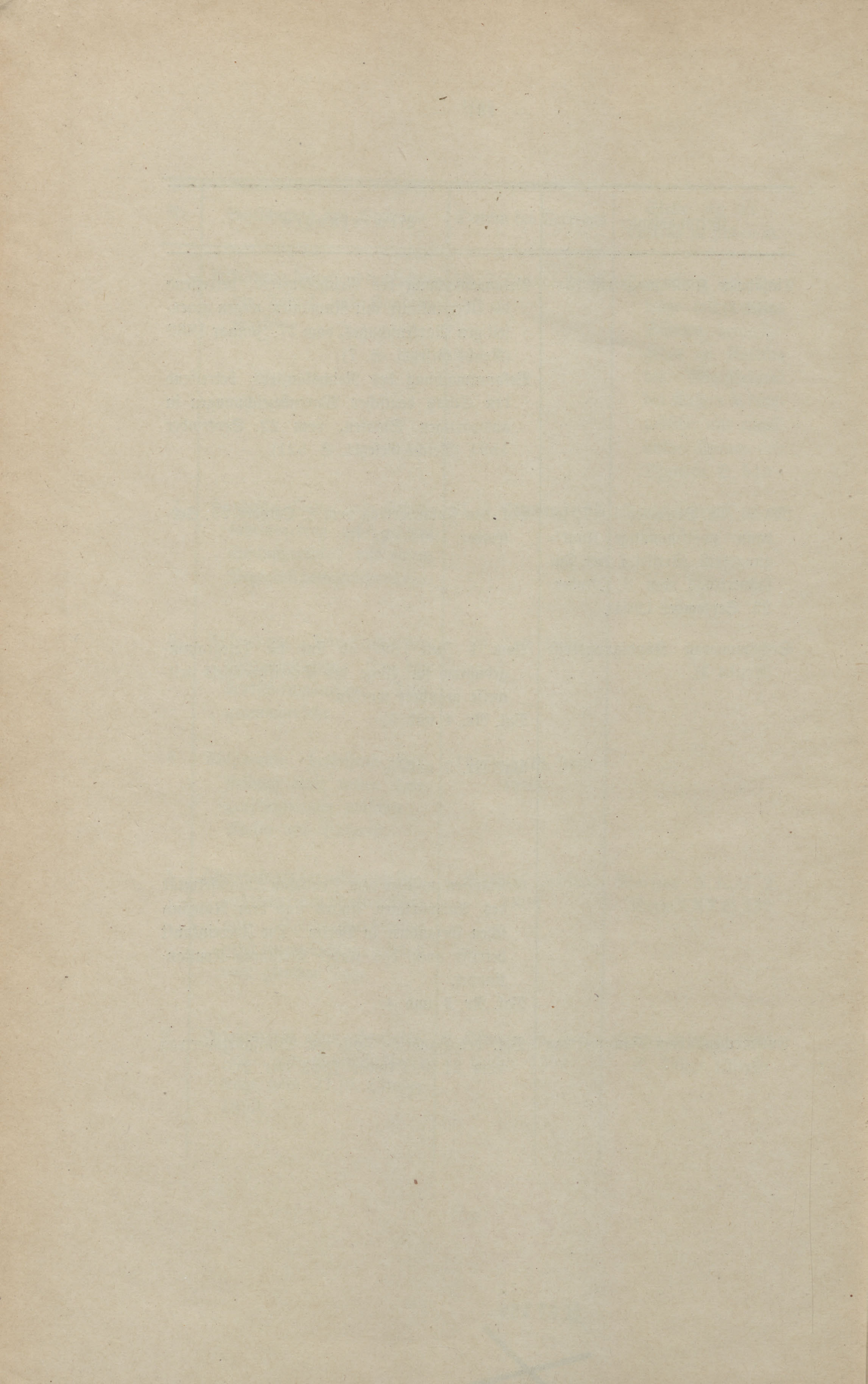
Verzeichnis der deutsch-rumänischen Verträge.

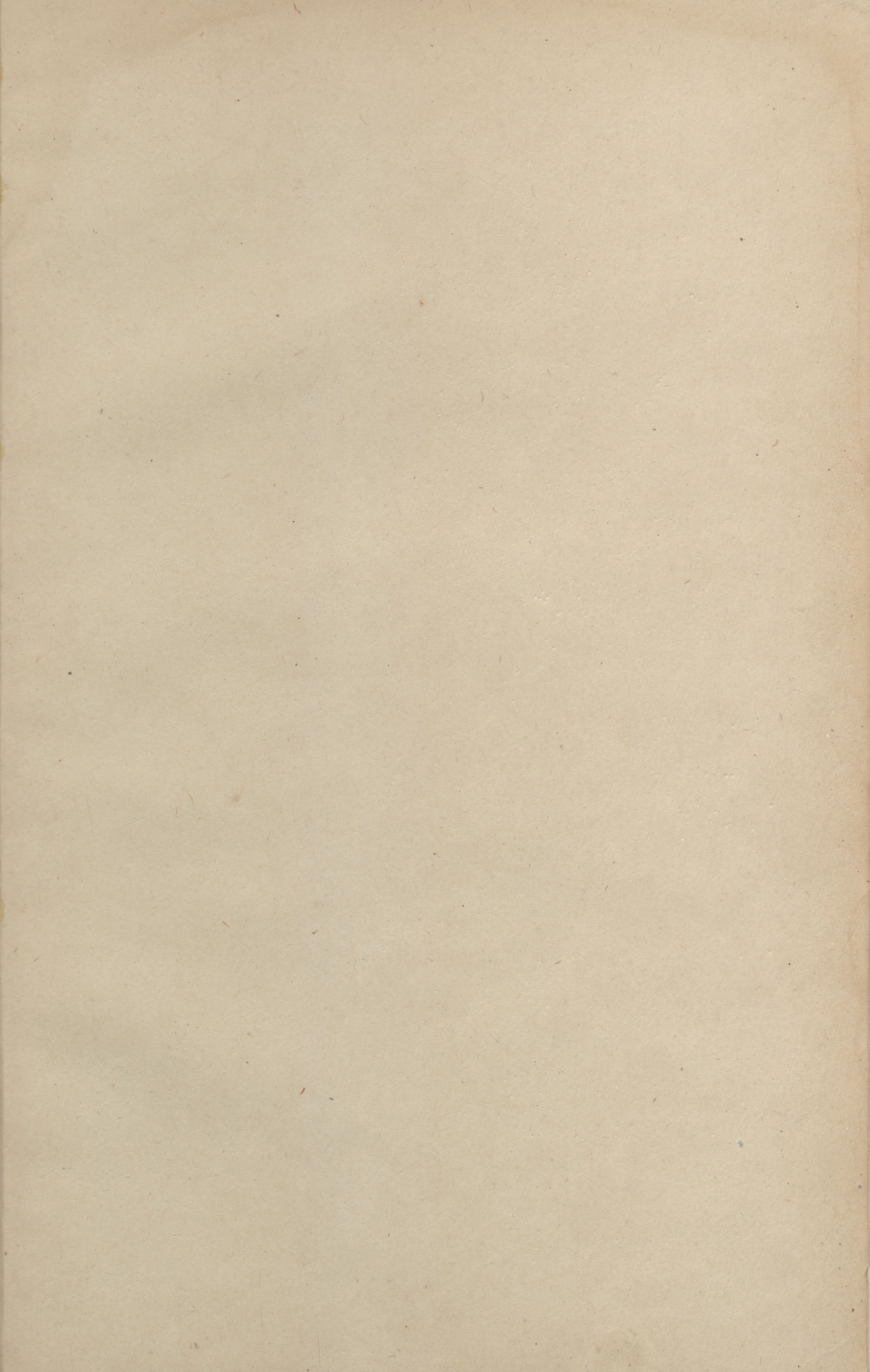
Nr.	Bezeichnung des Vertrags	Datum des Vertrags	Stelle, wo der Vertrag zu finden ist
1	Erklärung, betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.	19./7. Januar 1882	Sammlung der Verträge mit anderen Staaten, herausgegeben im Auftrag des Ministeriums des Äußern in französischer und rumänischer Sprache von Djuvara S. 510.
2	Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag nebst einem Schlußprotokoll und einem Protokoll vom gleichen Tage.	21./9. Oktober 1893	Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 1.
3	Abkommen, betreffend Gebührenfestsetzung für den deutsch-rumänischen Telegrammverkehr.	20. Juli 1896	—
4	Abkommen, betreffend Herstellung einer neuen Telegraphenleitung zwischen Berlin und Bukarest.	10. Juli/28. Juni 1898	—
5	Übereinkunft, betreffend die Einrichtung eines direkten Post- und Telegraphendienstes nebst einem Schlußprotokoll vom gleichen Tage.	1. März/17. Februar 1899	Martens N. R. G. 2. Serie XXX S. 232.
6	Zusatzvertrag zum Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrage vom 21./9. Oktober 1893.	8. Oktober/25. September 1904	Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 253.

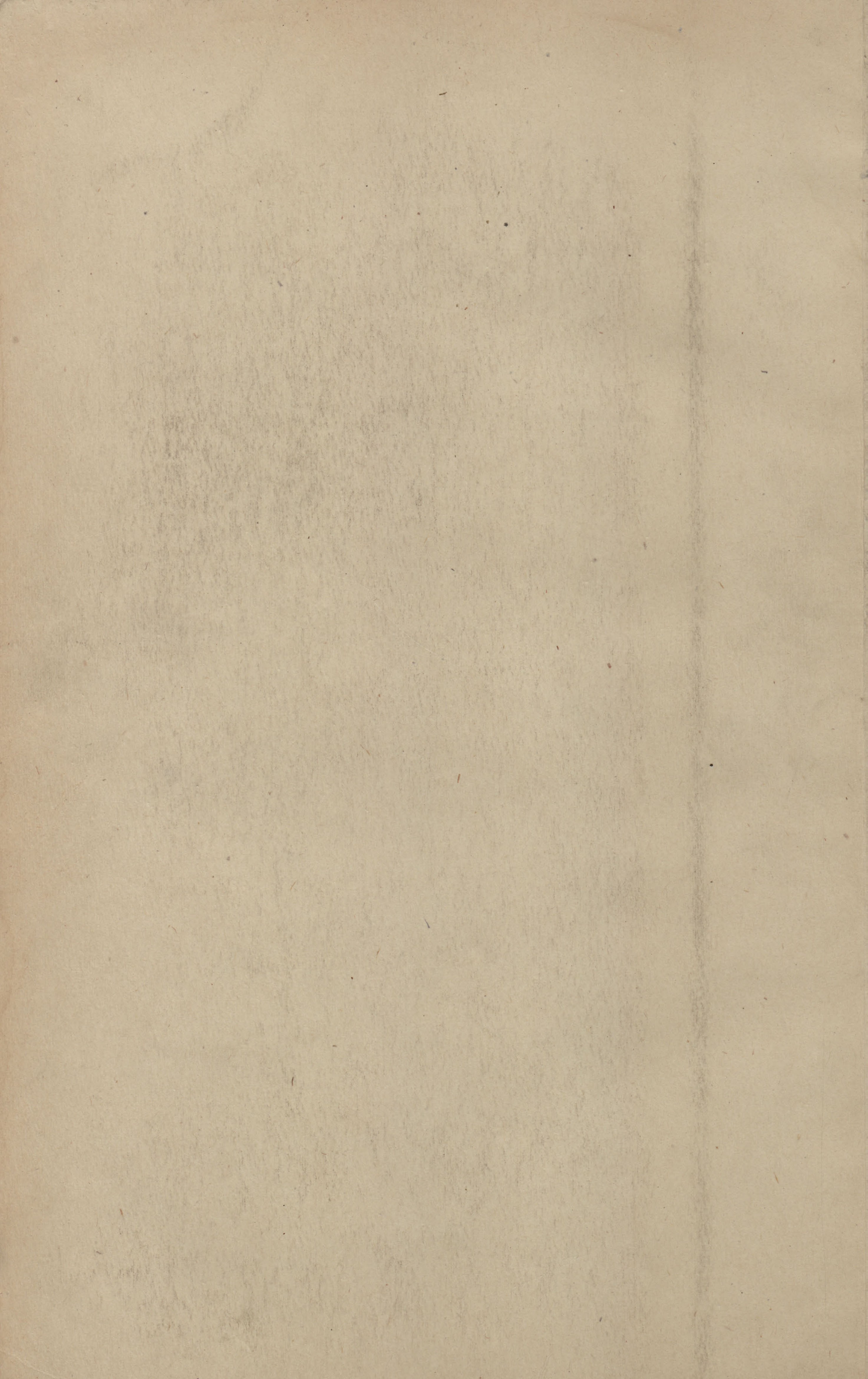
Geltungsdauer	Bemerkungen
Einjährige Kündigungsfrist (Artikel 3).	Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Übereinkunft mit Rumänien wegen gegenseitigen Markenschutzes, vom 27. Januar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 7); Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in auswärtigen Staaten, vom 22. September 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 521).
Bis 31./18. Dezember 1917, sodann zwölfmonatige Kündigungsfrist (Artikel 4 des Zusatzvertrags vom 8. Oktober/25. September 1904).	Vgl. den Zusatzvertrag vom 8. Oktober/25. September 1904 (Nr. 6).
Sechsmonatige Kündigungsfrist (Artikel 3).	Vom 1. Juli 1897 ab sind die Telegrammgebühren im Wege des Schriftwechsels teilweise geändert worden. Vgl. Nr. 4 und 5.
—	Vgl. Nr. 3 und 5.
—	Geschlossen zwischen dem Deutschen Staatssekretär des Auswärtigen Amtes und dem Rumänischen Gesandten in Berlin. Die Übereinkunft betrifft auch das Kabel Konstanza–Konstantinopel. Vgl. Nr. 3 und 4.
Entsprechend dem Hauptvertrag (Artikel 4).	Vgl. den Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag vom 21./9. Oktober 1893 (Nr. 2).

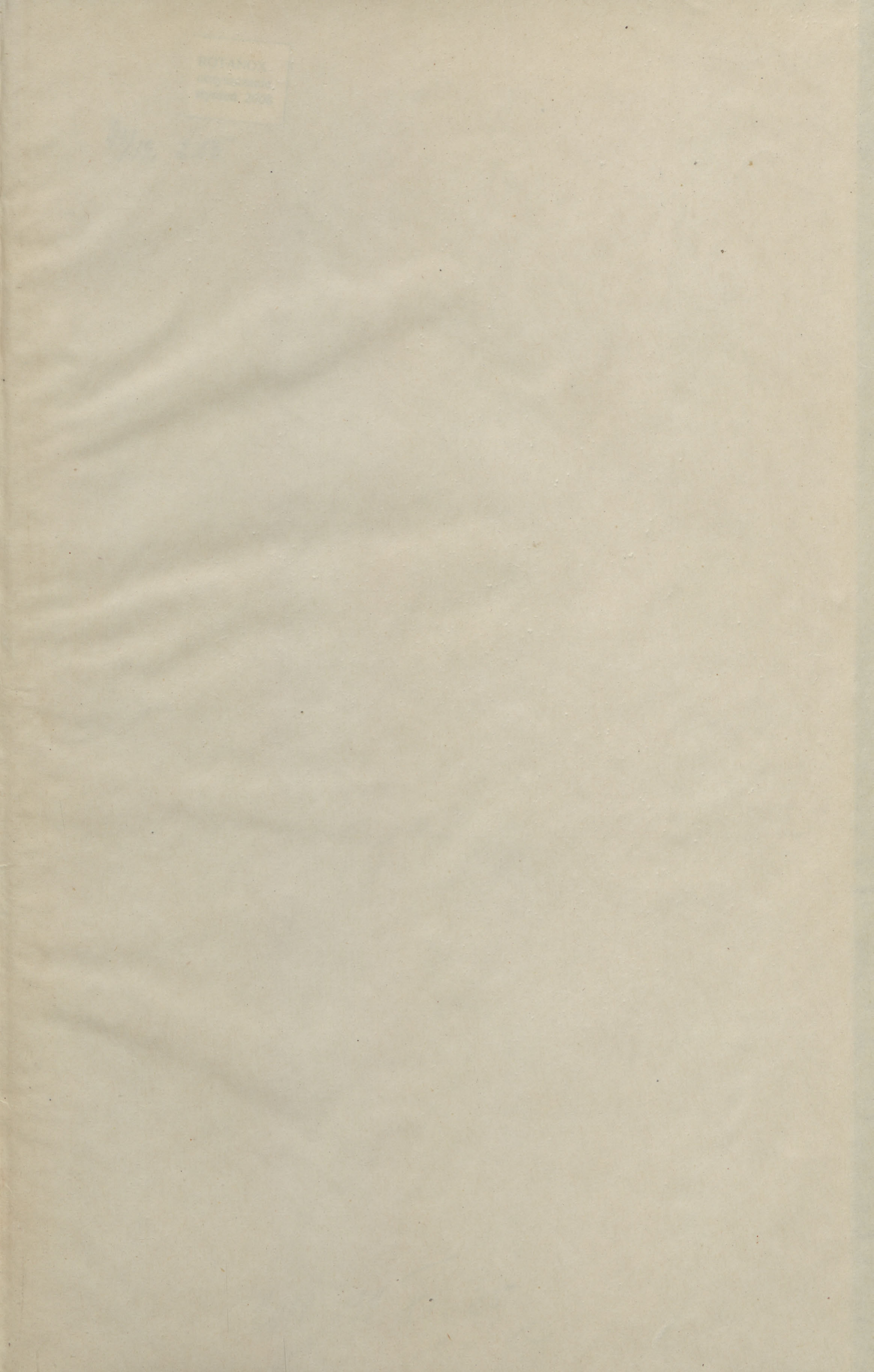


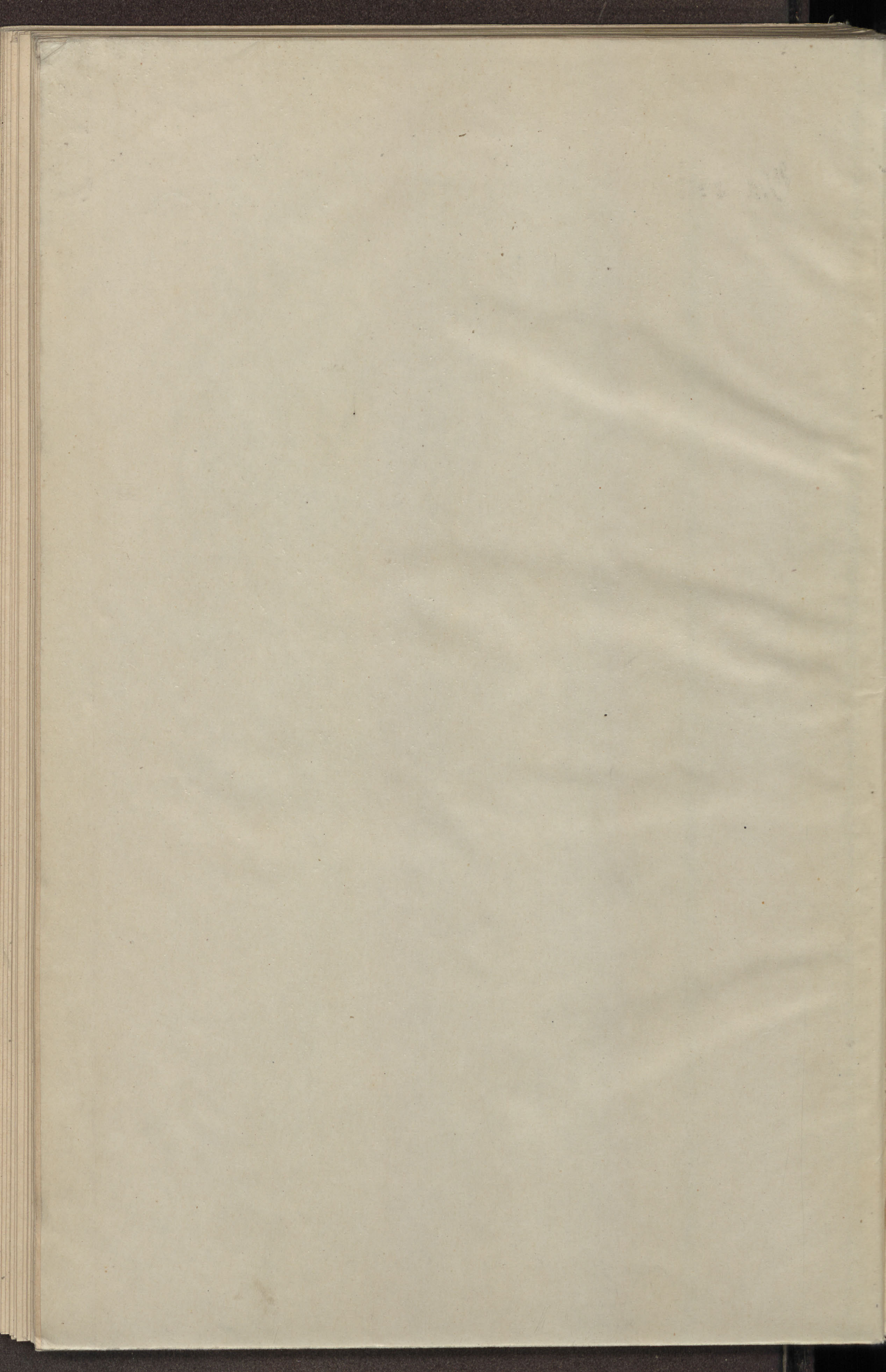













BIBLIO
KD.128
nr inw. 158